Preußisches Bergrecht.

Ein Leitfaden für das Studium

von

Ernst Engels
Oberbergrat und Dozent an der Königlichen Bergakademie in Clausthal.

Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Leipzig.
Verlag von Arthur Felix.
1894.

Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

Inhalt.

Einleitung.

Erstes Buch. Allgemeine Lehren.

Zweites Buch. Das Bergwerkseigentum.

I. Die Entstehung des Bergwerkseigentums.

III. Der Begriff des Bergwerkseigentums.

IV. Der Gegenstand des Bergwerkseigentums.

V. Bergbau und Grundbesitz.

Drittes Buch. Die Gewerkschaft.

Abkürzungen.

Achenb. = Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht. Bonn 1871.
A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
Arb. Ordn. = Arbeitsordnung.
Arndt = Arndt, Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit.[1])
B. Ges., B. Nov. = Berggesetz, Novelle dazu v. 24. Juni 1892.
Brassert = Brasserts Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz.
Erk., Entsch. = Erkenntnis, Entscheidung.
Ges. v. = Gesetz vom.
Ges. S. = Preußische Gesetzsammlung, Seite.
Gew. O., Gew. Nov. = Gewerbe-Ordnung, Novelle zur Gewerbe-Ordnung v. 1. Juni 1891.
Gr. B. O. = Grundbuchordnung.
H. G. B. = Handelsgesetzbuch.
H. M. = Handelsminister, Minister für Handel und Gewerbe.
Klost. = Klostermann, Lehrbuch des preußischen Bergrechts.
L. G. = Landgericht.
Min. Rskr., Besch., Erl. = Ministerial-Reskript, Bescheid, Erlaß.
Min. öff. Arb. = Minister der öffentlichen Arbeiten.
Nov. B. Ges. Nov. Gew. O. = Novelle zum Berggesetz v. 24. Juni 1892, Novelle zur Gewerbeordnung v. 1. Juni 1891.
O. B. A. = Oberbergamt.
O. Tr. = Preußisches Obertribunal.
Pr. B. Ges. = Preußisches Berggesetz.
R. G. = Reichsgericht.
R. Ges. Bl. = Reichsgesetzblatt.
Rk. Bsch. = Rekursbescheid.
Unf. V. Ges. = Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884.
V. O. = Verordnung.
Z. = Zeitschrift für Bergrecht.
Z. f. B., H. u. S. = Ministerial-Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Bei Zeitschriften ist der Band mit römischen, die Seite mit arabischen Ziffern angegeben; bei Abhandlungen in Zeitschriften ist der Verfasser meist mitgenannt.

---

[1]) Das Werk des Herrn Dr. Arndt: Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894, ist dem Verfasser erst kurz vor Beendigung der Korrektur dieser Auflage bekannt geworden.

Einleitung.

§ 1. Begriff des Bergrechts.

Der Bergbau bezweckt die Aufsuchung und Gewinnung der nutzbaren Mineralien und ihre Zugutemachung zu einem handelsfähigen Zustande. Die Gewinnung gewisser Mineralien darf im öffentlichen Interesse nicht durch die Einzelrechte am Grund und Boden unmöglich gemacht werden; daher sind diese Mineralien dem Verfügungsrechte des Oberflächen-Eigentümers entzogen. Nur mit dem Abbau dieser Bergwerks-Mineralien, d. h. solcher Mineralien, welche nicht dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterstehen, hat es der Bergbau im bergrechtlichen Sinne zu thun, auf ihrer Unabhängigkeit vom Grundeigentume beruht die Existenz des Bergrechts. Bergbau auf Mineralien, über welche der Grundeigentümer ausschließlich zu verfügen hat, ist rechtlich eine bloße Nutzung des Grundeigentums, auf welche zwar bergpolizeiliche, aber nur ausnahmsweise bergrechtliche Vorschriften Anwendung finden können.

Das Bergrecht ist wie das Handelsrecht ein Spezialrecht, da es Verhältnisse umfaßt, welche von denen des sonstigen bürgerlichen Verkehrs ihrem ganzen Inhalte nach verschieden sind.

Das deutsche Bergrecht ist im Hinblick auf das geographische Gebiet seiner Geltung gemeines, d. h. in ganz Deutschland, und partikuläres, d. h. in einzelnen Teilen Deutschlands geltendes Recht; beides beruht auf Gewohnheitsrecht, das partikuläre zum Teil auch auf Gesetzen. Das deutsche Bergrecht ist keineswegs durch positive Gesetze geschaffen, sondern aus der Meinung und Sitte der Bergbautreibenden nach und nach, ebenso wie die meisten Materien des deutschen Rechts, entstanden, durch die Weistümer der Berggerichte ausgebildet und in ganz Deutschland hauptsächlich infolge der Wanderung des deutschen Bergvolkes gleichmäßig entwickelt. Dieses Berggewohnheits-

recht ist deutschen Ursprunges, aber bei der Berührung mit fremdem Recht und fremden Sitten zuerst außerhalb Deutschlands durch die Schrift fixiert. Später ist dieses aus den Bergbautreibenden erwachsene und entwickelte Recht durch die landesherrlichen Bergordnungen und Bergfreiheiten für bestimmte Territorien zum Ausdrucke gebracht. Dieses Gewohnheitsrecht und die übereinstimmenden obersten Grundsätze der partikulären Bergordnungen bilden das gemeine deutsche Bergrecht; von älteren Reichsgesetzen enthält nur die goldene Bulle von 1356 Bestimmungen über das Bergrecht.

Das gemeine deutsche Bergrecht ist somit wesentlich ein Gewohnheitsrecht, welches im Bewußtsein und in der Übung der Bergbautreibenden entstanden ist, durch die aufgezeichneten Berggewohnheitsrechte zu Tage tritt, durch die Praxis der Bergschöffenstühle fortgebildet ist, und dessen vornehmsten Grundsätze in den Bergordnungen einen übereinstimmenden Ausdruck gefunden haben. Es ist, wie das gemeine deutsche Recht überhaupt, ein subsidiäres Recht, das nur beim Mangel partikulärer Normen Anwendung findet, im Gegensatze zum Hauptrecht, welches in einem Staate vorzugsweise zum Anhalten zu nehmen ist. Als subsidiäres Recht hat es trotz seiner Aufhebung durch die neuen Berggesetze noch praktische Bedeutung in einzelnen Anwendungen, als betreffs der Erbstollen, gestreckten Felder, Freikuxe (auch §§ 155 u. 241 des pr. B.Ges.).

Das vom heutigen Deutschen Reiche ausgehende Recht, welches mit der Gewerbe-Gesetzgebung, der Kranken-, der Unfall-, der Invaliditäts- und Alters-Versicherung auch in die von den deutschen Berggesetzen behandelten Materien hineingreift, hat jene bescheidene Stellung des gemeinen Rechts aufgegeben und gilt mit Ausschließung partikulärer Rechtsnormen überall als Hauptrecht. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich schließt das Bergrecht von dem Umfange seiner Geltung aus und läßt die dem Bergrecht angehörigen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

Das Bergrecht gehört teils dem öffentlichen, teils dem Privatrechte an und ist deshalb in älteren Lehrbüchern (Karsten) als Bergstaatsrecht und Bergprivatrecht getrennt dargestellt, auch im Entwurfe des pr. A. L. R. nach diesem Gesichtspunkte getrennt behandelt; diese Einteilung des landrechtlichen Entwurfs wurde bei der Umarbeitung durch den Oberbergrichter Pachaly aufgegeben. Dem öffentlichen Bergrecht gehören im wesentlichen die allgemeinen Lehren an, namentlich die Rechtsgrundlagen für die Aufsuchung und Gewinnung der von dem

Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien; ferner die Bezeichnung dieser Mineralien und der sonstigen Gegenstände, auf welche das Bergrecht Anwendung findet; sodann die Lehre von den Bergbehörden, der Bergpolizei und der Besteuerung des Bergbaues. Aber das öffentliche Recht greift auch in die übrigen Lehren hinein, welche an sich dem Privatrechte zugehören. Wollte man hier das öffentliche Recht ausscheiden, so würde man den Stoff häufig zerreißen und zu Wiederholungen und Verweisungen schreiten müssen, die das Verständnis nur erschweren.

Während das erste Buch dieser Darstellung die allgemeinen Lehren in der angedeuteten Weise besprechen soll, wird das zweite Buch die gesamte Lehre vom Bergwerkseigentum behandeln, seine Entstehung und Aufhebung, seinen Begriff und Gegenstand, sowie sein Verhältnis zum Grundeigentum. Da ferner das zum Bergbau erforderliche Anlage- und Betriebskapital für die sich hierzu vereinigende Erwerbsgesellschaft ein ausreichendes Vereinsrecht erheischt, so gehört auch dieses dem Bergrecht an (drittes Buch). Endlich ist der Bergbaubetrieb seiner Natur nach mit eigentümlichen Gefahren verbunden, welche im Sonderinteresse des Unternehmers leicht unberücksichtigt bleiben; ein viertes Buch hat daher die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Bergleuten und die Fürsorge für den Bergmann darzustellen.

Die Quellen des deutschen Bergrechts.

§ 2. Die Berggewohnheitsrechte.

Klost. § 1; Achenb. § 7 ff.; Arndt, Bergregal § 13 ff.

Von den älteren Aufzeichnungen des Berggewohnheitsrechts sind besonders folgende hervorzuheben:

Die Tyroler Bergordnung des Bischofs Albrecht von Trient vom 24. März 1185 und die des Bischofs Friedrich von 1208 sind Verträge mit den deutschen Bergleuten der Silbererzgruben bei Trient (Tuskani, Z. XVIII, 336).

Das Schemnitzer Bergrecht (Wentzel, Z. XXII, 254) datiert aus dem 12. Jahrhundert.

Ebenso alt ist das Iglauer Bergrecht, das um 1250 als jura montium et montanorum civitatis Iglaviensis, und zwar als Teil des Iglauer Stadtrechts niedergeschrieben ist; es hat sich bis zum Erlaß des österreichischen Berggesetzes von 1854 als Rechtsnorm für den

böhmischen und mährischen Bergbau gehalten. Es gilt als die magna charta des deutschen Bergrechts.

Nachgebildet ist dem Iglauer das Bergrecht von Deutschbrod (1278) und die Kuttenberger Bergordnung (um 1300), die von dem italischen Juristen Getius verfaßt und von König Wenzel II. als Gesetz verkündet ist.

Zu nennen sind ferner:

Die Bergwerksordnung für Admont im steyrischen Hochgebirge von 1216.

Der Schlädminger (Grafschaft Steyer) Bergbrief des Bergrichters Leonhard Eckelzhain von 1308, nach anderen von 1408 (Z. XXXIII, 203).

Die schlesischen Goldrechte für Löwenberg (um 1278), Liegnitz, Goldberg und Hainau (1342).

Das Freiberger Bergrecht (Leuthold, Z. XXI, 13; Hermann und Ermisch, cf. Z. XXIV, 138; Zirkel, Z. XXVIII, 344) ist durch Aufzeichnungen aus dem 14. Jahrhundert bekannt. Der ersten Niederschrift aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts liegt wesentlich das Iglauer Bergrecht zu Grunde; in die zweite Aufzeichnung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, die eigentliche Freiberger Bergordnung, sind die alten Berggewohnheiten mit aufgenommen. Im Freibergschen wie im Harzischen Bergrecht erscheinen die Waldwerken, die sich in Niederungarn als Waldburger wiederfinden; es ist nicht unwahrscheinlich, daß Goslarsche Bergleute die Freiberger Gruben aufgenommen (die Sächsstadt ist der älteste Teil Freibergs) und das Harzer Bergrecht nach dem Erzgebirge übertragen haben. — Seit 1255 bis 1856 bestand der Freiberger Bergschöppenstuhl zur Rechtsprechung in allen Bergsachen.

Die Harzer jura et libertates silvanorum (Meyer, Bergwerksverfassung des Harzes im Mittelalter. 1817. Seite 38 ff.) sind ein Rezeß zwischen Herzog Albrecht und den Waldwerken von 1271. Das hier niedergelegte Recht war jedenfalls schon früher niedergeschrieben, wie der Ausdruck beweist: „dat is en old bescreuven recht".

§ 3. Die ältere Berggesetzgebung.

Achenb. §§ 11—16; Klost. §§ 3—4; Brassert, Preuß. Bergordnungen; von Rönne, Pr. Staatsrecht. 4. Aufl. § 339.

Zur Förderung des Bergbaues erließen die Territorialherren seit dem 16. Jahrhundert für ihre Bergbaubezirke Bergordnungen und Berg-

freiheiten. Besonders wichtig sind hiervon die kursächsischen Bergordnungen für den Schneeberg und für Annaberg (1509) und die von König Ferdinand von Böhmen 1548 erlassene Joachimsthaler[1]) Bergordnung, die aber ebenfalls auf der Annaberger beruht. Die Annaberger und die Joachimsthaler haben den deutschen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts als Modell gedient. Die Bergordnungen, Bergfreiheiten und Bergpatente jener Zeit zählen nach Hunderten. Sie wurden für jedes Land und Ländchen, selbst für einzelne Bergwerke erlassen und folgten oft in kurzen Zwischenräumen aufeinander. Von einer selbstschöpferischen Thätigkeit ist bei dieser Gesetzgebung nicht die Rede. Die knappen Festsetzungen des älteren Rechts sind in kasuistischer Weise mit reglementarischen Bestimmungen und Dienstanweisungen für die verschiedenen Berg- und Hüttenbeamten umgeben (Brassert, Z. f. B.R. XXIV, 84). Zu nennen sind die Zweibrücker, Jülich-Bergsche, Kleve-Märkische, Nassau-Katzenelnbogensche, Homburgische, Kurkölnische, Kurtriersche, Hennebergsche, Saalfelder, die Harzer Bergordnungen von 1554 (Heinrich der Jüngere) für den späteren Kommunionharz (Zellerfeld, Wildemann, Lautenthal, Grund, den Rammelsberg) und von 1593 für den einseitigen Harz (Clausthal, St. Andreasberg).

Hervorzuheben sind die ebenfalls auf kursächsischem Rechte beruhenden Bergordnungen Friedrichs des Großen für

Kleve, Mörs und Mark von 1766;

das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz von 1769;

Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld ꝛc. von 1772.

Diese waren wiederum die Quelle für die bergrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794, welches in Teil II, Titel 16 „Vom Bergwerksregale" handelt.

§ 4. Die neuere Berggesetzgebung.

Klost. §§ 5—6; Achenb. §§ 2, 17—18.

Die in Stillstand geratene Berggesetzgebung wurde zunächst durch das Königl. Sächsische Gesetz über den Regalbergbau von 1851 in Fluß gebracht. In Österreich erging am 23. Mai 1854 ein Allgemeines

---

[1]) Der Joachimsthaler Bergbau war zu Anfang des 16. Jahrh. in Aufnahme gekommen. Graf Stephan Schlick zog den Berghauptmann v. Könneritz aus Sachsen nach „dem Thal" und erließ 1518 die von diesem mitgebrachte Annaberger als Joachimsthaler Bergordnung; 1541 folgte die zweite. 1545 gingen diese Bergwerke durch Vergleich mit den Grafen Schlick auf König Ferdinand von Böhmen über.

Berggesetz. Beide Gesetze haben nicht zum Ausgangspunkt für die Reform des deutschen Bergrechts gedient. In Preußen war der Bergbau sehr hoch besteuert und seine Leitung infolge des staatlichen Direktionsprinzips den Händen der Gewerken entwunden; Skalley, Karsten, v. Viebahn bekämpften dies System, aber doch kam kein annehmbarer Entwurf eines Berggesetzes zustande, bis man auf Carnalls Betreiben seit 1851 von einer Kodifikation, d. h. der Feststellung des gesamten Bergrechts in einem einheitlichen Gesetzbuche, absah und die auffallendsten Schäden durch Einzelgesetze zu heben und zu beseitigen suchte. Namentlich ergingen

das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851;

die Besteuerungsgesetze von 1851, 1861 und 1862;

das Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854;

das Gesetz vom 21. Mai 1860 über die Beaufsichtigung des Bergbaues.

Diese Novellen-Gesetzgebung konnte dem gewaltigen Aufschwunge der Montanindustrie nicht genügen, alles drängte zum Erlaß eines einheitlichen Berggesetzes, dem der Boden durch jene Novellen übrigens für sehr wichtige Fragen geebnet war. Die Seele dieser Gesetzgebung war der Oberbergrat Dr. Brassert, der 1862 einen vorläufigen Entwurf vorlegte und diesen alsdann auf Grund der eingegangenen Gutachten revidierte. Der Gesetzentwurf wurde zunächst dem Herrenhause vorgelegt, von diesem vielfach amendiert und alsdann vom Hause der Abgeordneten in dieser amendierten Gestalt angenommen. Derselbe ist vom Könige am 24. Juni 1865 als „Allgemeines Berggesetz für die Preuß. Staaten" vollzogen und in der Gesetzsammlung S. 705 publiziert.

Das Berggesetz hat die teils auf gemeinem, teils auf preußischem, teils auf französischem Bergrechte beruhenden, in Preußen geltenden Vorschriften innerlich verarbeitet und verschmolzen; es führt die leitenden Gedanken jener Novellengesetzgebung nach allen Seiten hin mit Unbefangenheit durch; es beschränkt sich auf diejenigen Gegenstände, welche wegen der Natur und der Bedürfnisse des Bergbaues eine von dem bürgerlichen Rechte abweichende Behandlung erheischen; es hält sich möglichst frei von lokalen Bestimmungen. Es zieht scharf die Grenze zwischen Selbstverwaltung und Aufsicht der staatlichen Behörden, wobei es aber keineswegs auf einen wirksamen Schutz des gerade beim Bergbau stark hervortretenden öffentlichen Interesses verzichtet. — Wegen dieser Vorzüge konnte es ohne wesentliche Schwierigkeiten in die 1866

erworbenen Landesteile eingeführt werden[1]) und hat ferner den meisten deutschen Berggesetzen als Vorbild gedient.

Ergänzt ist das B.Ges. durch die Gesetze vom 22. Februar 1869 über den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in den vormals Kursächsischen Landesteilen, vom 8. April 1894 über den Eisenerzbergbau im Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glatz und vom 9. April 1873 über die Abänderung des § 235. Wesentlich abgeändert sind seine Bestimmungen über die Arbeiterverhältnisse durch die Novelle vom 24. Juni 1892 (vgl. § 45), welche übrigens das eigentliche Berg r e ch t weniger berührt. — Die Reichsgesetzgebung hat unter anderem durch die Krankenversicherungsgesetze v. 15. Juni 1883 und 10. April 1892, durch das Unfall-Versicherungsgesetz v. 6. Juli 1884, durch das Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetz v. 22. Juni 1889 und durch die Gewerbe-Ordnung mit ihren Novellen auch auf die Bestimmungen des Berggesetzes eingewirkt.

Für Deutschland sind nach der heutigen Lage der Berggesetzgebung drei Gruppen zu unterscheiden (Brassert, Z. XVIII, 17):

1. Preußisches Bergrecht gilt in Preußen, Baiern, Elsaß-Lothringen, Anhalt, Braunschweig, Altenburg, Hessen, Württemberg, Gotha, Meiningen, Waldeck, Reuß j. L., in dem Oldenburgschen Fürstentum Birkenfeld, zum Teil in Lippe-Schaumburg.

2. Sächsisches Bergrecht — neuestes Berggesetz v. 16. Juni 1868 — gilt in Königreich Sachsen, Weimar, Schwarzburg-Sondershausen.

3. Gemeines Bergrecht gilt in Schwarzburg-Rudolstadt, Koburg, Reuß ält. Linie, Oldenburg, Lippe-Detmold und Mecklenburg-Schwerin.

In Mecklenburg-Strelitz und den drei freien Hansastädten findet Bergbau nicht statt, gilt somit auch kein Bergrecht.

§ 5. Das Bergrecht in außerdeutschen Staaten.

1. Frankreich. Achenbach, Das französische Bergrecht (Bonn 1869). Z. VII, 153; XXII, 23; XXVII, 402.

---

[1]) Einführungsverordnungen des Berggesetzes in Nassau vom 22. Februar 1867; Hessen-Homburg, Meisenheim, die ehemal. Großherzogl. Hessischen Gebietsteile vom 22. Februar 1867; Hannover vom 8. Mai 1867 (für den Rammelsberg Ges. v. 21. April 1875); Kurhessen, Frankfurt a. M., die vorm. bairischen Landesteile vom 1. Juni 1867; Schleswig-Holstein Ges. vom 12. März 1869; Kreis Herzogtum Lauenburg Ges. vom 6. Mai 1868. — Endlich ist das Preuß. B.Ges. durch § 2 Ges. 3. Mai 1890 auch in die in Preußen einverleibte Goslarsche Stadtforst eingeführt.

Das französische Berggesetz vom 21. April 1810, wie dasselbe durch die Novellen vom 9. Mai 1866 und 27. Juli 1880 abgeändert ist, unterwirft die mines, nämlich Gold, Blei, Silber, Eisen und andere matières métalliques, Schwefel, Kohlen u. s. w., d. h. solche Fossilien, die durch Bergbau gewonnen werden, einer concession des Staates. Hierbei ist gleichgültig, ob dieselben auf Flözen oder Gängen brechen oder nesterweise vorkommen, mit Ausnahme des Eisens, das nur hierhin gehört, wenn es auf Gängen oder Flözen bricht. Dagegen unterstehen die minières, d. h. unterirdische Gräbereien auf Alaun, Torf, kiesige Erden u. s. w., sowie die Steinbrüche, carrières, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers. Mit dem 1. Januar 1876 ist die vordem nötige permission zu Gräbereien sowie zu Metallhütten und dem daraus folgenden Rechte der Hütte zu Gräbereien, beseitigt. Die concession für die mines wird aus dem Hoheitsrechte des Staates hergeleitet. Durch dieselbe entsteht ein besonderes Eigentum, ihre Erteilung hängt von dem Ermessen des Staatsoberhauptes ab, jedoch wird der übergangene Finder entschädigt und dem Grundeigentümer eine Rente festgesetzt. Das Konzessionsfeld hat die ewige Teufe. Der Konzessionär hat das Recht auf zwangsweise Überweisung fremder Grundstücke zur Benutzung, der Grundeigentümer das Recht, den Erwerb des Grundeigentums durch den Konzessionär zu verlangen, beides gegen Zahlung des doppelten Wertes. Der Konzessionär haftet für jede auch nur zufällige Beschädigung der Oberfläche. Die Aufsicht über den Bergbau übt der Bergwerksingenieur — der das gesetzliche Recht hat, dem Bergwerksbesitzer seinen guten Rat zu erteilen — und der Präfekt aus.

2. England. Gold- und Silberbergwerke sind Eigentum der Krone; für den Zinnbergbau in den Grafschaften Cornwall und Devonshire besteht die Bergbaufreiheit. Im übrigen ist der Oberflächen-Eigentümer auch der Bergbauberechtigte für alle Mineralien, und bleibt es, auch wenn dieselben unter einem zum Eisenbahnbau enteigneten Grundstücke anstehen.

3. Nordamerika. Burkhard, Z. IX, 378; XIV, 441; Giesler, Z. XVIII, 161; XXIII, 531.

In den Vereinigten Staaten ist das Eigentum jedes Mineralvorkommens an das Eigentum der Oberfläche gebunden. Nur auf den Bundesländereien in Missouri, am Felsengebirge, in Nevada, Kalifornien, Arizona entwickelte sich die Bergbaufreiheit, deren Gebräuche und Regeln die Interessenten unter sich durch Regulative fixierten. Der wesentliche Inhalt dieser Regulative ist durch die Kongreßakten vom 26. Juli 1866

und 10. Mai 1872 zum Gesetz erhoben. Hiernach muß die Lagerstätte durch eine bergbauliche Anlage aufgeschlossen, auf diese Arbeiten müssen mindestens 1000 Dollars verwendet sein; gewährt wird ein gestrecktes Feld, das dem Verhalten der Lagerstätte folgt. Der Bewerber erlangt ein Patent für das Bergbaufeld und damit zugleich das Grundeigentum.

§ 6. Litteratur des deutschen Bergrechts.

Achenb. §§ 3—6; Klost. § 7. Als ältestes deutsches Bergwerksbuch gilt das Bergbüchlein von 1518 und 1559, besprochen vom Oberberghauptmann Dr. von Dechen in der Z. XXIV, 119.

Hervorzuheben sind:

De re metallica libri XII und Bermannus sive de re metallica dialogus von Dr. Agrikola, Georg Bauer, geboren in Glauchau, Arzt und Mineralog in Joachimsthal, später in Chemnitz, der 1490 bis 1555 lebte.

Wagner, Corpus juris metallici. 1791.

Brassert, Die Bergordnungen der Preußischen Lande. 1858.

Neues vollkommenes Bergbuch von Hertwig in Freiberg. 1810.

Veith, Deutsches Bergwörterbuch. Breslau 1870.

Zeitschrift für Bergrecht, 1860—1872, von Brassert und Achenbach, seitdem von Brassert allein in vierteljährlichen Heften herausgegeben.

Ministerial-Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate.

Kletke, Handbuch des Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens. Berlin 1875.

Als Bergrechtsschriftsteller sind neben von Beughem, Wachler, Oppenhoff, Huyssen zu nennen:

Karsten, Grundriß der deutschen Bergrechtslehre. 1820.

Haacke, Kommentar über das Bergrecht. 1825.

Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht. I. Teil. 1871.

Klostermann, Lehrbuch des Preußischen Bergrechts. 1871.

Klostermann, Das allgemeine Berggesetz für die Preuß. Staaten mit Einleitung und Kommentar. 4. Aufl. 1885; die 5. Auflage wird von Dr. Fürst seit 1893 herausgegeben.

Arndt, Geschichte u. Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. 1879.

Arndt, Das allgemeine Berggesetz ꝛc. 1888. (Kommentar.)

Brassert, Allgem. B.Ges. f. d. Pr. Staaten v. 24. Juni 1865 mit Einführungsgesetzen und Kommentar. Bonn 1888.

Brassert, Novelle ꝛc. v. 24. Juni 1892 nebst Gewerberecht ꝛc., zugleich Nachtrag zum Kommentar. Bonn 1894.

Engels, Allgem. B.Ges. mit den dasselbe ändernden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Berlin bei Guttentag. 2. Aufl. 1894.

Einzelne Monographien werden gehörigen Orts Erwähnung finden.

Bei der kurzen und knappen Fassung des B.Ges. reicht der Buchstabe allein zu seinem Verständnisse häufig nicht aus. Die Benutzung seiner Materialien, insbesondere der Motive zur Regierungsvorlage und der Landtags-Verhandlungen, ist daher in den wissenschaftlich zulässigen Grenzen unabweisbar. Abgedruckt sind dieselben in der Ausgabe des Allg. B.Ges. von Hahn (1865) und in der Z. VI, 55 ff. u. 287 ff., die Motive zu den Einführungs-Verordnungen von 1867 in der Z. VIII.

Erstes Buch.

Allgemeine Lehren.

§ 7. Bergbaufreiheit und Bergregal.

Klost. §§ 1—2; Achenb. §§ 21—29, 69—72; Arndt, Bergregal.

Theoretisch läßt sich das Recht zum Bergbaubetrieb herleiten aus dem Rechte

a) des Grundeigentümers: hier würden alle Mineralien auch rechtlich Bestandteile des Grund und Bodens sein;

b) des Finders: hier würden die vorbehaltenen Mineralien herrenlos sein und der Okkupation freistehen;

c) des Staates: hier sind diese Mineralien dem Verfügungsrechte des Staates unterworfen.

Während nach dem strengen römischen Rechte auch betreffs des Eigentums an den Mineralien in Italien unbedingt das Recht des Grundeigentümers maßgebend war, gab es in einzelnen Provinzen ein Recht des Staates an den Mineralien und zur Kaiserzeit in einigen Gegenden eine gewisse Bergbaufreiheit, wonach jeder auch gegen den Willen des Grundbesitzers Bergbau auf Marmor und gewisse Mineralien treiben durfte (Arndt, § 2). In Italien — außer dem ehemaligen Königreich Sardinien — ist noch heute der Grundeigentümer auch der alleinige Bergbauberechtigte. Diese Grundsätze des römischen Rechts haben eine direkte Einwirkung auf das deutsche Bergrecht nicht ausgeübt; das deutsche Bergrecht läßt sich nicht aus dem römischen Rechte herleiten.

Geschichtlich hergebracht finden wir in Deutschland das Bergregal und die Bergbaufreiheit. Der Regalherr hat das Verfügungsrecht über die Mineralien, andererseits hat jedermann das Recht, die Mineralien

aufzusuchen und, sobald er sie auf ihrer natürlichen Lagerstätte gefunden hat, den Anspruch an den Regalherrn auf Gewährung des Gewinnungsrechtes. Diese Rechtsinstitute sollen nach Achenbach sich in der Weise ausgebildet haben, daß der Grundeigentümer ursprünglich auch über die Mineralien zu verfügen befugt war; diese Befugnis habe sich zunächst auf die Gemeinde-Angehörigen als die Markgenossen übertragen, die überhaupt die gemeine Mark, die Allmende, nach Belieben nutzen konnten. — Es fehlt dieser Theorie die Ausdehnung des Bergbaurechts auf andere als Gemeindegenossen. Die Nutzung der Allmende verblieb ihnen unstreitig und im Gegenteil hat die wachsende Macht der Grundbesitzer die Bergbaufreiheit eher beschränkt als ausgedehnt. — Das Bergregal leitet Achenbach daraus her, daß man eine gewisse Vorliebe für den Kaiserlichen Schutzbrief hatte, und sich daher von einem neuen Kaiser seine Rechte bestätigen zu lassen pflegte. Hierbei und auch bei Übertragungen von Ländereien habe man den Bergbau mit aufgezählt, sich auch derartige Übertragungen vom Könige bestätigen lassen, woraus sich die Meinung entwickelt habe, daß allein der deutsche König Bergbau treiben dürfe, andere nur, wenn es der König gestatte.

Die Bergbaufreiheit wird sich in Deutschland, wo damals der schroffe Begriff des Grundeigentums noch nicht bestand, ähnlich wie zu unserer Zeit in Nordamerika entwickelt haben. Zunächst nahm jeder Ansiedler thatsächlich einen Teil des Erzganges für sich in Besitz; über die Feldesgrenzen, über den Vorzug des ersten Finders auf ein bestimmtes Feld, über die sonstigen Verhältnisse untereinander traf man Vereinbarungen, die von neu Zuwandernden anerkannt werden mußten. Zuziehende Bergleute brachten derartige erprobte und in ihrem Bewußtsein eingewurzelte Grundsätze auch wohl anderswoher mit, so daß diese Gewohnheiten als ein Recht in neue Bergbaugegenden wanderten. Die Okkupation des abbauwürdigen Minerals seitens des Bergmanns lag zu sehr in der Natur der Sache, als daß der Grundeigentümer, der sein Recht auf die Oberfläche doch auch nur durch die Okkupation erworben hatte, dieser einen nachdrücklichen Widerstand hätte entgegensetzen können. Hierdurch wurde die Bergbaufreiheit als „diejenige Einschränkung des Grundeigentums, vermöge deren die Lagerstätten gewisser Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen sind“ (Achenbach), zu einer im ganzen Lande maßgebenden Einrichtung. Ein jeder darf nach denselben suchen und sie sich aneignen, letzteres aber erst nach erhaltener Genehmigung des Regalherren. Das Bergregal hatte sich Hand in Hand hiermit entwickelt, vielleicht hervorgegangen

aus dem Schutze, den der König und seine Beamten dem Bergbau zu gewähren hatten, und daraus, daß die Könige von alters her selbst Bergbau trieben; vielleicht liegen hierin auch Erinnerungen an römische Einrichtungen. Jedenfalls besaßen die deutschen Könige schon früh allem Bergbau gegenüber eine gewisse Bergherrlichkeit. Als Friedrich I. Barbarossa auf dem ronkalischen Reichstage die Regalien — d. h. alle öffentlich- und privatrechtlichen, nutzbringenden und nicht nutzbringenden Rechte, welche grundsätzlich nur dem Könige und solchen Personen zustehen, denen diese Rechte vom Könige verliehen sind — zusammenstellen ließ, wurden als solche mit aufgeführt die argentariae et palatia in civitatibus consuetis, piscationum reditus et salinarum (lib. II Feudorum cap. 56); die argentariae sind auf das Bergregal, die salinae auf das Salzregal gedeutet. Die Könige überließen indes ihre Befugnisse dem Bergbau gegenüber an andere; mit der Zeit gingen diese Rechte auf die emporstrebenden Territorialherren über, die sich im Anschlusse an die Ausbildung ihrer Landeshoheit allmählich auch die Ausübung des Bergregals zu nutze machten. Erst die goldene Bulle Karls IV. von 1356 anerkannte die Rechte der Kurfürsten dem Könige gegenüber: prout possunt seu consueverunt talia possideri. Formell sprach erst der westfälische Frieden von 1648 die Regalien jedem Reichsstande zu.

Der Streit um das Bergregal bestand in Deutschland nur zwischen dem Könige und den Feudalherren; zwischen König und Grundbesitzer war es überhaupt nicht streitig. Freilich behielt vielfach der Grundbesitzer das Recht der Genehmigung zum Bergbau, worauf nach Arndts Auslegung auch eine Stelle des Sachsenspiegels (verfaßt zwischen 1224 und 1235) zu beziehen ist, an welche sich eine der berühmtesten Kontroversen knüpft. Die Stelle Art. 35, Buch I lautet: § 1. Al schacz under der erden begraben tiefer den ein phlûg gè, der gehôret zû der kunglîchen gewalt. § 2. Silber mûz ouch nie chein man brechen ûf eines andern mannes gûte âne des willen, des die stat ist; gibt ers aber urloub, die vogetîe ist sîn daruber. Unter dem schacz versteht Arndt den Bergwerksschatz; somit würde der Sachsenspiegel das Bergregal anerkennen, aber ausnahmsweise für den Silberbergbau auch die Zustimmung des Grundbesitzers erfordern[1]). Indessen erwies sich die Bergbaufreiheit stärker als das Grundeigentum und seit dem 14. Jahrhundert ist der Ausschluß gewisser Mineralien vom Grund-

---

[1]) Anders Jugler, Z. VIII, 77; Achenbach, Das gemeine D. B. R. S. 73 u. 87.

eigentume allgemein anerkannt. Ein Recht des Grundeigentümers kommt mitunter in einem Vor- oder Mitbaurechte oder einer Beteiligung an der Produktion zum Ausdrucke. Übrigens lag die Förderung der Bergbaufreiheit wesentlich im Bergregal, in welches z. B. Arndt geradezu ihren Ursprung und ihre Wurzel legt.

Beschränkter war die Bergbaufreiheit bei der Salzgewinnung. Die Ansiedler in der Nähe einer Salzquelle beuteten dieselbe wohl anfänglich ein jeder nach Belieben aus, auch blieb sie, als jeder Haus- und Hofplatz eigentümlich besaß, Gemeindeeigentum; allmählich wies man auch hier bei den sich verschieden gestaltenden Vermögensverhältnissen, beim Verkauf außerhalb der Gemeinde, einem jeden das Recht zu, ein gleiches Quantum Salz zu sieden, wie eine gleiche Fuderzahl Holz und Torf aus dem Gemeinde-Wald und -Moor zu holen. Die Zahl der ursprünglichen Ansiedler hielt man fest; die Anteilberechtigung blieb auch unverändert, wenn die Stellen unter mehrere Kinder geteilt oder mehrere Stellen vereinigt wurden. Bei stärkerem Anbau wurden Neuhinzukommende ausgeschlossen oder nur zu kleineren Teilen zugelassen. Sind dies die allgemeinen Grundzüge, so bestanden mannigfache Ausnahmen, z. B. zu Gunsten des Anführers der Ansiedlung, durch die Gewährung des Zehnten an die Geistlichkeit, durch die Fehdezeit und die Gewaltthätigkeit des Mittelalters, durch den Erwerb von Anteilen seitens der Klöster und Stiftungen. Klöster und Gutsherren bildeten mit der ursprünglich beschränkten, aus lauter Salzberechtigten bestehenden Gemeinde eine von den neuhinzukommenden Einwohnern abgeschlossene Korporation, die ein ausschließliches Gewinnungsrecht besaß, welches sie sich gern vom deutschen Könige oder ihrem Territorialherrn bestätigen ließ. — Seit dem 12. Jahrhundert bis zum Ende des Mittelalters sind neue Salinen nicht aufgekommen, so daß sich während dieser Zeit kaum noch Spuren von der früher unbeschränkten Besitznahme der Solquellen finden.

Inhalt des Bergregals ist nach der älteren Theorie: das volle freie Eigentum des Regalherrn an gewissen Mineralien in und mit ihren Lagerstätten; nach anderen: nicht der Bergbau, sondern die Abgabe davon; nach einer dritten Ansicht sind diese Mineralien herrenlos und der Regalherr vorzugsweise zur Besitznahme derselben befugt. Die zweite Theorie ist im wesentlichen eine Folge und die letzte eine abgeschwächte Form der ersten. Aus allen Theorien folgt, daß das Bergbaurecht auf Private nur übergehen kann, wenn es vom Regalherrn vermöge eines besonderen Rechtstitels erworben ist. Das Regal war

das notwendige Erfordernis für die Emanzipation des Bergbaues von dem landwirtschaftlichen Grundeigentume. Während hierin in England der Grundbesitzer über König und Feudalherr, in Frankreich der König über Feudalherr und Grundbesitzer siegte, trugen in Deutschland die zu Landesherren emporstrebenden Feudalherren den Sieg über König und Grundbesitzer davon (Arndt).

Nach den Grundsätzen der Bergbaufreiheit ist es einmal zulässig, auf fremdem Grund und Boden nach den Bergwerksmineralien zu suchen; ausgeschlossen hiervon ist der Grund und Boden unter Tisch, Bett und Feuerstatt. Zweitens kann der Finder einer Lagerstätte, auf der ein solches Mineral bricht, die Gewährung des Gewinnungsrechtes innerhalb eines bestimmten Feldes verlangen.

Bergregal und Bergbaufreiheit sind gemeinrechtlich hergebrachte Institute; sie sind keine Gegensätze, sondern eines ist nur durch das andere haltbar. Das Recht des Regalherrn zur Vorschreibung der Bedingungen, unter denen der Bergbau zu betreiben ist, zur Beaufsichtigung, zur Erhebung von Abgaben beruht auf seinem Rechte auf die Mineralien. Er ist der Träger der Bergbaufreiheit, indem der Finder das Bergbaurecht auf ein von ihm entdecktes Mineral bei ihm muten muß. Sobald der Muter aber den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt hat, muß ihm der Regalherr das Bergbaurecht verleihen. Bergbaufreiheit kann nur bei den dem Regale unterworfenen Mineralien vorkommen.

§ 8. Die Berghoheit.

Pr. B.Ges. §§ 1, 244; Klost. § 14; Achenb. §§ 30—35; Baron Z. f. B.R. XIX, 43; Arndt, Bergregal § 30.

Nach heutigem Staatsrechte gebührt dem Staate als Einnahmequelle einmal das Besteuerungsrecht, d. h. die Befugnis, das Privateigentum zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse mit Abgaben zu belegen, ferner das Eigentum an Domänen, Forsten, Eisenbahnen, Staatsbergwerken u. s. w. und endlich die Nutzung gewisser Gegenstände und Einrichtungen. Zu diesen Nutzungsrechten, welche auch niedere Regalien heißen, gehören die Rechte des Staates an den Land- und Heerstraßen, Häfen, Strömen u. s. w., ferner das Recht auf herrenlose Grundstücke und Verlassenschaften, sodann die regalen Gewerbe oder Gewerbsmonopole, als die Münzprägung, das Post- und Telegraphen-Regal, das Lotterie-Monopol, der Handel mit Stempel- und Postmarken. Hierunter

hat das Bergregal keinen Platz mehr; die Bergwerkssteuer, wie solche bis zu der Steuergesetzgebung von 1893 in Preußen bestand, beruhte zwar noch auf dem alten Regale, aber dem Staate stand seit der Geltung des Berggesetzes kein ausschließliches Verfügungsrecht über die Mineralien zu. Obwohl das Preuß. B.Ges. an dem Ausschlusse gewisser Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers festhält, gewähren diese Mineralien seiner Kasse doch kein Vermögensrecht. Das B.Ges. kennt weder ein Eigentumsrecht des Staates an diesen Mineralien, noch ein privilegiertes Okkupationsrecht desselben; seine Rechte dem Bergbau gegenüber fallen nicht mehr unter den Begriff eines Nutzungsrechtes und sind demnach nicht mehr als ein Regal anzusehen. An Stelle der Bergregalität ist auch in Preußen die Berghoheit getreten, die ein Ausfluß der allgemeinen Hoheitsrechte des Staates ist. Hierauf beruht

das Verleihungsrecht des Staates,
das Oberaufsichtsrecht dem Bergbau gegenüber,
das Recht zur Entziehung des Bergbaurechts, wenn der Besitzer gewissen Pflichten nicht nachkommt,
das Enteignungsrecht zu Gunsten des Bergbaues, welches sonst nur im öffentlichen Interesse besteht.

Durch das Berggesetz ist dem geschichtlich hergebrachten Rechte gemäß dem Grundeigentümer das Verfügungsrecht über gewisse Mineralien entzogen, wie sich denn ein rationeller Bergbau nicht nach dem Parzellenbesitze der Oberfläche richten kann. Über das Verhältnis dieser Mineralien zum Grundeigentume sind verschiedene Theorien aufgestellt. Achenbach: Solange sich die Mineralien ungewonnen auf ihren natürlichen Lagerstätten befinden, sind sie auch rechtlich Bestandteile des Grund und Bodens, als Teile des Grund und Bodens stehen sie im Eigentum des Grundeigentümers, von dessen Verfügungsrecht sie durch positives Gesetz ausgeschlossen sind; es liegt hierin eine Einschränkung des Grundeigentums und folglich eine dingliche Belastung desselben. — Klostermann: Die Mineralien sind durch Gewohnheitsrecht und Gesetz von vornherein aus dem Grundeigentume und nicht bloß von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen; sie sind mithin herrenlose Sachen. — Baron begründet diese Auffassung eingehender: Der § 1 B.Ges. entzieht die Mineralien dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers; Verfügen heißt im § 11 „aneignen", es bezeichnet jede Art von Einwirkung, die der Mensch an einer Sache vorzunehmen im stande ist. Der § 1 entzieht dem Grundeigentümer dieses Ver-

fügungs- oder Aneignungsrecht, der Grundeigentümer hat die Mineralien gar nicht in seinem Eigentume; sie sind aus seinem Rechte ausgeschieden. Somit sind sie herrenlos und können zum Gegenstande eines Bergwerkseigentums von selbständigem Inhalte und mit selbständiger Begrenzung gemacht werden. — Auch die Ansicht von Arndt — der das öffentlich-rechtliche Eigentum der verleihbaren Mineralien vor ihrer Verleihung (auch nach Aufhebung des Bergregals) dem Staate zuschreibt — führt in ihren Konsequenzen zu dem gleichen Ergebnis, wie die Annahme, daß die unverliehenen Mineralien herrenlose Sachen sind. Wenn Arndt das Bergregal für das heutige Bergrecht als noch fortbestehend ansieht, so meint er damit nicht das Bergregal in seinem vermögensrechtlichen Sinne, sondern giebt damit die Bezeichnung für einen Rechtsbegriff, der sich freilich mit dem Begriffe des früheren Bergregals nicht völlig deckt. Übrigens bezeichnet der Sprachgebrauch des täglichen Lebens das staatliche Hoheitsrecht, in gleichem Sinne wie Arndt, regelmäßig als Bergregal.

§ 9. Das Bergregal im Privatbesitz.

Pr. B. Ges. § 250; Kloſt. § 37—40; Aufsatz (v. d. Heyden-Rynsch) i. d. Z. f. B., H. u. S. W. 1871, XIX, 136; Z. f. B. R. VII, 504; VIII, 217; XVII, 114; XIX, 269; XX, 148, 373; XXIII, 15; Brassert Note 4 zu § 250, S. 611.

Den Mediatisierten, d. h. den ihrer Reichsunmittelbarkeit verlustig erklärten Reichsgrafen u. s. w., sicherte die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 — außer dem Rechte der Standschaft — alle Rechte und Vorzüge zu, welche aus ihrem Eigentume herrührten und nicht zur Staatsgewalt gehörten. Infolgedessen wurde ihnen für die standesherrlichen Gebiete, in welchen sie bis 1806 die Landeshoheit besaßen, auch die Ausübung des Bergregals zugestanden. Es geschah dies für Preußen durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 und die Instruktion hierzu vom 20. Mai 1820[1]). Für jedes dieser Gebiete wurde die Ausübung des Bergregals vertragsmäßig geregelt und dies Abkommen in besonderen Regulativen, welche durch die Amtsblätter bekannt gemacht sind, festgelegt.

---

[1]) Ges. Samml. 1815, S. 105 u. 1820, S. 81. — Der § 2 des Ges. v. 15. Mai 1869 (Ges. S. S. 490) bestimmt, daß die Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit 1848 verletzten Rechte und Vorzüge mittelbar gewordener deutscher Reichsfürsten und Grafen fortan durch besondere Gesetze erfolgen soll.

Neben diesen Standesherren besitzen andere Privilegierte Bergregalitäts-Rechte, welche teils auf landesherrlichen Verleihungen, teils auf dem Herkommen, teils auch auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhen; einige Regalherren haben die Anerkennung des Regals oder einzelner aus demselben hergeleiteter Rechte im Prozeßwege gegen den Staat erstritten.

Das B. Ges. hob das Bergregal, soweit es dem Staate zustand, in dem Sinne auf, als es die Bedeutung eines nutzbaren Vermögensrechtes an den vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien hatte. Dagegen ließen sich die im Privatbesitze befindlichen Bergregalitätsrechte nicht ohne weiteres beseitigen, weil sie als wohlerworbene Privatrechte, als Privilegien erschienen, welche auf anerkannten Rechtstiteln beruhten. Das B. Ges. änderte deshalb an der Grundlage dieser Gerechtsame nichts, unterstellte jedoch seinen Vorschriften und damit dem geordneten Oberaufsichtsrechte des Staates den Bergbau in den Regalbezirken, d. h. sowohl den Erwerb des Bergbaurechtes, als auch den Betrieb. Durch die Novellen zur Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 und zum Berggesetz vom 24. Juni 1892 ist die staatliche Betriebsaufsicht noch mehr erweitert worden.

Das ergiebigste Bergregal der früher reichsunmittelbaren Standesherren ist dasjenige des Herzogs von Arenberg für die Grafschaft Recklinghausen. Von früher nicht reichsunmittelbaren preuß. Standesherren steht das Bergregal unter anderen der Familie v. Tiele-Winkler für die Herrschaft Myslowitz-Kattowitz zu; Graf Henkel v. Donnersmark-Neudeck hat das Recht auf den Zwanzigsten vom Blei- und Silberbergbau in der Standesherrschaft Beuthen-Tarnowitz; Bergregalherr für die Grafschaft Wernigerode, das Stift Ilfeld und die Hohnsteinsche Forst ist der Fürst von Stolberg-Wernigerode; ein Bergregal für Gold und Silber soll den Gütern der Oberlausitz zustehen.

Seinem Inhalte nach, jedoch mit mannigfachen Verschiedenheiten, besteht das Privatbergregal

a) in dem Rechte und dem entsprechend auch in der Pflicht zur Verleihung des Bergwerkseigentums;

b) in dem Rechte zur Bestellung eigener Bergbeamten, denen die Befugnisse der staatlichen Bergrevierbeamten zustehen, die aber auch deren Befähigung besitzen müssen;

c) in der Ausübung der Bergpolizei unter Aufsicht des Oberbergamts und nach Vorschrift des B. Ges.;

d) in dem Zehntrecht nach Maßgabe der älteren Bergordnungen; fast alle der mit den mediatisierten Reichsständen abgeschlossenen Regulative enthalten in dieser Beziehung die Bestimmung daß der Regalinhaber von den Bergbautreibenden keine Abgaben erheben dürfe, als wie solche nach der jeweiligen allgemeinen Landesgesetzgebung an den Staat zu entrichten sind; inzwischen sind diese Abgaben an den Staat außer Hebung gesetzt.

Mitunter sind nur einzelne der in dem Bergregal enthaltenen Befugnisse oder Rechte an Privatpersonen übertragen, so das Zehntrecht vom Steinkohlenbergbau in der Unterherrschaft Broich (Kreis Mühlheim a. d. Ruhr); ferner das Ausschließungsrecht des Fürsten von Pleß, des Herzogs von Ratibor u. s. w. und mehrerer Standesherren in Hessen-Nassau. In der Standesherrschaft Pleß kann eine Mutung nur mit Zustimmung des Fürsten verliehen werden. Im allgemeinen gewährt das Ausschließungsrecht (jus excludendi alios) nur das Vorrecht zum Muten innerhalb eines bestimmten Bezirks; Bergwerkseigentum erwirbt indes der Berechtigte auch hier nur durch Mutung und Verleihung, er kann aber den Fund des dritten benutzen, wenn der Fundpunkt in dem bevorrechtigten Gebiete belegen ist.

§ 10. Feldes-Reservationen und Distrikts-Verleihungen.

Pr.B.Ges. §§ 2, 250; Achenb. §§ 62—68 u. in der Z. f. B.R. VIII, 388.

Feldes-Reservation ist der Vorbehalt von Bergwerksfeldern seitens des Regalherrn zum eigenen Bergbau auf die gesetzlich der Bergbaufreiheit unterworfenen Mineralien. Distrikts-Verleihungen sind Belehnungen eines dritten auf ein Mineral innerhalb eines bestimmten Bezirks, welche der Regalherr abweichend von den bergordnungsmäßigen Bestimmungen, besonders hinsichtlich der Feldesgröße, erteilt. Niemals durften bereits erworbene Rechte dritter hierdurch geschädigt werden.

Als Feldes-Reservationen charakterisieren sich die fiskalischen Steinkohlenfelder „König" bei Königshütte und „Königin Luise" bei Zabrze, das Bergwerksfeld am Oberharze, der Kommunion-Steinkohlenbergbau von Preußen und Lippe-Schaumburg in der Grafschaft Schaumburg [1]); vielleicht die letzte Reservation ist die der Goslarschen Stadtforst für den preußisch-braunschweigischen Kommunion-Bergbau durch Urkunde

[1]) Art. 16 Einführungs-V. O. des B. Ges. in Hannover v. 8. Mai 1867 und in Kurhessen v. 1. Juni 1867.

von 1874. Distrikts-Verleihungen waren nach dem preußischen Erlaß vom 1. Sept. 1842 speziell für nesterweise vorkommende Mineralien, wie die Raseneisenerze[1]), zulässig.

Seit Einführung des B. Ges. sind Verleihungen von Distriktsfeldern, ebenso Reservationen für den Staatsbergbau unzulässig. Der Staat ist jetzt hinsichtlich der Erwerbung von Bergwerkseigentum an die Vorschriften des Gesetzes gebunden. Auch der Privatregalherr dürfte zu Reservationen nur dann befugt sein, wenn ihm dieses Recht durch das mit dem Staate abgeschlossene Regulativ zugestanden ist; aus dem Bergregal als solchem folgt es nicht mehr. — An den rechtlichen Grundlagen der vor seinem Erlaß reservierten Felder oder verliehenen Distriktsfelder ist durch das B. Ges. nichts geändert.

§ 11. Die vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien.

Pr. B. Ges. §§ 1, 2; Sächs. §§ 1, 4, 5; Klost. § 8; Achenb. §§ 36—40; Arndt §§ 21—23; Z. f. B. R. XVI, 74; XXII, 518.

Die goldene Bulle von 1356 zählte zum Bergregal: Universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujuscunque generis metalli ac etiam salis tam inventas quam inveniendas in posterum quibuscunque temporibus. Demgemäß unterstehen nach gemeinem Rechte dem Bergregale die Metalle und das Salz, aber nicht die Stein- und Braunkohlen. Das Preußische Allgemeine Landrecht nannte die Metalle und Halbmetalle, die Salze und Salzquellen, die Inflammabilien (d. h. Fossilien, die den Brennstoff in sich selbst tragen) und Edelsteine. Partikularrechtlich ist jene Beschränkung des gemeinen Rechts auf Metalle und Salz häufig überschritten, was in dem Bestreben der Regalherren, ihre Einnahmen nach Möglichkeit zu steigern, seine Erklärung findet. Das pr. B. Ges. schließt die nachstehend bezeichneten Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers aus:

„Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze;

[1]) Wegen des strafrechtlichen Schutzes solcher Gerechtsame durch das Gesetz vom 26. März 1856 cf. Erk. Ob. Trib. vom 14. Juli 1876 u. R. G. vom 4. Mai 1884: Z. f. B. R. XVIII, 121 und XXVII, 105.

Alaun und Vitriolerze;
Steinkohle, Braunkohle und Graphit;
Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen."

Somit sind die ausgeschlossenen Mineralien einzeln und bestimmt genannt; nur für die Abraumsalze (Kali-, Magnesiasalze, bes. Kainit, Karnallit, Kieserit, Staßfurtit) ist ein Gattungsname gewählt, da sie durch das Vorkommen mit dem Steinsalz auf derselben Lagerstätte genügend bestimmt sind; sie gelten nicht als selbständige Objekte des Bergwerkseigentums.[1])

Ausnahmen: Hinzutreten für Nassau der Dachschiefer und für die Herrschaft Schmalkalden der Schwerspat.

Dem Grundeigentümer gehören:

in Westpreußen alle Mineralien außer Steinsalz und Solquellen;

im Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glatz, in Hohenzollern, Neuvorpommern und der Insel Rügen die Eisenerze;

in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen und in der Lausitz (mit einzelnen Ausnahmen vergl. § 1 Ges. vom 22. Februar 1869 Ges. S. S. 401), im Fürstentum Calenberg und der Grafschaft Spiegelberg (Hannover) die Stein- und Braunkohlen;

in ganz Hannover das Steinsalz und die Solquellen; auch der Steinsalzbergbau in Hannover untersteht der Gewerbegesetzgebung.

Die Fassung des B.Ges. ist geschichtlich berechtigt, wenn auch der Mineraloge einige Bedenken gegen sie haben mag. Ein Mineral ist im Sinne des B.Ges. ein Erz, wenn es zur Darstellung des betreffenden Metalls im großen und auf ökonomisch vorteilhafte Weise technisch verwendet werden kann. Der Umstand, daß es wegen eines anderen Gehalts verwendbar ist — z. B. eisenhaltiger Kalk als Zuschlag zur Beschickung des Hochofens — darf bei der Verleihung nicht berücksichtigt werden. In gleicher Weise hängt es von der Mächtigkeit und dem Grade der Verunreinigung ab, ob ein Gestein als Kohle, Graphit, Steinsalz anzusprechen ist.

Im einzelnen galt ein Mineral bislang nur dann als ein Mangan-

[1]) Am 8. Februar 1894 wurde dem Preuß. Landtage von der Staatsregierung ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher — vorbehaltlich der bereits erworbenen Berechtigungen — die Aufsuchung und Gewinnung der Kali- und Magnesiasalze fortan ausschließlich dem Staate zuweisen wollte. Der Entwurf wurde vom Hause der Abgeordneten in einer Kommission vorberaten, demnächst aber vom Plenum abgelehnt.

erz im Sinne des B.Ges., wenn es einen technisch verwendbaren Sauerstoffgehalt besaß; da auch jetzt das Mangan vorwiegend indirekt technisch verwertet wird, erscheint nach der Praxis einzelner Oberbergämter ein Mineral nur dann als Manganerz verleihbar, wenn sein Eisengehalt, der wohl keinem Manganerze völlig fehlt, so weit herabsinkt, daß das Mineral — ganz abgesehen von seinem Gehalte an Mangan — zur Darstellung von Eisen technisch nicht mehr verwertet werden kann. Andere verleihen Erze, aus denen hochmanganhaltiges Spiegeleisen und Ferromangan erzeugt wird, als Eisen- und Manganerze. Nach einem Ministerialbescheide ist ein Erz als Mangan verleihbar, wenn es sich zur Darstellung von Ferromangan eignet. Mit Brassert wird man die manganhaltigen Eisenerze dann von den Manganerzen ausschließen müssen, wenn ihr Mangangehalt für eine selbständige technische Verwertung zu gering ist.[1])

Schwefelkies kann nur als ein Schwefelerz und nicht als Eisenerz angesprochen werden, wenn auch seine Rückstände bei Ausgewinnung des Schwefels zur Eisengewinnung dienen.

Ein Alaunerz liegt vor, wenn das Mineral die Elemente zur Bildung schwefelsaurer Thonerde enthält.

Zur Steinkohle gehört auch der Anthrazit.

Sol- oder Salzquellen sind kochsalzhaltige Quellen, aus denen durch Gradieren und Sieden Siedesalz dargestellt werden kann, die also mit Rücksicht auf ihren Gehalt an Chlornatrium zur Darstellung von Kochsalz geeignet erscheinen. Übrigens kann der Beliehene die Quelle auch zu Bädern u. s. w. benutzen. Mutungen mit einem Rohsalzgehalt von weniger als $2{,}_5$ in 100 Teilen sind als unverleihbar zurückgewiesen. Indes erscheint es ausgeschlossen, ein Mindest- oder Normalgehalt an Chlornatrium als gleichmäßig anzuerkennende Grundlage für die Verleihbarkeit festzustellen. Solquelle und Steinsalz in demselben Felde können jedes für sich Gegenstand des Bergwerkseigentums sein, da das B. Ges. sie als verschiedene Mineralien aufführt.

Die unbefugte Aneignung der genannten Mineralien wird nach dem Gesetze vom 26. März 1856, die der sonstigen Mineralien nach § 370, Nr. 2 des Strafgesetzbuchs bestraft. Die unbefugte Aneignung von Bernstein unterliegt dem Strafgesetze vom 22. Februar 1867; der Bernstein zählt nicht zu den Gegenständen des Bergwerkseigentums, er gehört als ein Produkt des Meeres dem Staate kraft seiner Rechte

---

[1]) Hierzu: Amelung i. d. Z. VII, 309, besonders S. 328; Lindig i. d. Z. VIII, 495; XXVII, 538 f.; XXVIII, 406; XX, 116; XXIII, 129; XXV, 281.

an den Meeresufern: in Ostpreußen ganz und in Westpreußen, soweit er in der Ostsee gefischt oder am Strande gefunden wird; in Pommern gehört er dem Grundeigentümer.

Das sächsische B. Ges. entzieht der Verfügung des Grundeigentümers die metallischen Mineralien, d. h. diejenigen, „welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind, ingleichen Steinsalz und Salzquellen"; Steinsalz und Salzquellen sind dem Staate vorbehalten. Der Abbau der Kohlen ist durch das sächsische B. Ges. mit geregelt.

Mecklenburg-Schwerin hat durch Verordnung vom 16. Mai 1873 (Z. XXIII, 201) und Anhalt durch Gesetz vom 4. April 1883 (Z. XXIV, 297) das Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht für Steinsalz, Salze und Solquellen dem Staate ausschließlich zuerteilt.

§ 12. Alte Halden.

Pr. B. Ges. § 54; Achenb. §§ 41—48; Brassert S. 61; Z. XXI, 388.

Die Halde ist ein Haufwerk bei einem Schachte oder Stollen oder Tagebau oder einer Betriebsanlage des Bergwerks, das von den ausgeförderten und übereinander gestürzten Gesteinen gebildet wird. Namentlich in älterer Zeit sind viele wertvolle Mineralien auf die Halde gestürzt.

Nach älterem Recht erstreckt sich die Belehnung mit einer Lagerstätte auch auf alle in alten Halden vorhandenen Mineralien, nach heutigem Recht nur auf dasjenige in der Halde vorkommende Mineral, für welches das betreffende die Halde umfassende Feld verliehen ist. Eine besondere Verleihung alter Halden giebt es nicht, da das gemutete Mineral auf seiner *natürlichen* Ablagerung entdeckt sein muß. Nach Brassert sind die Mineralien der im bergfreien Felde liegenden Halden als herrenlos zur Verfügung des Staates und können mit dessen an keine bestimmte Formen gebundener Genehmigung ausgebeutet werden. Auch ohne besondere Genehmigung kann der Grundeigentümer die Halde einebnen, ihr Material verwenden u. s. w., er darf sie aber nicht auf die in ihr enthaltenen Mineralien ausbeuten. — Die vom Betriebe einer Hütte oder eines Walzwerks herrührende Halde fällt nicht unter den Begriff der Bergwerkshalde.

§ 13. Aufbereitungsanstalten, Hütten und Salzwerke.

P. B. Ges. § 58, 59; Sächs. § 2, 39; Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, § 16—24; Kloft. § 36; Achenb. § 56—61.

Bevor das gewonnene Mineral Gegenstand des Verkehrs wird,

bedarf es vielfach noch der weiteren Bearbeitung: Die Aufbereitung bezweckt die mechanische Sonderung durch Auslesen, Pochen, Mahlen, Waschen und Scheiden, das Hüttenwesen, die chemische Verarbeitung der Bergwerks-Produkte. Die Abgrenzung zwischen beiden wird nicht immer durch die Anwendung von Feuer bedingt — z. B. kann das Rösten als eine Vorbereitung der Zerkleinerung der Aufbereitung angehören —, sondern ausschließlich durch die auf mechanische bezw. chemische Wirkungen gerichtete Absicht.

Beide Einrichtungen standen als der notwendige Abschluß des Bergbaubetriebes zur Herstellung von Verkehrsgegenständen im gemeinen Bergrechte unter der Aufsicht der Bergbehörden und genossen die Freiheiten und Vorrechte des Bergbaues. Sachsen und Preußen (Ges. vom 10. Juni 1861) unterstellten die Hütten der Gewerbegesetzgebung und behielten dem Bergrechte nur diejenigen Aufbereitungsanstalten vor, welche die Aufbereitung der auf dem eigenen Bergwerke gewonnenen Produkte bezwecken. Eine solche Aufbereitungsanstalt, also eine Anlage, durch welche die Bergwerks-Produkte auf mechanischem Wege gereinigt, zerkleinert und im Gehalte an nutzbaren Teilen konzentriert werden, ist Zubehörung des Bergwerks.

Nicht eigentliche Aufbereitungsanstalten, vielmehr zur Grube gehörige Betriebseinrichtungen und somit integrierende Bestandteile des Bergwerks sind die Anstalten zur Darstellung von Koke, Stein- und Braunkohlen-Teer, Erdöl, Preßkohlen, Briquettes, wenn sie am Gewinnungsorte errichtet sind, und dem eigenen Kohlenprodukte die zum Vertriebe geeignete Form geben.[1]) Sind sie nicht am Gewinnungsorte errichtet, so unterstehen sie der Gewerbeordnung.

Solförderungsanlagen und Gradierwerke unterstehen dem Berggesetz und der bergpolizeilichen Aufsicht; Gradierwerke haben den Charakter von Aufbereitungsanstalten, indem sie zur Reinigung und Konzentrierung der Sole dienen. Nur in Hannover fallen auch diese Einrichtungen, ebenso wie der Steinsalzbergbau, unter die Gewerbeordnung.

Um den Zusammenhang nicht zu zerreißen, mögen hier die an sich in den § 16 gehörigen Bestimmungen über die Zulassung und Beaufsichtigung der Dampfkessel und Triebwerke und über die Baugenehmigung angeschlossen werden.

Dampfkessel und Triebwerke auf Bergwerken, den dazu gehörigen Betriebseinrichtungen und den dem B. Ges. unterstehenden Aufbereitungs-

---

1) Z. XVI, 8 u. 9; XXIII, 273; XXIV, 35 u. 532; XXVII, 8 u. 140.

anstalten werden von der Bergbehörde konzessioniert und beaufsichtigt, jedoch beschließt über die Zulassung von Wassertriebwerken das O. B. A. und der Bezirksausschuß gemeinschaftlich.[1]) Das Verfahren für die Zulassung der Errichtung oder Veränderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke, ebenso für sonstige Triebwerke, z. B. einen Dampfhammer auf einer Grube, sowie für Dampfkessel-Anlagen ist durch die Gewerbe-Ordnung geregelt.[2])

Übrigens kann das O. B. A. die fernere Benutzung der unter die Gewerbeordnung fallenden gewerblichen Anlagen, als Stauanlagen, Triebwerke, Dampfkessel, wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl untersagen, doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. (§ 51 Gew. O.)

Der ortspolizeiliche Baukonsens ist für die zu den Dampfkesselanlagen erforderlichen Baulichkeiten nicht nötig, da das Oberbergamt vor der Konzessionierung auch alle bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkte zu prüfen hat, wohl aber zu allen sonstigen baulichen Anlagen über Tage und allen Aufbereitungs- und Betriebsanstalten, da sich die Prüfung der Bergbehörde hier nur auf die bergpolizeilichen Gesichtspunkte erstreckt. Auch bei fiskalischen Bauwerken dieser Art bedarf es eines Baukonsenses der Ortspolizeibehörde. — Zur Errichtung von Wohngebäuden außerhalb der Ortschaft ist in den alten Provinzen außer Rheinland und Hohenzollern, die ortspolizeiliche Ansiedelungsgenehmigung erforderlich. Zur Errichtung von Feuerstellen in der Umgebung einer Waldung bedarf es in ganz Preußen der Genehmigung des Waldeigentümers.[3])

§ 14. Berg- und Tagewasser.

Pr. B. Ges. § 135; Sächs. §§ 152—167; Pr. Ges. v. 28. Febr. 1843; Pr. Fischerei-Gesetz v. 30. Mai 1874; Achenb. §§ 44—53; Engels i. d. Z. XXV, 159 (Oberharzer Wasserrecht).

Die strömende Wasserwelle ist wie die Luft, eine res communis omnium. Im römischen Recht sind flumina publica alle beständig

---

1) § 59 Abs. 3 B. Ges. u. § 110 Zuständigkeits-Ges. v. 1. Aug. 1883.

2) Gew. Ordn. § 16 ff. Über die Untersuchung und Genehmigung der Dampfkessel verhalten sich die Erlasse des H. M. v. 16. März 1892 u. 6. Mai 1893 Z. XXXIII, 303 u. XXXIV, 421.

3) H. M. 27. Sept. 1874, Z. XVI, 12; 14. Nov. 1878, Z. XXI, 273; § 13 ff. Ges. 25. Aug. 1876 (Ges. S. 405); § 47—51 Feld- und Forstpolizei-Ges. v. 1. April 1880 (Ges. S. 230).

fließenden Gewässer ohne Unterschied der Größe. Jedes Gewässer, das nicht austrocknet, ist ein flumen publicum; außerdem entscheidet darüber aber auch die Meinung der Anwohner. — Nach deutsch-rechtlicher Anschauung steht dem Staate das Wasserregal, d. h. ein vorzugsweises Recht auf Benutzung der öffentlichen Gewässer zu. Bereits die ronkalische Konstitution von 1158 zählte die Schiffahrt und den damit verbundenen Zoll, die Fischerei und die Anlage von Mühlen auf den schiff- und flößbaren Flüssen zu den Regalien; ihre Nutzung erschien als eine Einnahmequelle des Fiskus. Obwohl die Konstitution als regal bezeichnet die flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, wurde dieser Begriff vielfach auf alle flumina publica des römischen Rechts ausgedehnt. Nach deutsch-rechtlicher Anschauung und somit nach dem preuß. Allg. Landrecht sind öffentliche Gewässer die von Natur schiffbaren Ströme; sie sind dem allgemeinen Gebrauch unterworfen, ein Sondereigentum am Gewässer selbst ist ausgeschlossen; sie werden daher vom Allg. Landrecht nicht als fiskalisches Eigentum, sondern als gemeines Eigentum des Staates bezeichnet, worunter die Gesamtheit der dem Staate daran zustehenden Nutzungsrechte begriffen ist, nämlich den Gemeingebrauch dem allgemeinen Interesse entsprechend zu regeln und gewisse, dem Staate vorzugsweise zustehende Nutzungen zu ziehen. Das rheinische Recht bezeichnet die schiff- und flößbaren Flüsse als Zubehörungen des Staatseigentums. Die durch Natur oder Kunst nicht schiff- oder flößbaren Flüsse und diejenigen Seen, welche einen Abfluß haben, heißen im gemeinen Recht flumina publica, im preußischen Recht (Gesetz vom 28. Februar 1843) Privatflüsse. Für sie gilt gemeinrechtlich der Grundsatz, daß ihr Zustand im vorigen Sommer durch keine Vorrichtung geändert werden darf; jedem, der hierdurch benachteiligt ist, steht das interdictum zu, ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat atque uti priore aestate fluxit. — Das preußische Recht gewährt den Gebrauch der Wasserkraft des Privatflusses den anliegenden Grundeigentümern, indes dürfen Stauungen nicht über die Grenzen des eigenen Grundstücks zurückwirken, oder für fremde Grundstücke Überschwemmungen oder Versumpfungen verursachen. Die Wasserkraft gehört dem Grundbesitzer, soweit sein Grundstück reicht, und betreffs des gegenüberliegenden Anliegers bis zur Mitte des Privatflusses. Ableitungen müssen dem Flusse zurückgegeben werden, bevor er das Ufer des Nachbargrundstücks berührt, abgesehen von dem durch Verdunstung und Einsickerung verschwundenen Wasser. (Ob. Trib. Erk. vom 20. November 1877, Entscheid. Bd. 81, S. 125.)

Das deutsche Bergrecht unterscheidet die Tagewasser — Flüsse, Bäche, Teiche, Seen — und die Bergwasser, d. h. solche Wasser, die durch bergbauliche Arbeiten, als Schürfe, Röschen, Stollen, Künste ꝛc. erschroten werden, einschließlich der Wasser verlassener oder verbrochener Bergwerke. Für Berg- und fließende Tagewasser war es üblich, sich deren Benutzung zu Bergbauzwecken durch Mutung zu sichern. Die Bergwasser konnte die bauende Gewerkschaft jederzeit zur eigenen Benutzung ohne Schadenersatzpflicht zurücknehmen; auch bezüglich der Tagewasser hatte sie ein Vorrecht, mußte aber Entschädigung leisten. „Mühlen und Teichen müssen dem Bergbau weichen.“

In Sachsen und Baiern (Gesetz vom 28. Mai 1852) ist dieser Rechtszustand im wesentlichen beibehalten. — Das preuß. B. Ges. unterstellt das Wasserrecht der allgemeinen Gesetzgebung. Somit ist der Bergbautreibende nur als Uferbesitzer befugt, das an seinem Grundstücke vorbeifließende Wasser zu gebrauchen; um ein Wassertriebwerk anzulegen, muß er Adjazent sein; abgeleitetes Wasser muß er dem Privatflusse vor der Berührung eines fremden Grundstücks zurückgeben.

Die unterirdischen Wasser stehen ebenso wie die auf der Erdoberfläche zu Tage tretenden Quellen dem Grundeigentümer zu. Der Bergbautreibende hat auf die beim Bergbau erschrotenen Wasser kein weiteres Recht, als dasjenige, welches sich auf § 54 und § 57 B. Ges., aus seiner Befugnis zur ausgedehntesten Benutzung des fremden Grundstücks unter Tage herleiten läßt und somit auf die Benutzung der im Innern des Bergwerks befindlichen Wasser für die bergbaulichen Zwecke beschränkt ist. An den zu Tage tretenden Wassern hat er — wenn nicht etwa als Grundeigentümer — kein Verfügungsrecht.

Dritte können durch Vertrag oder Ersitzung Rechte an den ausfließenden Bergwassern erwerben; liegen solche Rechte nicht vor, so kann der Bergwerksbesitzer diese Wasser anderswohin leiten, auch wenn er den unterhalb belegenen Mühlen dadurch lange genossene Vorteile entzieht. Der Gebrauch des Wassers allein begründet für den Dritten noch kein Recht; wird der bis dahin Wasser liefernde Stollen verbrochen, oder der Erbstollen auflässig, und bleiben die Wasser fort, so erwächst dem bisherigen Benutzer der Wasserkraft daraus noch keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Die Ersitzung des Rechts auf die ausfließenden Bergwasser setzt außer dem Zeitablauf auch den Beweis voraus, daß der Müller die Wasser in der Absicht, ein Recht auszuüben, zum Mühlenbetriebe benutzt hat; wird die unvordenkliche Zeit behauptet, so muß der Zustand seit sehr langer Zeit gedauert haben,

es darf von einem anderen Zustande keine sichere Kunde im menschlichen Gedächtnis leben, auch nicht aus Mitteilungen der Vorfahren oder aus dem Inhalt von Urkunden; die so oft mißbrauchte Unvordenklichkeit ist nur die Vermutung dereinstiger rechtmäßiger Entstehung.

Wo bleiben nun die Bergwasser und die diesen rechtlich gleichstehenden Aufbereitungswasser?

Zunächst kann die Abtretung von fremdem Grund und Boden zur Anlage von Kanälen, Wasserläufen und Teichen zum Zwecke des Bergbaues erzwungen werden; aber die Streitfrage ist: wohin soll der Wasserlauf geleitet werden?[1]) Nach Lage der heutigen Rechtsprechung giebt der Uferbesitz kein Recht, Wasser in den Fluß hineinzuleiten, mag dies direkt oder durch Vermittelung kleiner Bäche geschehen; nur solche Einleitungen sind zulässig, welche das Maß des Regelmäßigen, des Gemeinüblichen nicht überschreiten. Eine dieses Maß überschreitende Zuleitung berechtigt den Flußbesitzer zur negatorischen Klage auf Einstellung der Zuleitung, selbst wenn diese Wasser durchaus unschädlich sind. Wird durch die Einleitung das Wasser für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke des Unterliegers unbrauchbar, so ist der Bergwerksbesitzer für den durch das Verderben des Flußwassers zugefügten Schaden verantwortlich.

Somit berechtigt der Uferbesitz noch nicht zur Zuleitung von Wasser in einen Privatfluß; vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des Wasserlaufs, dieses natürlichen Abzugskanals, welchen das Flußbett bietet, schlimmsten Falles im Enteignungsverfahren erzwungen werden (vgl. § 36). Aber auch wenn dieses Zuleitungsrecht erworben ist, darf doch durch derartige Einführungen der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser nicht beeinträchtigt, oder ein wichtiger Gewerbszweig gestört oder eine erhebliche Belästigung des Publikums herbeigeführt werden. (§ 196 B. Ges.)

§ 15. Die Bergbehörden.

Pr. B. Ges. §§ 187—195; Klost. § 44.

Die preußischen Bergbehörden sind nach ihrer Instanzenfolge die Revierbeamten (Bergmeister), die Oberbergämter, der Minister für Handel- und Gewerbe. Die Revierbeamten sind Bergpolizeibeamte und handhaben insbesondere die Bergpolizei; ferner sind sie zuständig in

[1]) Entscheidungen des Ob. Trib. u. R. G. i. d. Z. XXI, 249; XXII, 104; XXIV, 240; — XXVI, 119; — XXVII, 359 u. 535; XXIV, 130; — XXIV, 239; — Daubensp., Beitr. S. 59 ff; Brassert S. 257, 259 ff.

allen Geschäften, welche das B. Ges. der Bergbehörde zuweist; einige Geschäfte, als das Verleihungs-, das Grundabtretungsverfahren, bearbeiten sie als Kommissare des Oberbergamtes. Es stehen ihnen in Bezug auf die ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen und Betriebe die Befugnisse und Obliegenheiten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu. — Die Bezirke der Oberbergämter werden durch Königliche Verordnung, die Bezirke und Amtssitze der Revierbeamten durch den Minister festgesetzt.

Die Oberbergämter befinden sich in

1. Breslau für Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen;
2. Halle a. S. für Sachsen, Brandenburg, Pommern, das alte Amt Neustadt im Kreise Ilfeld und die ehemals bairische Enklave Kaulsdorf;
3. Dortmund für
   a) Westfalen — außer den bei Bonn zu b genannten Teilen —,
   b) die Kreise Rees, Duisburg, Essen-Stadt und Essen-Land, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Teile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld,
   c) die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück;
4. Bonn für
   a) die Rheinprovinz mit Ausnahme der bei Dortmund zu b genannten Gebiete,
   b) das Herzogtum Westfalen, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Fürstentum Siegen und die Ämter Burbach und Neuenkirchen,
   c) Hohenzollern,
   d) Nassau, Hessen-Homburg, Meisenheim, Frankfurt a. M., die abgetretenen Teile von Oberhessen (die Grenzen des Regierungsbezirks Wiesbaden decken sich nicht mit diesen Gebieten),
   e) Waldeck (Bergrevier Brilon) und das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld (Bergrevier Koblenz II);
5. Clausthal für
   a) die Regierungsbezirke Hannover, Lüneburg, Stade und Hildesheim (außer dem alten Amt Neustadt),
   b) das ehemalige Kurfürstentum Hessen und die vordem bairischen Landesteile außer Kaulsdorf,
   c) Schleswig-Holstein mit dem Kreise Herzogtum Lauenburg.

Die Oberbergämter sind kollegialische Behörden, auf welche die Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 und die Verordnung vom 26. Dezember 1808 Anwendung finden. Sie sind die

zuständigen Disziplinarbehörden für die ihnen unterstellten Beamten, sofern dieselben nicht von dem Könige oder dem Minister ernannt sind. Sie haben die Befugnis zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes beim Streit mit einem Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges oder bei einer gerichtlichen Verfolgung eines Beamten wegen einer in seinem Amte vorgenommenen Handlung. Ferner vertreten sie den Bergfiskus in Prozessen. Sie haben das Recht, exekutivische Strafbefehle zu erlassen und Strafen, Steuern und Kosten im Verwaltungswege beizutreiben. (Verordn. v. 7. September 1879, Ges. S. 591.)

In Angelegenheiten des B. Ges. bilden sie regelmäßig die zweite Instanz, nur einige Geschäfte — als Verleihung und Aufhebung von Bergwerkseigentum, die Entscheidung über Abtretung von Grund und Boden zu Bergwerkszwecken, die Bestätigung von Konsolidationen, Teilungen und Austausch von Feldesteilen, ferner von Gewerkschafts- und Knappschafts-Statuten und des Beschlusses der Umwandlungen alter in neue Gewerkschaften — sind ihnen in erster Instanz übertragen. Sie sind befugt zum Erlasse von Bergpolizei-Verordnungen. — Sie haben die Ausbildung derjenigen Personen zu überwachen, welche sich zum Staatsdienste im Bergfache vorbereiten, sowie zu prüfen und die Referendarien zu ernennen. (Min. Vorschr. v. 12. Dezember 1883 und 26. Januar 1892.) — Bei Bildung von Fortbildungsschulen für Bergarbeiter unter 18 Jahren durch Gemeinden u. s. w. bedarf die Begründung der Besuchspflicht der Zustimmung des O. B. A.

Unter Aufsicht der Oberbergämter stehen die Markscheider[1]) Während sonst ein Befähigungsnachweis von der Gew. O. für die Ausübung eines Gewerbes im allgemeinen nicht vorgeschrieben ist, werden die Markscheider von den Oberbergämtern geprüft und konzessioniert; die Entziehung ihrer Konzession erfolgt durch das O. B. A. Im übrigen sind sie freie Gewerbetreibende. Die von ihnen innerhalb ihres Geschäftskreises angefertigten Karten- und Grubenbilder begründen vollen Beweis für die Richtigkeit ihres Inhalts.

Die dritte Instanz bildete zur Zeit des Erlasses des Berggesetzes der Handelsminister, seit dem Gesetze v. 13. März 1879 der Minister der öffentlichen Arbeiten, seit dem Gesetze v. 26. März 1890 der Minister für Handel und Gewerbe; die erste Abteilung dieses Ministeriums ist diejenige für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, deren Ministerialdirektor den Titel Oberberghauptmann führt.

[1]) B. Ges. § 190; Gew. Ordn. § 34, § 72 ff., § 147 Abs. 1; Allg. Vorschriften v. 21. Dezember 1871; für Feldmesser vgl. Reglement v. 2. März 1871 Ges. S. 101.

In diesen drei Instanzen bewegt sich das Rekursverfahren. Der Rekurs ist immer bei derjenigen Behörde einzulegen, von welcher die beschwerende Entscheidung getroffen ist, wenn ein förmlicher Beschluß oder eine zwischen streitenden Parteien erfolgte Entscheidung angegriffen wird. Sonst ist die Beschwerde an die höhere Instanz zu richten. Überall, wo streitende Privatinteressen einander gegenüberstehen, ist der Rekurs an eine Frist von vier Wochen, bei den unter die Gewerbeordnung fallenden Angelegenheiten an eine Frist von vierzehn Tagen gebunden. Die Rekursfrist beginnt mit dem auf die Zustellung des Schriftstücks, gegen welches die Beschwerde gerichtet wird, folgenden Tage; der Tag der Zustellung zählt, wie bei allen Fristen, nicht mit. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Wirkung der angefochtenen Entscheidung regelmäßig aufgehoben. Durch die Einlegung bei einer anderen Behörde wird das Rekursrecht nicht gewahrt. Wo übrigens öffentliche, insbesondere polizeiliche Interessen in Frage kommen, muß die Rekursinstanz ohne Rücksicht auf den Zeitablauf das Geeignete verfügen.

§ 16. Die Bergpolizei.

1. Die Zuständigkeit der Bergpolizei. Vor Erlaß des Berggesetzes stand auch der Privatbergbau in Preußen unter staatlicher Leitung. Das Gesetz vom 12. Mai 1851 räumte den Gewerken die technische und ökonomische Leitung des Betriebes ein, das Gesetz vom 21. Mai 1860 erhob die gewerkschaftliche Disposition zur maßgebenden und beschränkte die Behörde auf die Aufsicht; das Gesetz vom 10. Juni 1861 hob die Bergämter auf. Damit war das Direktionsprinzip aufgegeben und an seine Stelle das Inspektionsprinzip gesetzt. Den Privatbergwerken gegenüber ist die Einwirkung der staatlichen Behörden lediglich auf die Handhabung der Bergpolizei beschränkt. Indes hat auch hier die beaufsichtigende Thätigkeit durch die von der Berggesetz-Novelle von 1892 eingefügte Aufsicht über die Arbeits-Ordnung, sowie über die Dauer der täglichen Arbeitszeit eine erhebliche Erweiterung gegen früher erfahren.

An sich erstreckt sich die polizeiliche Zuständigkeit der Landes- und Ortspolizeibehörden auf alle Gegenstände, insofern für solche nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet oder sie anderen Behörden ausdrücklich übertragen sind. Diese Ausnahme trifft für die Bergpolizei zu. Die Bergpolizei wird unter Aufsicht der Oberbergämter auf den

Staats- wie Privatwerken von den Bergrevierbeamten, in den Privatregalbezirken von der betreffenden Bergbehörde des Regalherrn verwaltet.

Der Bergpolizei untersteht der Bergbau — einschließlich des Kohlenbergbaues in den vormals sächsischen Landesteilen und des Eisenerzbergbaues in Schlesien —, die Salinen, die Aufbereitungsanstalten, die Grubeneisenbahnen. Über die Aufbereitungen, sowie die Dampfkessel und Triebwerke und die mit dem Bergbau verbundenen Kokereien u. s. w. ist bereits im § 13 gehandelt worden.

Nach ihrem Umfange ist die Bergpolizei durch das B. Ges. fest begrenzt. Sie erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Eine solche gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues ist vorhanden, wenn ein Schaden solchen Gegenständen droht, die im öffentlichen Interesse einen unschätzbaren Wert haben, als Wasserleitungen für eine ganze Ortschaft, Kirchhöfen, Denkmälern, wichtigen Heilquellen, oder wenn der öffentliche Wohlstand gefährdet wird. Das öffentliche Interesse setzt sich aus einer Mehrheit von Privatinteressen zusammen.

Neben diesen allgemeinen und weit umfassenden Gesichtspunkten hebt das B. Ges. im einzelnen hervor: den Betrieb der Grube im weitesten Sinne, die Anerkennung der verantwortlichen Betriebsführer, die Arbeitsordnung, die Überwachung der über Rauminhalt und Gewichtsinhalt der Fördergefäße gegebenen Bestimmungen und die Einsicht der Arbeiterliste, ferner die Aufsicht über die tägliche Arbeitszeit, wie ihr überhaupt die Aufsichtsbefugnisse über den Arbeiterschutz allgemein zugewiesen sind. Die Bergbehörde kann das Schürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses verbieten und hat die Sicherheit der Baue und den ungestörten Betrieb eines verliehenen Bergwerks gegenüber Schürfarbeiten zu schützen. Sie ist zuständig für die Untersuchung von Unglücksfällen und für Anordnungen zur Rettung Verunglückter. Einzelne dieser Zuständigkeits-Befugnisse werden sogleich zu erörtern, andere mit der Besprechung der betreffenden Lehre zu verbinden sein.

2. Die Ausübung der Bergpolizei[1]). Die Bergpolizei wird durch die Revierbeamten ausgeübt, welche indes nicht — wie andere Polizeibeamte — zum Erlasse von Strafverfügungen berechtigt sind, vielmehr in jedem Falle ein Protokoll aufnehmen und dies der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung mitteilen. Übertretungen bergpolizeilicher Vorschriften werden mit Geldstrafen bis 150 Mk. oder Haft bis sechs Wochen bestraft. Die Revierbeamten sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Sie haben als solche die Pflicht, die in ihrem Aufsichtsbereiche vorkommenden strafbaren Handlungen zu untersuchen und durch geeignete Anordnungen jeder Verdunkelung des Thatbestandes vorzubeugen. — Die Bergbehörde ist befugt, das Bergwerk jederzeit zu befahren, die Begleitung der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen zu fordern und Auskunft über den Betrieb, die Ausführung der Arbeitsordnung und alle sonstigen ihrer Aufsicht unterliegenden Gegenstände zu verlangen. Die Bergbehörde kann die Befolgung ihrer Anordnungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen, als Exekutivstrafen, Ausführung auf Kosten des Bergwerksbesitzers, als äußerstes Mittel die Einstellung des Betriebes, die wieder durch Ausweisung der Arbeiter, Verschließung der Zugänge, wenn möglich durch Entfernung eines wichtigen Teiles einer notwendigen Maschine, äußersten Falls unter Beihülfe der allgemeinen Polizei erfolgt.

3. Das Polizei-Verordnungs-Recht. Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Teile desselben Polizeiverordnungen zu erlassen. Sie können für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen. — Vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Bei dieser Begutachtung haben die Arbeitervertreter mitzuwirken.

Tritt auf der Grube eine Gefahr ein, so ist vor dem Erlaß einer speziellen Polizeiverordnung (Polizeiverfügung) der Bergwerksbesitzer zu hören; ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte die An-

[1]) Ges. v. 23. April 1883. — B. Ges. § 209; Z. XXIV, 275. — Min. Erl. 15. Sept. 1879.

ordnung zu erlassen und dem O. B. A. Anzeige zu machen, welches nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers über die Aufrechterhaltung oder Außerkraftsetzung der Verordnung Beschluß faßt. — Die Polizeiverordnungen müssen als solche bezeichnet sein, die angedrohte Strafe angeben und gehörig bekannt gemacht werden, und zwar eine allgemeine Bergpolizeiverordnung durch das Regierungsamtsblatt, eine Polizeiverfügung durch Eintragung in das Zechenbuch und auf spezielle Anweisung durch Aushang oder Verlesen vor versammelter Belegschaft. Verschieden hiervon sind solche Anordnungen der Bergbehörde, welche lediglich die Ausführung bereits bestehender, aber nicht befolgter polizeilicher Anordnungen, also die alsbaldige Abstellung der vorgefundenen Mängel bezwecken.

Die auf Grund des B. Ges. ergangenen bergpolizeilichen Verordnungen beziehen sich auf die Grubenbaue, Förderung, Fahrung, Wetterführung, Häuerarbeit, Aufbereitung, Maschinen, Dampfkessel, den Betrieb von Schlagwettergruben u. s. w.

Bonn: 8. November 1867 (Z. VIII, 432). — Dortmund: Zwölf Verordnungen, amtlich zusammengestellt Dortmund 1881, außerdem von 1887 und 1888: Z. XXIX, 16, 27, 418 ff. (Köppensche Buchhandlung). — Halle: 10. Dezember 1884 (Z. XXVI, 283). — Breslau: 2. Januar 1883 (Z. XXIX, 273). — Clausthal: 5. Juni 1868 (Z. X, 474), amtliche Ausgabe Clausthal (Pieper) 1883. — Betreffs der Salinen: Z. XXII, 417 und XXIII, 417.

Zusammenstellung bei Buff, die Gesetze und Verordnungen, betr. den Betrieb der Bergwerke. Essen 1883.

4. Die Arbeiterpolizei. Durch die Novellen zur Gew. O. v. 1891 und zum B. Ges. v. 1892 ist die beaufsichtigende Thätigkeit der Behörden erheblich erweitert. Auch ist den Arbeitern durch die Vorschrift verschiedener Aushänge und Verzeichnisse die Möglichkeit erleichtert, von den gesetzlichen Bestimmungen und deren Beachtung Kenntnis zu nehmen. Den Revierbeamten sind für die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe die Befugnisse und Obliegenheiten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten übertragen.[1]) Die Bergbehörde hat ferner das Recht und die Pflicht, von der Ausführung der Arbeitsordnung und von allen ihrer Aufsicht unterliegenden Gegenständen Kenntnis zu nehmen, sowie die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes zu überwachen.

[1]) Preuß. Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten v. 23. März 1892 und für Staatsbetriebe v. 15. Juni 1892. Z. XXXIII, 347 u. 418.

Für die Bergwerke besteht endlich die Vorschrift der Führung einer Arbeiterliste; diese hat den Zweck, die Befolgung der auf die Bergleute bezüglichen Vorschriften, z. B. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, überwachen, bei größeren Unglücksfällen die vermißten Personen ermitteln und die Anmeldung der Arbeiter zum Knappschaftsverein kontrollieren zu können.

5. Betriebsplan und Grubenbild (§§ 66—72 B. Ges.). Vier Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebsetzung oder Wiedereröffnung des Betriebes hat derjenige, der das Bergwerk für eigene Rechnung betreibt, der Bergbehörde hiervon Anzeige zu machen und einen Plan, nach welchem der Bergwerksbetrieb geführt werden soll, vorzulegen. Dasselbe gilt für Abänderungen des Betriebsplanes und für die beabsichtigte Einstellung. Die Prüfung hat alle oben (zu 1) genannten Gesichtspunkte zu umfassen. Beim planmäßigen Zubruchebauen der Oberfläche ist außerdem darauf zu halten, daß Vorkehrungen zur Verhütung von Gefährdung der persönlichen Sicherheit und insbesondere des öffentlichen Verkehrs getroffen werden.[1]) Regelmäßig wird hierbei zu beachten sein, daß ein etwa drohender Schaden im Verhältnis zu den Mitteln des Bergwerksbesitzers steht, sowie daß der Nutzen des Bergbaues den durch ihn drohenden Schaden überwiegt.

Auf dem Grubenbild (§ 72 B. Ges.) muß die vollständige Situation der Oberfläche und der ausgeführten Grubenbaue ihrem Fortschreiten entsprechend verzeichnet sein. Die Nachtragung muß in den vom O. B. A. bestimmten Zeitabschnitten stattfinden; vor Einstellung des Betriebes ist es vollständig nachzutragen. Ein Exemplar des Grubenbildes ist der Bergbehörde abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke zu verwahren.[2])

6. Grubeneisenbahnen. B. Ges. § 196 (67, 135); Kleinbahngesetz v. 28. Juli 1892 § 43, 50, 51; Jerusalem, Kleinbahngesetz Anm. zu § 51.

Grubeneisenbahnen, Zechen- oder Bergwerksbahnen sind solche Bahnen, welche der Bergbautreibende innerhalb oder außerhalb des Grubenfeldes für die Zwecke seines Bergwerksbetriebes herstellt oder benutzt. Ihre rechtliche Stellung beruht auf dem Grundsatze des Berggesetzes, daß der Bergwerkseigentümer alle zur Aufsuchung und Gewinnung des Minerals erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag treffen kann. Es gehören dahin die Drahtseilbahnen, der einfache Hundslauf bis hinauf zur Normalspurbahn mit Dampfbetrieb.

---

[1]) Z. XXII, 283; XXIII, 281.

[2]) Z. XIX, 510; XXIII, 276.

Die Bauerlaubnis für diese Bahnen erfolgt in den für den Gruben Betriebsplan vorgeschriebenen Formen, nur tritt bei der Prüfung und Festsetzung des Bauprojekts durch die Bergbehörde eine Mitwirkung der Landes- oder Ortspolizeibehörde ein, wenn durch diese Bahnen landes- oder ortspolizeiliche Interessen berührt werden. Polizei- und Bergbehörde haben hierbei die Wahrung der öffentlichen Interessen und den Schutz des Publikums zu berücksichtigen, als Wegeüberschreitungen, Verlegung von Wasserläufen, Kurven, Gefälle, auch Schutzanlagen zur Sicherung des Verkehrs auf der Bahn selbst. Der Bau und der Betrieb der Bahn wird von der Bergbehörde beaufsichtigt, jedoch tritt die eisenbahntechnische Aufsicht und Überwachung der Eisenbahnbehörde bei den für den Betrieb mit Maschinen eingerichteten Privatanschlußbahnen, d. h. denjenigen Grubeneisenbahnen ein, welche mit einer Hauptbahn derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Übertritt der Betriebsmittel stattfinden kann.

Die für den Betrieb notwendigen Polizeiverordnungen für diese Bahnen werden an sich vom Oberbergamt erlassen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht; regelmäßig hat aber die Polizeibehörde hierbei mitzuwirken, sobald öffentliche Interessen zu wahren oder zur Sicherung des Bahnbetriebes dem Publikum Beschränkungen — z. B. in der Benutzung von Wegen — aufzuerlegen, also Gegenstände zu ordnen sind, welche dem Verordnungsrecht der allgemeinen Polizei angehören. Welche Behörde der allgemeinen Polizei-Verwaltung hierfür berufen ist, richtet sich nach dem Umfange des Bezirks, für welchen die Verordnung Geltung haben soll.

Eine Grubenbahn verliert diese ihre Eigenschaft durch Einführung eines Personenverkehrs, wenn auch von geringer Bedeutung, und tritt damit als Kleinbahn unter die Aufsicht des Regierungs-Präsidenten.

7. Der Schutz gemeinnütziger Heilquellen (Z. IV, 1; XIII, 78, 93; XIV, 328; XVI, 74; XXII, 421, 518; XXIV, 146, 427, 447; XXVI, 147; XXIX, 417; XXX, 273; XXXV, 212) ist lokal geregelt, so durch Verbot von Schürfarbeiten innerhalb des für jeden Ort festgestellten Schutzbezirks, durch die Anordnung, daß die Interessenten bei Prüfung des Betriebsplanes zugezogen werden, indem der Revierbeamte jedesmal Einspruch gegen den vorgelegten Betriebsplan erhebt und Termin anberaumt. Ein allgemeines Gesetz zum Schutze dieser Quellen besteht nicht (wohl in Nassau vom 7. Juli 1860 und Frankreich vom 14. Juli 1856).

8. Das Sprengstoffgesetz. Das Reichsgesetz gegen den gemeingefährlichen und verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen vom

9. Juni 1884[1]) macht die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Sprengstoffen und deren Einführung aus dem Auslande von einer polizeilichen Genehmigung abhängig; die Genehmigung erteilt der Landrat, in den großen Städten die Ortspolizeibehörde. Diese Vorschrift bleibt ausgeschlossen, soweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden — also auch Staatsbergwerke — hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden. Die Verausgabung von Sprengstoffen an die Bergleute und Arbeiter darf nur von demjenigen Betriebsleiter, Beamten oder Aufseher bewirkt werden, welcher die bergpolizeiliche Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen hat; bei Staatswerken kann die Werksverwaltung geeignete Personen zur Verausgabung ermächtigen. Über die Verausgabung ist genau Buch zu führen. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche die Verwendung der Sprengstoffe durch die Bergleute u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen. Die Sprengstoffe sind in Magazinen zu verwahren, welche, sofern sie zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, von der Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Bergbehörde geprüft werden. Die Aufsicht über diese Magazine und die Niederlage an der Verbrauchsstätte untersteht bei diesen Werken ausschließlich der Bergbehörde. Sprengstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind nicht das aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellte Schieß- und Sprengpulver, Zündhütchen und Zündspiegel und die hieraus vereinigten Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, sowie solche Patronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten, ferner Knallquecksilber-Patronen für Teschinggewehre, Pistolen und Revolver. — Die Strafen des Sprengstoffgesetzes sind äußerst streng; schon der Besitz u. s. w. von Sprengstoffen ohne jede unredliche Absicht wird als selbständiges Vergehen mit wenigstens drei Monat Gefängnis bestraft.

9. Verfahren bei Unglücksfällen. (B. G. §§ 204—206; Unfall-Vers.-Ges. §§ 51, 55, 56; Strafgesetzbuch §§ 224, 232, 360; Strafprozeß-Ordn. § 156—161.)

Das B. G. ordnet die Untersuchung von Unglücksfällen auf Bergwerken und deren Zubehörungen an. Es hebt hierbei die schwere Verletzung eines Menschen hervor, worunter eine solche verstanden wird,

---

[1]) Dazu: Verordn. des Reichskanzlers v. 13. März 1885 (R. G. Bl. S. 78); Z. XXVI, 27, 279; Pol. Verordn. des Ministers d. Innern u. für Handel u. Gewerbe betr. den Verkehr mit Sprengstoffen v. 19. Okt. 1893: Min. Bl. f. d. i. Verw. 1893 S. 225 u. Z. XXXV. 146.

welche lebensgefährlich ist, oder welche den Verlust eines wichtigen Gliedes, des Sehvermögens, des Gehörs, der Sprache u. s. w. oder voraussichtlich eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge hat. Auch leichtere Körperverletzungen sind zu untersuchen, wenn dabei eine Übertretung bergpolizeilicher Vorschriften oder gar Vorsatz oder strafbare Fahrlässigkeit in Frage kommt. Während nämlich die Strafverfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung nur auf Antrag des Verletzten eintritt, ist ein Strafantrag nicht erforderlich, wenn die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen ist.

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen — gleichviel ob eines Mitgliedes der Belegschaft oder eines Dritten — herbeigeführt hat, so sind der Betriebsführer oder der ihn vertretende Grubenbeamte zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet. Der Revierbeamte hat sich an Ort und Stelle zu begeben und etwaige Rettungs- oder Sicherungsarbeiten zu veranlassen. Solange er noch nicht anwesend ist, kann die Ortspolizeibehörde solche Arbeiten anordnen. Verweigerung von Hülfe wird bestraft.

Über die Ursachen eines Unglücksfalles und ebenso bei Übertretung gesetzlicher oder bergpolizeilicher Vorschriften hat der Revierbeamte Zeugen — in der Regel einzeln und in der Abwesenheit dritter Personen — zu vernehmen und sonst geeignete Ermittelungen anzustellen, namentlich auch die Unfallstelle zu befahren. Das hierüber aufgenommene Protokoll übersendet er der Staatsanwaltschaft und fügt demselben sein Gutachten über die Entstehung des Unglücksfalles und die etwaige Schuld eines Dritten bei.

Durch das Unfallversicherungsgesetz ist die Pflicht zur Anzeige aller Unfälle auf sämtliche industrielle, landwirtschaftliche u. s. w. Betriebe ausgedehnt. Hat der Unfall den Tod oder eine längere Erwerbsunfähigkeit als dreizehn Wochen zur Folge gehabt oder voraussichtlich zur Folge, so hat bei Bergwerken der Revierbeamte, bei staatlichen Hütten der Werksdirektor, sonst die Ortspolizeibehörde die Veranlassung des Unfalls festzustellen, auch Ermittelungen über die zur Entschädigung berechtigten Personen vorzunehmen; der Betriebsunternehmer, sowie die beteiligte Berufsgenossenschaft und Krankenkasse können sich bei diesen Untersuchungen vertreten lassen. Bei Unfällen auf Bergwerken bedarf es für diese Untersuchungen nicht der Aufnahme einer besonderen Ver-

handlung, vielmehr genügt dazu meist die Abschrift des für die Staatsanwaltschaft bestimmten Protokolls.

§ 17. Die Betriebsbeamten.

B. Ges. §§ 73, 74, 88—91; Gew. O. § 133a—e.

Ein Befähigungsnachweis für die Ausübung eines Gewerbes wird von der Gew. O. im allgemeinen nicht verlangt; zu den Ausnahmen gehört das Gewerbe der Markscheider, die als solche vom Oberbergamte geprüft und konzessioniert werden. Nach dem B. Ges. sind ferner die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes oder einzelner Teile des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher, verpflichtet, der Bergbehörde ihre Befähigung zu den ihnen übertragenen Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke einer Prüfung zu unterwerfen; erst wenn die Bergbehörde ihre Befähigung anerkannt hat, dürfen sie diese Geschäfte übernehmen. Die Bergbehörde kann ihnen die Befähigung wieder aberkennen. Diese Personen sind für die Innehaltung des Betriebsplanes und die Beachtung aller gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit der als befähigt anerkannten Beamten darf der Betrieb geführt werden.

Auf den Staatswerken sind diese Werksbeamten 1890 und 1891 in das Staatsdiener-Verhältnis übergeführt worden. Ihre Rechtsstellung auf den Privatwerken und ebenso die Stellung der Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner, Gruben-Markscheider und Rechnungsbeamten, der Betriebsbeamten, Werkmeister und ähnlichen Angestellten ist durch die Novellen zum B. Ges. und zur Gew. O. für den Fall geregelt, daß mit denselben besondere Verträge nicht abgeschlossen sind. Wie für die Handlungsgehülfen (Handels-Ges.-Buch Art. 61) kann auch hier das Dienstverhältnis von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach 6 Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

Abgesehen von beiderseitigem Übereinkommen ist eine einseitige Aufhebung des Dienstverhältnisses vor Ablauf dieser Frist nur aus einem besonders wichtigen Grunde zulässig, insbesondere: für beide Teile bei Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen, für den Werksbesitzer bei Hintergehung durch falsche Zeugnisse, bei Untreue, unsittlichem Lebenswandel, Verlassen oder Verweigern des Dienstes, bei anhaltender Krankheit,

längerer Abwesenheit oder Freiheitsstrafe, hinsichtlich der Bergwerke auch bei Übertretung einer sicherheitspolizeilichen Vorschrift oder Aberkennung der Befähigung als Aufsichtsbeamter; für den Beamten, wenn ihm die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt werden, und hinsichtlich des Bergbaues, wenn der Besitzer Anordnungen gegen den Betriebsplan oder gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften trifft, oder die Mittel zur Durchführung bergpolizeilicher Anordnungen verweigert, hinsichtlich der übrigen Gewerbe, wenn Leben und Gesundheit des Beamten bei der Fortsetzung einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

§ 18. Die Besteuerung.

1. Die Bergwerkssteuer. (B. Ges. § 245; Gesetze vom 12. Mai 1851; 22. Mai 1861; 20. Oktober 1862 und 7. Juni 1863; Aufhebungs-Gesetz v. 14. Juli 1893, Z. XXXV, 1.) Die wichtigsten älteren Bergwerksabgaben waren die Quatembergelder — welche zur Unterhaltung des Bergamtes dienten —, die Rezeßgelder — eine Anerkennung der Belehnung, deren Nichtzahlung die Aufhebung des Bergwerkseigentums zur Folge hatte — und vor allem der Zehnte, welcher auf dem Bergregal beruhte und den Preis für die Überlassung des Bergbaurechts durch den Regalherrn darstellte. An Stelle des Zehnten traten seit 1851 die Bergwerksabgaben, welche somit ihre Wurzel in dem alten Bergregale haben. Zunächst wurde 1851 rechts des Rheins der Zehnte auf den Zwanzigsten ermäßigt und für alle anderen Abgaben die Aufsichtssteuer von 1 % und 1861 für den Zwanzigsten eine Bergwerksabgabe ebenfalls von 1 % des Wertes der Bergwerksprodukte festgesetzt. Links des Rheins wurde 1862 und in den neu erworbenen Landesteilen 1867 und 1868 eine Bergwerkssteuer von 2 % des Bruttoertrages eingeführt. Somit wurde überall in Preußen eine Bruttosteuer von 2 % erhoben, wovon jedoch in den alten Provinzen rechts des Rheins die einprozentige Bergwerksabgabe bei denjenigen Gruben nicht dem Staate zufloß, bei denen der ehemalige Zehnte einer Privatperson zustand. Steuerfrei waren alle Eisenerzgruben und solche Bergwerke, deren Gerechtsame sich aus dem Grundeigentum herleitet, wie die Kohlen-Abbau-Gerechtigkeiten in den vormals sächsischen Landesteilen.

Gegenstand der Besteuerung waren die verkäuflichen Bergwerksprodukte oder deren Wert zur Zeit des Absatzes. Die Feststellung der steuerbaren Mengen erfolgte nach Maß, Gewicht oder Stückzahl auf

Grund von Absatzregistern, welche der Produktenaufseher, ein Beamter des Bergwerksbesitzers, zu führen hatte. Der Wert der Produkte wurde nach den auf dem Haldenplatze zu erzielenden Preisen, bei Erzen durch Probieren und nach dem Marktpreise ermittelt.

Durch die Steuergesetzgebung von 1893 sind die direkten Steuern von Grund und Boden, von den Gebäuden, vom Gewerbe und von den Bergwerken als Staatssteuern außer Hebung gesetzt und alle diese Objekte den Gemeinden und sonstigen kommunalen Verbänden zur Besteuerung überwiesen. Seit dem 1. April 1895 erhebt somit der Staat die Bergwerkssteuer bezw. die Aufsichtssteuer und Bergwerksabgabe nicht mehr. Dagegen ist durch diese Außerhebung-Setzung der staatlichen Abgaben den bestehenden Rechten der Privat-Bergregalherren zur Erhebung von Abgaben nicht vorgegriffen (Z. XXXIV, 460).

Bemerkt sei, daß Sachsen (Ges. v. 10. Oktober 1864, Ausführ.-Verordn. v. 6. Dezember 1864, Z. V, 436 u. VI, 505) eine staatliche Feldessteuer von 20 bis 30 Pf. für die Maßeinheit von 1000 □-Lachter, bei Seifenwerken von 10000 □-Lachter und eine Schürfsteuer von 10 Pf. für je 1000 □-Lachter Schürffeld erhebt. Ebenso erhebt Baiern (Ges. v. 6. April 1869) eine feste Grubenabgabe von 9 Kr. für jeden Hektar der Oberfläche oder bei Längefeldern von je 20 m Länge; außerdem sind die Bergwerke der Einkommensteuer unterworfen.

2. Die Salzabgabe. (B. Ges. § 2, Abs. 2; von Rönne, Staatsrecht 4. Aufl. § 437, Bd. IV, S. 727.) Die Salzgewinnung war in Deutschland partikularrechtlich eingeschränkt; in Preußen war der Handel mit Salz ein ausschließliches Recht des Staates, woran durch die vom B. Ges. gewährte Bergbaufreiheit zunächst nichts geändert wurde. In den Friedensverträgen von 1866 ist die Einführung einer gemeinschaftlichen Salzabgabe vereinbart und das Monopol mit dem 1. Januar 1868 in ganz Deutschland aufgegeben. Seitdem kommt für das im Zollvereinsgebiete gewonnene und das vom Auslande eingeführte Salz eine Abgabe von sechs Mark für den Zentner Nettogewicht zur Erhebung. Die Abraumsalze, sowie vorschriftsmäßig denaturiertes Kochsalz sind von der Salzabgabe frei.

3. Die Gemeinde-Besteuerung des Bergbaues.

a. Gewerbesteuer. (Kommunal-Abgaben-Ges. v. 14. Juli 1893 §§ 28—32, Z. XXXV, 50.) Durch die Preußische Steuergesetzgebung von 1893 wurde die staatliche Bergwerkssteuer außer Hebung gesetzt, der Bergbau dagegen (mit Einschluß des Eisenerzbergbaues) — ebenso

wie die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, die Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- u. dergl. Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- u. dergl. Brüchen — der Gewerbesteuer in den Gemeinden überwiesen, in denen der Betrieb stattfindet. Erreicht in solchen Betrieben weder der jährliche Ertrag 1500 M., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M., so bleiben dieselben von der Gewerbesteuer befreit. Die Besteuerung der Gewerbebetriebe, einschließlich des Bergbaues, erfolgt regelmäßig in Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer; die Veranlagung auch des nunmehr gewerbesteuerpflichtigen Bergbaues, sowie der genannten Betriebe geschieht durch den Staat. Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuersätze und Prozente ist zulässig, wenn die einzelnen Gewerbe in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vorteil ziehen oder der Gemeinde Kosten — z. B. für Schule, Ortsarme, Wegebau — verursachen. — Den Gemeinden ist weiter die Erhebung besonderer Gewerbesteuern gestattet, welche ministerieller Genehmigung bedarf. Eine solche besondere Gewerbesteuer kann nach dem Ertrage, dem Anlage-, dem Betriebskapital oder auch nach der Zahl der Arbeiter oder Motoren oder nach anderen Maßstäben bemessen werden.

b. Gemeinde-Einkommensteuer. (Kommunal-Abgaben-Ges. §§ 33—67; Z. XXXV, 50.) Soweit die Gemeinde-Einkommensteuer in Frage kommt, ist an die Stelle des sog. Not-Kommunalsteuer-Gesetzes[1]) das Kommunal-Abgabengesetz v. 14. Juli 1893 getreten. Außer denjenigen Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, unterliegen der Gemeinde-Einkommensteuer wegen des ihnen aus Grundvermögen oder Handel oder Bergbau in der Gemeinde zufließenden Einkommens: der Fiskus, Gewerkschaften, Aktien- und Kommandit-Gesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, juristische Personen ꝛc., ebenso Forensen (Ausmärker) — d. h. physische Personen, die außerhalb der Gemeinde wohnen, in welcher sie Grundbesitzer sind, Handel, Gewerbe oder Bergbau betreiben. — Befinden sich der Sitz, die Betriebs-, Verkaufs-, Werkstätte ꝛc. einer selbständigen gewerblichen oder bergbaulichen Unternehmung in mehreren Gemeinden, so wird — mangels einer anderen Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden — das Verhältnis der in den Einzelgemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen des Verwaltungs-,

[1]) Gesetz betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben v. 27. Juli 1885.

Betriebs- und Arbeiterpersonals ermittelt und hiernach die bezügliche Rate des Einkommens der einzelnen Gemeinde zur Besteuerung überwiesen. Betreffs des Bergbaues wird die Gemeindezugehörigkeit nicht durch die zur Förderung und Fahrung dienenden Tagesöffnungen, sondern durch die Gewinnungspunkte unter Tage bestimmt.

Die Gemeindesteuern vom Einkommen werden in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erhoben; ist das Einkommen hierzu nicht veranlagt, so wird der Steuersatz nach den für die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen ermittelt. Bei Berechnung des Einkommens aus dem Bergbau ist eine der jährlichen Substanz-Verringerung des Bergwerks entsprechende Abschreibung zugelassen.[1]) Im übrigen müssen die Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer gleichmäßig sein; Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig. Besondere Gemeinde-Einkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen ministerieller Genehmigung.

Bergwerks- und Fabrikbesitzer können rechtsgültig Vereinbarungen mit der Gemeinde schließen, wonach sie statt der Gewerbe- und Einkommensteuer einen festen jährlichen Betrag an die Gemeinde zahlen.

Erwachsen ferner durch den in einer Gemeinde stattfindenden Berg-, Hütten-, Salinen-, Fabrik-Betrieb einer anderen Gemeinde, in welcher Arbeiter dieser Betriebe wohnen, nachweisbar erhebliche Mehrausgaben für die Volksschule oder Armenpflege, welche eine Überbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind, so kann diese Arbeiter-Wohngemeinde von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß verlangen.

4. Die Besteuerung des Bergbaues seitens der Kreise. (§ 91 Komm. Abg. Ges.; Kreisordnungen, so § 14, 15 der für Hannover v. 6. Mai 1884.) Die Forensen, juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Gewerkschaften unterliegen wegen des ihnen innerhalb des Kreises aus Grundbesitz, Gewerbe oder Bergbau zufließenden Einkommens den hierauf gelegten Kreisabgaben. Auf ihre Veranlagung finden die Vorschriften über die Gemeinde-Einkommensteuer entsprechende Anwendung. Im übrigen werden die bergbautreibenden ebenso wie die sonstigen Kreiseingesessenen zu den Kreisabgaben durch Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern, insonderheit zu der auch vom Bergbau staatlich veranlagten Gewerbesteuer herangezogen.

---

[1]) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts v. 19. Dezember 1888, Z. XXX, 377.

Anhang: Die Bergbauhülfskassen.

Pr. B. Ges. § 245; Ges. v. 5. Juni 1863 (Ges. S. 365); Klost. § 52.

In den verschiedenen Bergwerksdistrikten sind aus gewissen Abgaben von der Produktion der Bergwerke, in Clausthal aus einer Bergbauaccise der Gemeinden und Bergleute, gemeinnützige Fonds begründet worden, zu welchen gegenwärtig Beiträge — außer zu der westfälischen Berggewerkschaftskasse — nicht mehr eingezogen werden. Diese Fonds haben die Rechte juristischer Personen und werden durch einen von den Besitzern der beteiligten Bergwerke gewählten Vorstand verwaltet. Im wesentlichen werden ihre Einkünfte zur Hebung und Beförderung des Bergbaues, sowie zur Unterstützung solcher Unternehmungen, besonders der Bergschulen, verwendet, welche allen oder mehreren Beteiligten zum Vorteil gereichen.

Diese Bergbauhülfskassen sind:

1. Die oberschlesische Steinkohlenbergbauhülfskasse. Statut vom 20. Mai 1864 (Z. f. B., H. u. S. Wesen XIII A, S. 88—84).
2. Die niederschlesische Steinkohlenbergbauhülfskasse. Statut vom 10. Dezember 1863 (ebenda S. 81—87).
3. Die westfälische Berggewerkschaftskasse. Statut vom 15. April, 16. Juni 1864 (ebenda S. 65—69) und vom 31. Januar, 1. März 1887. Zu vgl. über dieselbe: Schultz i. d. Z. f. B. R. XXVIII, 470, wo auch die geänderten Bestimmungen des 1887er Statuts abgedruckt sind; ferner die Erkenntnisse des Landgerichts Duisburg und des Oberlandesgerichts Hamm von 1890, Z. XXXII, 363.
4. Die Kamsdorfer Schürfgelderkasse. Statut vom 3. Dezember 1863 (ebenda S. 70—75).
5. Die gewerkschaftliche Bergbauhülfskasse für den niedersächsisch-thüringischen Bezirk. Statut vom 7. Dezember 1863 (ebenda S. 75—80).
6. Die Clausthaler Bergbaukasse, die ausschließlich von dem O. B. A. in Clausthal verwaltet wird. Statut vom 14. Dezember 1868 (Z. f. B. R. X, 305) und Regulativ vom 25. Juli 1883 (Amtsbl. f. Hannover 1883, S. 1116); Lahmeyer, Z. f. B. R. XXIV, 154.

Zweites Buch.

Das Bergwerkseigentum.

I. Die Entstehung des Bergwerkseigentums.

§ 19. Die Erwerbsfähigkeit.

Pr. B. Ges. §§ 3, 195; Ges. v. 10. Juni 1874 betr. die Beteiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften; Sächs. B. Ges. §§ 3, 7; Achenb. § 91; Z. XVI, 470.

Nach deutschem Bergrecht besitzt jedermann die rechtliche Fähigkeit, Bergwerkseigentum zu erwerben. Auch das Pr. B. Ges. erkennt diesen Grundsatz an, indem es ausspricht, daß das Schürfen, als die auf Erwerb des Bergwerkseigentums gerichtete Thätigkeit, einem jeden gestattet sei. Nur die staatlichen Bergbeamten, ihre Frauen und Kinder können innerhalb des Verwaltungsbezirks dieser Beamten, d. h. desjenigen Bezirks, in welchem sie den ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Dienst zu verrichten haben, durch Mutung überhaupt kein, durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit Genehmigung des Ressort-Ministers Bergwerkseigentum und Kuxe erwerben. Erwerbungen von Todes wegen unterliegen einer solchen Beschränkung nicht.

§ 20. Das Schürfen.

Pr. B. Ges. §§ 3—10, 21, 152; Sächs. §§ 18—31; Klost. § 9; Achenb. §§ 93—98; Wünschelrute, Z. f. B. R. XIV, 214.

Schürfen im Sinne des Bergrechts ist die in der Absicht vorgenommene Arbeit, ein vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers

ausgeschlossenes Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung zum Zwecke der Erwerbung des Bergwerkseigentums aufzufinden. Dem Schürfen stehen diejenigen Arbeiten rechtlich gleich, welche der Muter vor der Verleihung, etwa im Interesse der Feldesstreckung, ausführt. Arbeiten, die der Bergwerkseigentümer im verliehenen Felde zur Aufsuchung des verliehenen Materials anstellt, sind Ausfluß seiner Bergbauberechtigung, unterliegen also nicht den Vorschriften über das Schürfen; wohl aber unterstehen diesen Vorschriften solche Arbeiten innerhalb des Feldes, die er zur Erschürfung von Mineralien vornimmt, auf welche die Verleihung sich nicht erstreckt.

Nach deutschem Bergrecht ist der Grundbesitzer, mit Ausnahme gewisser Fälle, verpflichtet, das Schürfen auf seinem Grund und Boden zu gestatten. Geltendes preußisches Recht ist folgendes:

1. Im öffentlichen Interesse ist das Schürfen auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Eisenbahnen, Friedhöfen, in Schleswig-Holstein auf See- und Flußdeichen und bis 200 Lachter von denselben entfernt, ferner in einem bestimmten Umkreise zum Schutze der Mineralquellen in Reinerz, Rehburg, Wiesbaden, Ems, Schwalbach rc. (vgl. § 16, Ziffer 7) unbedingt untersagt. Das Verbot ist ein absolutes, trifft also auch den Grundbesitzer selbst. — Nur bei freiwilliger Zustimmung des Grundbesitzers ist das Schürfen unter Gebäuden und den dazu gehörigen umliegenden Grundstücken gestattet, nämlich im Umkreise um diese bis 200 Fuß, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen.

2. Eigenmächtig darf der Schürfer das fremde Grundstück nicht in Besitz nehmen, vielmehr darf das Schürfen erst beginnen, wenn sich der Schürfer mit dem Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, z. B. Pächter, Nießbraucher, für den Umfang und die Dauer dessen Rechts, verständigt, oder wenn bei nicht erlangter Einigung die Bergbehörde entschieden hat; der Beschluß der Bergbehörde hindert den Grundbesitzer nicht, selbst zu schürfen oder andere Schürfer zuzulassen. Dieser Beschluß ist kein Schürfschein (d. h. Ermächtigung durch die Bergbehörde zur ausschließlichen Aufsuchung eines Minerals innerhalb eines bestimmten Distrikts), wie solcher in Sachsen erteilt wird, der alsdann für die Dauer seiner Gültigkeit das Feld deckt.[1]) —

---

[1]) Das sächsische B. Ges. gewährt auf ein Jahr, höchstens ein und ein halbes Jahr geltende Schürfscheine, welche ein bestimmtes Feld von höchstens 10 000 □ Lachter Größe gegen Mutungen dritter völlig schließen. Der Freischurf des österreichischen Bergrechts (vgl. Frankl, Z. XXVII, 32 und Zechner, Leitfaden, Wien 1890, S. 60)

Eine gerichtliche Klage auf Gestattung des Schürfens ohne vorhergegangenen oberbergamtlichen Beschluß ist nicht gegeben.

Ist durch gütliches Übereinkommen oder durch Beschluß der Bergbehörde eine Schürfberechtigung festgestellt, so hat dieselbe auch ohne Eintragung in das Grundbuch die Eigenschaft eines dinglichen Rechts.[1])

3. Der Schürfer muß den Grundbesitzer für das zum Schürfen abgegebene Grundstück entschädigen und auf Verlangen Kaution bestellen. Für Schürfschäden muß er ebenso eintreten wie der Bergwerksbesitzer für Bergschäden.

4. Über die geförderten verleihbaren Mineralien kann der Schürfer frei verfügen; die zum Rechte des Grundeigentümers gehörigen Gesteine bleiben dessen Eigentum, ohne daß er die Gewinnungskosten zu erstatten hätte. Ebenso bleiben die beim Schürfen in fremdem Felde gewonnenen verliehenen Mineralien dem Beliehenen.

5. Innerhalb eines fremden Bergwerksfeldes kann auf die nicht verliehenen Mineralien geschürft werden; für etwaige Beschädigungen der Grubenbaue setzt das O. B. A. auf Verlangen eine Kaution fest. Schürfarbeiten, die die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb bedrohen, kann die Bergbehörde untersagen.

6. In Preußen gelten die bergpolizeilichen Bestimmungen über den Bergwerksbetrieb nicht für Schürfarbeiten; die Polizei wird, soweit die Sicherheit und der ungestörte Betrieb fremder Bergwerke in Betracht kommen, von der Berg-, sonst in Gemäßheit der herrschenden Praxis von der Ortspolizeibehörde gehandhabt; hierbei ist überall die gesetzliche Schürffreiheit zu respektieren.

§ 21. Der Fund.

Pr. B. Ges. §§ 15, 16, 24, 25; Sächs. § 33; Klost. § 9; Achenb. §§ 86—90.

Nach gemeinem Bergrecht giebt der Fund, auch der zufällige — d. h. der ohne die Absicht, ein regales Mineral zu entdecken, gemachte Fund —, dem ersten Finder das Recht, das Bergwerkseigentum auf der gefundenen Lagerstätte innerhalb eines bestimmten Feldes vor allen

---

gewährt die ausschließliche Befugnis des Schürfens für einen angemeldeten Schürfbau und innerhalb eines horizontalen Kreises um denselben mit einem Halbmesser von 425 m.

[1]) § 12 Eigentumserwerbsgesetz v. 5. Mai 1872.

anderen zu beanspruchen. Dem ersten Finder weichen alle späteren Finder und die nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Mutungen. Partikularrechtlich wurden Maß- oder Bauwürdigkeit und Schürfschein erfordert.

Nach dem Pr. B. Ges. steht das Finderrecht demjenigen zu, der entweder

auf eigenem Grund und Boden, }
oder im eigenen Grubengebäude, } auch beim zufälligen Funde,

oder durch ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Schürfen ein vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenes Mineral auf seiner natürlichen, gleichviel ob geologisch primären oder sekundären Ablagerung entdeckt hat. Das Finderrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung durch Mutung geltend gemacht ist. Das Finderrecht besteht somit darin, daß, wer als gesetzlicher Schürfer, Grund- oder Bergwerkseigentümer einen gültigen Fund macht und auf denselben innerhalb einer Woche mutet, demjenigen vorgeht, welcher in der Zeit zwischen diesem Funde und der Mutung seinerseits Mutung einlegt, aber nicht zu den bevorrechteten Findern gehört.

Für die Gültigkeit eines Fundes wird die physische Einwirkung auf das Mineral erfordert, die nicht durch geognostische Schlußfolgerungen oder historische Gewißheit ersetzt werden kann. Nur bei verlassenen, d. h. solchen Bergwerken, deren früherer Betrieb auf Grund einer Verleihung oder eines sonstigen Rechtstitels geführt war, ist die Mutung ohne vorherige neue Aufschlüsse zulässig. — Nach dem Sächs. B. Ges. kann von dem Nachweise des Minerals dispensiert werden.

§ 22. Die Mutung.

Pr. B. Ges. §§ 12—16, 25, 55; Sächs. §§ 32—38; Kloft. § 10; Achenb. §§ 105—109.

Die Mutung ist das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde. Sie wird schriftlich in zwei Exemplaren oder telegraphisch oder mündlich zu Protokoll bei der Bergbehörde in deren Amtslokal eingelegt, und zwar nach der Bestimmung des B. Ges. bei dem O. B. A.; jedoch haben die Oberbergämter von der durch das Gesetz gewährten Befugnis allgemein (außer für Hohenzollern) Gebrauch gemacht und die Annahme von Mutungen den Bergrevierbeamten über-

wiesen. — Einem etwaigen formellen Mangel ist binnen einer Woche abzuhelfen, widrigenfalls die Mutung von Anfang an ungültig ist.

Beispiele:

1. An den Königl. Revierbeamten Herrn Bergmeister N. N. in Cassel.

(Abschrift beizufügen und mit 1,50 Mark Stempel zu versehen!)

Gudensberg, Reg.-Bez. Cassel, den 1. Oktober 1894.

Auf dem östlich vom Lammberge in der Gemarkung Dissen belegenen Ackermann-Bauerschen Grundstücke habe ich 4,50 Meter unter Tage Braunkohlen erbohrt und lege auf dieses Vorkommen Mutung ein. Dem mir zu verleihenden Bergwerke gebe ich den Namen „Glückauf".

Peter Schürfer, Bergingenieur.

2. An den Königl. Revierbeamten Herrn Bergrat N. N. in Goslar.

(Die beizufügende Abschrift ist mit 1,50 Mark Stempel zu versehen!)

Altenau a. H., den 1. Oktober 1894.

Ausweislich der Akten XIIa Nr. 1 des Königl. Oberbergamtes zu Clausthal war die Gewerkschaft „Englische Krone" mit dem gleichnamigen Bergwerke bei Altenau auf Bleierze beliehen. Diese Zeche ist betrieben und, nachdem der Betrieb wegen mangelnder Aufschlagewasser eingestellt war, ins Freie gefallen. Ich mute dieses Bergwerk auf Bleierze und gebe demselben den Namen „Gute Hoffnung".

Pinkus Gründer.

Die Wirkung der den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Mutung besteht darin, daß der Muter einen Rechtsanspruch auf die Verleihung erlangt, und ferner darin, daß der ältere Muter dem jüngeren vorgeht. Abgesehen von der Inanspruchnahme des Rechtes des ersten Finders ist es gleichgültig, wie der Muter zu dem Funde gekommen ist.

Materielle Voraussetzungen der Mutung sind:

1. Die Feldesfreiheit. Es dürfen nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund oder das Feld entgegenstehen. Ein Vorrecht zum Muten besteht nur für den Bergwerkseigentümer, wenn mit dem verliehenen Minerale in seinem Felde andere Mineralien in solchem Zusammenhange vorkommen, daß sie nach Entscheidung des O. B. A. aus bergtechnischen und bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen. Die bloße Möglichkeit eines derartigen Zusammenvorkommens genügt nicht zum Erlasse dieser Entscheidung. Ist dieser Zusammenhang bei der Fundesbesichtigung ermittelt und vom O. B. A. festgestellt, so wird die Mutung des Dritten auf solche Mineralien dem Bergwerkseigentümer mitgeteilt, der nun binnen vier Wochen Mutung einlegen und dazu auch den Fund des Dritten benutzen kann, sofern derselbe in seinem Felde liegt.

2. Die Fündigkeit. Das gemutete Mineral muß am Fundpunkte vor Einlegung der Mutung auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt sein; Ablagerung ist eine solche Anhäufung des Minerals auf seiner Lagerstätte, welche vernünftigerweise zum Gegenstand einer bergmännischen Gewinnung gemacht werden kann. Das Mineralvorkommen bildet nur dann den Gegenstand einer bergrechtlichen Verleihung, wenn es sich thatsächlich zu der ihm eigentümlichen Verwendung, d. h. zur Erfüllung derjenigen Zwecke eignet, welche seine Ausscheidung aus dem Verfügungsbereiche des Grundeigentümers überhaupt begründet haben. Diese Erwägungen dürfen aber nicht dazu führen, den Nachweis einer ökonomischen Bauwürdigkeit zu verlangen.

Der Fundort mit seiner Umgebung heißt der Fundpunkt; er gilt nur als ein Fund und kann nicht in Abschnitte geteilt und jeder Abschnitt als selbständiger Fund behandelt werden. Das begehrte Feld muß diesen Aufschluß völlig umschließen. Wohl können sich mehrere Fundpunkte auf der nämlichen Lagerstätte befinden, ohne deshalb als ein Fund gelten zu müssen.

3. Der Nachweis. Das Mineral muß bei der amtlichen Untersuchung auf seiner natürlichen Ablagerung am Fundpunkte nachgewiesen werden. Beweismittel sind: Augenschein, Analysen von amtlichen Fundgruben, Kontrollbohrungen unter behördlicher Aufsicht, das Erbohren von Kernen im Beisein des Beamten, mitunter — indes nur ausnahmsweise — eidliche Vernehmung von Zeugen u. dgl.; Chroniken, alte Beschreibungen, geologische Gewißheit u. s. w. entbinden nicht von dem Nachweise des Fundes. Nur beim verlassenen Bergwerke, d. h. einem auf das begehrte Mineralvorkommen betrieben gewesenen Bergwerke wird das Vorhandensein des Minerals vermutet, wenn dasselbe erwiesenermaßen nicht gänzlich abgebaut war, z. B. nach älterem Rechte die Totfahrung der Gruben stattgefunden hatte.

§ 23. Die Feldesstreckung.

Pr. B. Ges. §§ 17—20, 26—27; Sächs. §§ 40—44; Kost. § 12.

Das ältere Bergrecht kennt für Lagerstätten, welche quer durch das Gebirge setzen (Gänge), die Längenvermessung oder nach gestrecktem Felde, für Lagerstätten, welche mit den Gebirgsschichten parallel liegen (Flöze), die gevierte Vermessung. Bei der ersteren stellt das Feld ein Stück des Ganges dar, bei dem nur die Länge künstlich vermessen und ins Hangende und Liegende die Vierung von je 3½ Lachter hinzugefügt

wird, so daß zwei dem Hangenden und Liegenden parallele Ebenen die Seitenflächen bilden und die Grenzen des Feldes nach allen Richtungen dem Verhalten der Lagerstätte bis zur ewigen Teufe folgen. Das Feld setzt sich aus der Fundgrube, die beim Fundpunkte auf dem Gange abgemessen wird, und den Maßen zusammen, deren Abmessung auf dem Gange im Anschluß an die Fundgrube erfolgt. Die Länge der Fundgrube beträgt in der Regel 42, die der Maßen 28 Lachter, die Zahl der Maßen schwankt. — Das gevierte Feld wurde auf der Erdoberfläche vermessen und seitlich durch senkrechte Ebenen bald mit, bald ohne ewige Teufe begrenzt, letzteres bis zu der Ebene, welche das Liegende der Lagerstätte bildet (kubische Vermessung). Im Gebiete der Kleve-Märkischen Bergordnung von 1766 fand die Längenvermessung auch auf Flöze Anwendung.

Nach dem Pr. B. Ges. wird das Grubenfeld, soweit es die Örtlichkeit gestattet, stets durch gerade Linien an der Oberfläche und senkrechte Ebenen nach der ewigen Teufe begrenzt. Der Flächeninhalt des Feldes wird nach der horizontalen Projektion festgestellt.

Das Maximum des Grubenfeldes beträgt 500000 □ Lachter = 2189000 □ Meter, für einzelne Kreise[1]) 25000 □ Lachter = 109450 □ Meter. Je zwei Punkte in dem größeren Felde dürfen nicht mehr als 2000 Lachter = 4184,8 Meter, in dem kleineren nicht mehr als 500 Lachter = 1046,2 Meter voneinander entfernt liegen; diese Entfernungen werden durch das Feld hindurch, nach der Ansicht des Handelsministers unter Umständen als gebrochene Linie gemessen; die Messungslinie darf die Feldesgrenzen nicht verlassen. Der Fundpunkt mit seiner Umgebung muß stets gänzlich in das Feld eingeschlossen sein, und daß dies der Fall, muß mit voller Rechtssicherheit aus dem Situationsrisse hervorgehen. Eine Teilung des Aufschlusses in mehrere Fundpunkte ist durchaus unzulässig.[2]) Dem Felde kann jede beliebige Form gegeben werden, indessen muß immer ein Feld im bergrechtlichen Sinne herauskommen, d. h. ein Raum, in welchem ein rationeller, den Regeln der Bergbaukunst entsprechender Bergbau getrieben werden kann.

---

[1]) Siegen, Olpe, Altenkirchen, Neuwied und für Eisensteinfelder im Kreise Zellerfeld und im alten Amte Elbingerode; ebenso allgemein für Waldeck.

[2]) Z. VII, 114: Um einen Fundschacht würden sich 24 große oder 31 kleinere Felder strecken lassen, die etwa ein Feld von einer Quadratmeile decken.

Binnen sechs Wochen nach Einlegung der Mutung muß der Muter einen von einem konzessionierten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einreichen. Geht der Riß nicht rechtzeitig ein, so wird die Mutung als ungültig gelöscht; das zweite Exemplar kann nachgebracht werden. — Die einzelnen Oberbergämter haben die Maßstäbe der Mutungssituationsrisse für ihre Bezirke festgesetzt.[1]) Nach Eingang des Risses wird das Feld von der Bergbehörde auf die Mutungsübersichtskarte aufgetragen, deren Einsicht einem jeden gestattet ist.

Außer von der Anfertigung nach dem richtigen Maßstabe hängt die Gültigkeit der Mutung von den vier Haupterfordernissen des Situationsrisses ab, nämlich der Angabe:

des Fundpunktes,
der Feldesgrenzen,
der zur Orientierung erforderlichen Tages-Gegenstände
und des Meridians.

Ein Mangel der Risse in diesen Erfordernissen kann nur vor Ablauf des sechswöchigen Frist beseitigt werden. Das hiernach gesetzlich begehrte, d. h. den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, z. B. die Maximalgrenze nicht überschreitende Feld ist während der Gültigkeit der Mutung von ihrem Eingange an gegen Mutungen Dritter auf das nämliche Mineral geschlossen. Die Feldesstreckung, sofern sie innerhalb der sechswöchigen Frist erfolgt, wird auf den Zeitpunkt der Präsentation der Mutung zurückbezogen, sie wird so angesehen, als sei sie schon bei dem Eingange der Mutung erfolgt. Ist ein zu großes Feld begehrt, so bleibt gegen die Mutung des Dritten doch der Fundpunkt geschützt. Der Muter kann sonstige Fehler des Risses richtig stellen, auch die Grenzen einschränken, aber nicht über die ursprünglichen Feldesgrenzen hinaus verlegen.

Zur Schlußerklärung des Muters über Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über Ein- und Ansprüche Dritter findet der Schlußtermin statt, zu welchem auch die Vertreter benachbarter Bergwerke und angrenzender Mutungen geladen werden.

§ 24. Die Verleihung.

Pr. B. Ges. §§ 22, 23, 30—38; Sächs. §§ 39—47; Klost. § 11; Achenb. §§ 100, 110, 111.

---

[1]) Z. X, 299; XXXII, 274 (Breslau), 467 (Dortmund.

Beispiel einer Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 2. Oktober 1894 präsentierten Mutung wird dem Bergingenieur Peter Schürfer zu Gudensberg unter dem Namen „Glückauf" das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188755 Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Dissen und Gudensberg, im Kreise Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel und im Oberbergamtsbezirk Clausthal belegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Clausthal, den 1. Dezember 1894.

Königliches Oberbergamt.
(Siegel und Unterschrift.)

Waren in dem voraufgegangenen Verfahren von Dritten Einsprüche oder Ansprüche erhoben, oder liegen Kollisionen mit bereits gemuteten oder verliehenen Feldern vor, so entscheidet das O. B. A. und in der Rekursinstanz der Handelsminister darüber; werden sie abgewiesen, so muß wegen derselben binnen drei Monaten der Rechtsweg beschritten werden; wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, geht seines etwaigen Rechts verlustig.

Erst wenn diese Hindernisse beseitigt sind oder überhaupt nicht vorliegen, wird die Verleihungsurkunde ausgefertigt und im Regierungs-Amtsblatt veröffentlicht. Andere Muter, als die in diesem Verfahren zugezogenen, welche auf das Feld oder Feldesteile, und andere Bergwerkseigentümer, welche auf das Mineral ein Vorzugsrecht zu haben glauben, müssen dies binnen drei Monaten seit Ausgabe des betreffenden Stücks des Amtsblattes gegen den Beliehenen durch gerichtliche Klage verfolgen; die Klage gehört ausschließlich in den dinglichen Gerichtsstand (§ 25 Civil-Prozeß-Ordn.). Machen sie von dieser Frist keinen Gebrauch, so geht dies Vorzugsrecht verloren. Auch jede Anfechtung der Verleihung wegen etwaiger Mängel der voraufgegangenen Rechtsakte ist nunmehr unstatthaft. Das verliehene Bergwerkseigentum wird unantastbar.

Bergwerkseigentum wird vom O. B. A. in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts verliehen. Nur durch diese Verleihung kann es begründet werden. Der Anspruch auf Verleihung kann nicht im Rechts-

wege gegen die verleihende Behörde geltend gemacht, andererseits darf die Verleihung nicht willkürlich von ihr verweigert werden. Dagegen ist das Klagerecht gegen dritte Mitbewerber unbedenklich, weil ein solcher Streit sich lediglich auf privatrechtlicher Grundlage bewegt.

Die Verleihung ist somit derjenige selbständige Rechtsakt, durch welchen kraft eines staatlichen Hoheitsrechts das Bergwerkseigentum geschaffen und begründet wird.

Die nach früherem Rechte bergordnungsmäßig verliehenen Bergwerke unterliegen überall den Vorschriften der neueren Berggesetzgebung.

§ 25. Das Grundbuch.

Eigentumserwerbsgesetz (§ 68) und Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872; B. Ges. §§ 50, 53, 98, 231, 246; Einführungs-Verordnungen in Hannover Art. XIX, in Kurhessen Art. VI, in Nassau Art. XII; für Rheinpreußen Ges. 20. Mai 1885; dazu Z. XXVI, 218 und XXX, 23; Ges. v. 22. Februar 1869. Turnau, Z. XVIII, 291.

Die Bergwerke gelten als unbewegliche Sachen und werden wie das Grundeigentum in das Grundbuch eingetragen.

Jeder Ort hat ein eigenes Grundbuch, das nach Bedürfnis in mehrere Bände zerfällt; jedes selbständige Grundstück hat ein eigenes Grundbuchblatt, jedes Grundbuchblatt besteht aus: einem Titelblatt (Bezeichnung des Grundstücks oder Bergwerks mit Zubehör), Abteilung I (Name des Alleineigentümers, der Gewerkschaft oder der Besitznachfolger, Grund des Erwerbes, Erwerbspreis u. s. w.), Abt. II (für die unkündbare), Abt. III (für die kündbare Belastung). Für Gewerkschaften des älteren Rechts besteht ein besonderes Formular. Die Bergwerke eines Gerichtsbezirks sind in einem besonderen Grundbuchband einzutragen. Jedes selbständige Bergwerk muß sein eigenes Grundbuchblatt erhalten. Zuständig zur Führung des Grundbuches ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Fundpunkt liegt; nach diesem Gesichtspunkte wird das Gericht, wenn das Feld in mehrere Gerichtssprengel reicht, vom Oberlandesgericht bestimmt. Die Eintragung in das Grundbuch muß von Amts wegen auf Grund der vom O. B. A. dem Amtsgerichte mitzuteilenden beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde erfolgen. Immer aber wird das Bergwerkseigentum nicht durch die Eintragung in das Grundbuch, sondern durch die vom O. B. A. erteilte Verleihungsurkunde geschaffen und begründet.

Eine Kohlenabbaugerechtigkeit in den vormals sächsischen Landesteilen kann von dem Grundeigentümer begründet werden durch seine Erklärung oder Veräußerung an einen dritten, beides vor Gericht oder Notar und unter Beifügung eines Situationsrisses. Dadurch wird diese Abbaugerechtigkeit ein selbständiges Recht, als solches in das Grundbuch eingetragen und ganz wie eine unbewegliche Sache behandelt. Die Abtrennung der Gerechtigkeit wird auf dem Grundbuchblatte des Stammgrundstücks vermerkt, wodurch diese Abtrennung dritten Erwerbern, sowie den später eingetragenen Hypothekengläubigern gegenüber verbindlich bleibt.

II. Die Aufhebung des Bergwerkseigentums.

§ 26.

Pr. B. Ges. §§ 65, 156—164; Kloſt. § 19.

Nach gemeinem Bergrecht fällt das Bergwerk ins Freie durch Freifahrung wegen Nichtbetriebes, und wenn es auflässig wird. Das Pr. B. Ges. beschränkt den Betriebszwang auf den Fall, wo dem Nichtbetriebe überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Liegt ein solcher Fall vor, so erfolgt von seiten des O. B. A. eine Aufforderung zur Inbetriebsetzung binnen sechs Monaten; nach Ablauf derselben wird Beschluß über die Einleitung des Entziehungsverfahrens gefaßt. Die Hypotheken- ꝛc. Gläubiger können nunmehr binnen drei Monaten die notwendige Subhastation beantragen. Geschieht dies nicht, so spricht das O. B. A. die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus. Ebenso wird bei der freiwilligen Verzichtleistung verfahren, nur daß die Verzichtserklärung an die Stelle des Beschlusses tritt.

Kohlenabbaugerechtigkeiten in den vormals sächsischen Landesteilen werden auf ein Attest des O. B. A. über den völligen Abbau im Grundbuche gelöscht und verlieren damit den Charakter selbständiger Berechtigungen.

Durch das Erlöschen des Bergwerkseigentums werden diejenigen Personen, durch deren Bergbaubetrieb eine Gefährdung der Oberfläche oder ein Schaden an derselben herbeigeführt ist, bezw. deren Rechtsnachfolger nicht von der Pflicht befreit, sichernde Vorkehrungen zu treffen oder den Schaden zu ersetzen. Sind solche Personen nicht zu ermitteln, so muß der Grundeigentümer die nötigen Vorkehrungen treffen. Die Aufsicht hierüber ist Sache der Ortspolizeibehörde.

III. Der Begriff des Bergwerkseigentums.

Pr. B. Gef. §§ 50—54; Sächf. § 39; Klost. § 14 und Kommentar zu § 50 B. Ges.; Achenb. §§ 73—80, 109; Arndt §§ 28, 29; Z. f. B. R. XII, 187; XIX, 43.

§ 27.

Allgemeine Begriffe; Begriff des Fundes und der Mutung.

Sache ist ein Teil der körperlichen Welt, welchem entweder durch die Natur oder durch die Übereinkunft der Menschen eine Selbständigkeit zukommt, vermöge deren er Gegenstand eines dauernden Rechts sein kann. Nach römischem Rechte giebt es fünf dingliche, d. h. an einer Sache denkbare Rechte: das Eigentum, als das einem Rechtssubjekte zustehende Recht vollkommener Herrschaft über eine körperliche Sache, die Emphyteuse und Superfizies, als Rechte auf vollständige eigentumsgleiche Benutzung einer fremden, unbeweglichen Sache, die Servituten, als dingliche Nutzungsrechte an einer fremden Sache für ein bestimmtes Subjekt, von dem sie nicht getrennt werden können, und das Pfandrecht.

Zubehörungen sind selbständige Sachen, welche rechtlich als Teile einer anderen behandelt werden, weil sie für deren Gebrauch dauernd bestimmt und wirklich verwendet sind, ohne integrierende Teile derselben zu sein. So der Blitzarbeiter, das Gezähe, die Hülfsbaue und besonders die zur Verarbeitung der eigenen Produkte dienenden Aufbereitungsanstalten; auch die Halden und das ungeschiedene Erz gehören zu den Zubehörungen. Selbständige Sachen können mit einer anderen noch inniger verbunden sein, so daß sie Bestandteile derselben bilden, z. B. die Mauerung, Zimmerung, Maschinen, die Badewannen einer Badeanstalt.

Der Rechtsanspruch aus dem bergrechtlichen Funde ist auf Okkupation zu konstruieren: die weitere Forterstreckung des nur an einer Stelle des begehrten Feldes gefundenen und damit okkupierten Minerals wird vermutet; das Gesetz schreibt vor, welche räumliche Geltung diese Okkupation haben soll.

Die Mutung, als die Anzeige von diesem Funde bei der Bergbehörde mit dem Verlangen, dem Funde gemäß das Bergwerkseigentum zu verleihen, findet zwar erst in der Verleihung den von vornherein beabsichtigten Erfolg; das Recht aus der Mutung ist etwas

Werdendes, das sich wie das Recht des Offerenten beim Vertrage nicht weiter formulieren läßt (Baron.); es führt erst, wenn die Verleihung hinzugekommen ist, zum Bergwerkseigentum. Die Mutung zieht indes schon gewisse Rechtswirkungen nach sich: der Muter kann seine Rechte aus der Mutung veräußern, das begehrte Feld scheidet aus dem Bergfreien aus und ist späteren Mutungen gegenüber geschlossen, der spätere Muter bleibt der Anfechtungsklage des besser Berechtigten (§ 35 B. Ges.) ausgesetzt. — Unbedingt hat die Mutung einen dinglichen Charakter, mag man als ihren Gegenstand das gemutete Mineral ansehen oder ihren Begriff auf der Belastung der von dem begehrten Felde überdeckten Grundstücke aufbauen. Letzterer Ansicht ist Achenbach, der die Mutung als eine Gerechtigkeit charakterisiert. Erstere Ansicht vertritt Klostermann, der in der Mutung das Bergwerkseigentum selbst sieht, welches indes durch die ausstehende Verleihung resolutiv bedingt sei, auch dem Muter noch keine Disposition über das Bergwerk gewähre.

§ 28.

Der Begriff des Bergwerkseigentums.

Das ältere Bergrecht sah die Lagerstätte als eine selbständige körperliche Sache an. Nach beiden Theorien über das Bergregal erscheint das Bergbaurecht als ein wahres Eigentum. Faßt man das Bergregal als Eigentum des Regalherrn an der Lagerstätte auf, so überträgt dieser sein Eigentum durch die Verleihung auf den Beliehenen; sieht man im Regal ein vorzugsweises Okkupationsrecht des Regalherrn, so erwirbt der Beliehene das Okkupationsrecht und damit das Eigentum an der aufgeschlossenen Lagerstätte. Der Beliehene hat folgerecht die Befugnis, alle auf der Lagerstätte brechenden Mineralien für sich zu gewinnen; er gilt sowohl nach gemeinem als nach älterem preußischen Rechte als Bergwerkseigentümer, d. h. als ein wahrer Eigentümer der Lagerstätte mit allen auf ihr brechenden Mineralien.

In den neueren Berggesetzen ist das Bergregal aufgegeben; ferner wird nicht mehr die Lagerstätte, sondern ein bestimmtes Mineral innerhalb eines räumlich begrenzten Feldes verliehen. Erwähnt mag werden, daß am Grubengebäude, d. h. an den durch den Bergbau geschaffenen Hohlräumen, kein Eigentum denkbar ist; das Grubengebäude erscheint als ein mit der Bergbauberechtigung kraft des Gesetzes verbundenes dingliches Gebrauchsrecht des fremden Grund und Bodens. Auch an dem verliehenen Felde ist ein Eigentum nicht denkbar. Eben-

sowenig trifft die Auffassung des Bergwerkseigentums als einer Gewerbegerechtigkeit zu, weil dem Bergwerksbesitzer die ausschließliche Verfügung über das vorhandene, fest anstehende Mineral zusteht; übrigens würde man ebensogut das Eigentum an einem Acker, der vertragsmäßig nur zum Ackerbau dient, als Gewerbegerechtigkeit ansehen können. Das Pr. B. Ges. bedient sich des Ausdrucks Bergwerkseigentum, das sächsische des Ausdrucks Bergbaurecht. Man streitet nun darüber, ob dies ein Sacheigentum, d. h. ein Eigentum an dem verliehenen Minerale, oder ein Rechtseigentum, d. h. ein unkörperliches Gewinnungsrecht sei.

Achenbach versteht unter dem Bergwerkseigentum ein Rechtseigentum, nämlich die objektiv dingliche Gerechtigkeit, das verliehene Mineral in dem durch die Verleihungsurkunde bestimmten Felde aufzusuchen und zu gewinnen. Die Mineralien seien natürlich wie rechtlich Bestandteile des Grund und Bodens und ohne Selbständigkeit, die Verleihung gewähre ein Recht auf die im übrigen noch unbekannten Lagerstätten. Da die Mineralien Substanzteile anderer Sachen seien und ihre Existenz erst festgestellt werden müsse, sei ein Eigentum an ihnen undenkbar. Dies Recht sei im übrigen durch positive Vorschriften dem Eigentum an Grund und Boden gleichgestellt.

Klostermann betrachtet die nach dem B. Ges. verleihbaren Mineralien als herrenlose Sachen und das Bergwerkseigentum als eine Art des körperlichen Eigentums, als ein dem Sacheigentum unmittelbar verwandtes Recht. Die Lagerstätte und ebenso das Mineral sei räumlich begrenzt, wie jeder andere Bestandteil der Erde, und somit eine Sache. Die verschiedenen Lagerstätten des Minerals innerhalb des Feldes bilden ein Begriffsganzes und fallen unter die unmittelbare rechtliche Herrschaft des Beliehenen, weil sie der Herrschaft des Grundeigentümers entzogen und bis zur Verleihung herrenlose Sachen sind. Das Eigentum an ihnen werde somit durch die Verleihung und nicht etwa erst durch die Gewinnung, d. h. die thatsächliche Trennung vom Grund und Boden, erworben. Der Inhalt des Bergwerkseigentums bestehe also in der unmittelbaren rechtlichen Herrschaft über die unterirdischen Mineralien, aus welcher sich alle Befugnisse des Bergwerkseigentümers zu den Anlagen unter und über Tage ableiten. Da das Eigentum an einer unbeweglichen Sache bestehe, werde es auch nach den Vorschriften über diese beurteilt und stehe darin dem Grundeigentum überall gleich.

Das Pr. B. Ges. bezeichnet das Bergwerkseigentum als die durch eine staatliche Verleihung begründete Befugnis, das Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen

Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Dies ist eine Bezeichnung, die den Kern seines Inhalts bestimmt. Das Mineral, welches aus dem Rechtsbereiche des Grundeigentums vollständig ausgeschieden ist, erscheint dem B. Ges. als eine vorhandene körperliche Sache, in Bezug auf welche dem Beliehenen eine Reihe von Befugnissen eingeräumt wird. Der Beliehene hat das ausschließliche Recht, dieses Mineral innerhalb der bestimmten Feldesgrenzen für sich nutzbar zu machen; es wird damit ein Herrschaftsverhältnis anerkannt, das mit einer Gewerbe-Gerechtigkeit, die nur einzelne Befugnis gewährt, einer Servitut u. s. w. gar nichts zu thun hat, das aber dem Eigentum sehr ähnlich ist. Die üblichen, dem römischen Rechte entnommenen Definitionen des Eigentums treffen im Grunde immer nur auf bewegliche Sachen zu, das Grundeigentum umfaßt dagegen nur eine Reihe von Befugnissen; ebenso auch das Bergwerkseigentum, insonderheit die Befugnis zur Aufsuchung und Gewinnung des Minerals. Will man dasselbe unter die fünf dinglichen Rechte des römischen Rechts einreihen, so gehört es zum Eigentum; da aber sein deutsch-rechtlicher Ursprung immer wieder hervortritt, trifft die römisch-rechtliche Begriffsbestimmung nicht immer scharf zu. Jedenfalls wird durch die Verleihung kein Recht von dem Grundeigentume abgezweigt, sondern eine ausschließliche, veräußerliche und vererbliche Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des bestimmten Minerals in dem Felde neugeschaffen.

IV. Der Gegenstand des Bergwerkseigentums.

§ 29. Veränderung des verliehenen Feldes.

1. Die Konsolidation.

B. Ges. §§ 41—49; Kloſt. § 16; Achenb. §§ 82—85.

Das Pr. B. Ges. erfordert zur Konsolidation, d. h. zur Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen, einen gerichtlich oder notariell zu beglaubigenden Akt — wozu übrigens die bloße Beglaubigung der Unterschriften nicht genügt —, einen Situationsriß und die Angabe des Namens für das konsolidierte Bergwerk. Die Felder der einzelnen Bergwerke müssen aneinander grenzen oder zwecks gemeinschaftlichen Betriebes durchschlägig sein und müssen innerhalb desselben Systems des Grundbuchrechtes liegen. Daß die mehreren Bergwerke auf das nämliche Mineral verliehen sind, ist nicht erforderlich. Da die Rechte der Hypothekengläubiger und sonstiger Real-

berechtigter der Einzelbergwerke ohne weiteres auf das konsolidierte Werk übergehen, so muß mit ihnen die Rangordnung ihrer Rechte für diesen Übergang auf das konsolidierte Ganze vereinbart werden. Da ferner der Übergang von Realrechten von den Einzelwerken auf den entsprechenden Anteil des durch die Konsolidation entstehenden Werkes rechtlich möglich ist — Freikuxe, Lohnforderungen ꝛc. —, so muß das Eintrittsverhältnis jedes Bergwerks zu der Gesamtheit angegeben sein. Trifft alles dies zu, und stehen nicht etwa Gründe des öffentlichen Interesses, z. B. Feldessperre, entgegen, so bestätigt das O. B. A. dies Rechtsgeschäft. Durch die Bestätigung wird, wie der § 68 des Eigentumserwerbsgesetzes v. 5. Mai 1872 besagt, „das Bergwerkseigentum erworben". Die konsolidierte Berechtigung wird alsdann unter Schließung der für die Einzelbergwerke bestehenden Grundbuchblätter in das Grundbuch eingetragen und gilt fortan — für die Verwaltung und den Betrieb, für die Veräußerung und Belastung — vor Gericht, wie bei der Bergbehörde, wie Dritten gegenüber als e i n Bergwerk.

2. Teilung und Austausch von Grubenfeldern.

P. B. Ges. §§ 51, 162; Klost. § 17; Achenb. §§ 86, 89.

Die reale Teilung des Bergwerksfeldes in selbständige Felder, der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken und der freiwillige Verzicht auf einzelne Feldesteile sind nur mit oberbergamtlicher Genehmigung zulässig. Auch hier wird nach dem Eigentums-erwerbs-Gesetz durch die Teilungsurkunde das Bergwerkseigentum erworben, indes bleibt der ursprüngliche Titel den einzelnen Teilen erhalten. Das Verfahren entspricht dem bei der Konsolidation, nur bei dem Verzicht auf Feldesteile findet das für die Aufhebung des ganzen Bergwerkseigentums (vgl. § 26) vorgesehene Verfahren Anwendung.

3. Feldesumwandlung und Erweiterung.

Pr. B. Ges. §§ 215—219; Klost. § 18; Achenb. § 108.

Das B. Ges. gewährt den zur Zeit seiner Rechtskraft bereits bestehenden Bergwerken folgende auf den geänderten Vorschriften über die Verleihung beruhende Vorteile:

Bei vorhandenem freien Felde kann der Berechtigte die Umwandlung des gestreckten in ein geviertes Feld verlangen; das Geviertfeld tritt durch die darüber erteilte Verleihungsurkunde in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle des früheren Längenfeldes.

Der Besitzer eines Geviertfeldes hat das innerhalb vier Wochen durch Mutung geltend zu machende Vorrecht auf ein innerhalb seiner Feldesgrenzen belegenes gestrecktes Feld, wenn dies ins Freie fällt.

Die Erweiterung alter Geviertfelder bis zur jetzigen Maximalgröße war nur binnen sechs Monaten nach Erlaß des B. Ges. zulässig.

§ 30. Veräußerung, Verpfändung, Verpachtung, Zwangsvollstreckung.

Pr. B. Ges. § 52, 247: Grundbuchgesetze vom 5. Mai 1872; Zwangsvollstreckungs-Ges. v. 13. Juli 1883.

Bei der freiwilligen Veräußerung wird das Eigentum an den verliehenen Bergwerken, den Kohlenabbaugerechtigkeiten und den unbeweglichen Kuxen durch die vor dem Amtsgerichte mündlich und gleichzeitig von dem Veräußerer erklärte und von dem Erwerber angenommene Auflassung und durch die Eintragung in das Grundbuch, bei der nicht freiwilligen Veräußerung (Erbgang, Gütergemeinschaft ꝛc.) durch die betreffende Thatsache übertragen. — Von jedem Eigentumswechsel bei Bergwerken sollen die Amtsgerichte der Bergbehörde Nachricht geben.[1])

Ebenfalls nach dem für Grundstücke geltenden Rechte erfolgt die Verpfändung. Für die Verpfändung eines gewerkschaftlichen Bergwerks genügt ein Gewerkenbeschluß von Dreiviertel-Mehrheit der Anteile, dies auch bei Gewerkschaften des alten Rechts, deren Bergwerk durch Bestellung einer Hypothek an sämtlichen Kuxen verpfändet wird. Idealanteile, z. B. $^1/_3$, $^1/_4$, des gewerkschaftlichen Bergwerks dürfen nicht verpfändet und demgemäß auch nicht veräußert werden.

Die Verpachtung eines Bergwerks ist vom B. Ges. § 114 als „die Überlassung der Ausbeutung gegen Entgelt" gekennzeichnet; es sollte damit die wirtschaftliche Natur der Verpachtung eines Bergwerks hervorgehoben werden. Ein solcher Vertrag fällt auch im civilrechtlichen Sinne unter den Begriff der Pacht. Ebenso ist civilrechtlich die Abtretung eines Grundstücks mit der darauf befindlichen Sand-, Kies- oder Thongrube oder einem Steinbruch zu dem Zwecke, dieselben auszubeuten, ein Pachtvertrag, die Abgabe also ein Pachtzins, wie denn überhaupt auch solche Nutzungen Gegenstand eines Pachtvertrages sein können, welche mit einer Verminderung der Substanz verbunden sind.

Die Verpachtung ist ebenso wie der Nießbrauch nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts zu beurteilen. Nach preußischem Landrecht[2]) hat der Nießbraucher nur die Nutzung, d. h. die Zinsen der

---

[1]) § 57 Gr. B. Ordn.; Z. XXXII, 275.

[2]) Allg. Landrecht, Th. I, Tit. 21, § 37.

Ausbeute, nach dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches, nach gemeinem und rheinischem Rechte die Ausbeute selbst zu beanspruchen.

Auch in Ansehung der Zwangsvollstreckung stehen die verliehenen Bergwerke, die Kohlenabbaugerechtigkeiten und die unbeweglichen Kuxe den Grundstücken gleich. Die Maßregeln der Zwangsvollstreckung sind Zwangseintragung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung; der Gläubiger kann eine oder mehrere zugleich herbeiführen. Es bedarf hierzu einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels, regelmäßig des Erkenntnisses. Für die Versteigerung wird ein geringstes Gebot festgestellt, welches alle der Forderung des Gläubigers vorgehenden Realansprüche und die Kosten des Verfahrens deckt. Durch den Zuschlag wird das Bergwerk von allen übrigen dinglichen Rechten, welche der Eintragung bedürfen, namentlich auch von allen über die Zuschlagssumme hinausgehenden Hypotheken frei.

Die Feststellung eines geringsten Gebotes findet nicht statt, wenn die Zwangsversteigerung wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums, Verzichts auf dasselbe, Anheimstellens unbeweglicher Kuxe oder Umwandlung alter in neue Gewerkschaften erfolgt.

§ 31. Erbstollen und Hülfsbaue.

Pr. B. Ges. § 60—63, 223; Sächs. § 121; Österr. §§ 85 ff., 191 ff.; Kursächs. Stollenordnung v. 1749. Preuß. Allgem. Landrecht II, 16, §§ 221—252, 383—471; Klost. § 34; Achenb. §§ 43, 44.

Die Erbstollen gehören dem älteren, die Hülfsbaue dem heutigen Rechte an.

1. Die Erbstollengerechtigkeit.[1])

Ein Erbstollen ist ein zur Lösung fremder Zechen verliehener Stollen. Die Verleihung bezeichnet nur den Ansetzpunkt und im allgemeinen das Gebirge, in welches der Stollen zu treiben ist. Im freien Felde erstreckt sich die Berechtigung des Beliehenen auf die Stollendimensionen und die Vierung von 3½ Lachter ins Hangende und ebensoviel ins Liegende. Der Erbstöllner kann in diesem Felde alle verleihbaren Mineralien mit gewinnen. Das Ansteigen des Erbstollens darf ¼ Lachter auf je 100 Lachter betragen, der Stollen darf kein Gesprenge haben. Die Rechte des Erbstöllners im verliehenen Grubenfelde sind:

---

[1]) Über die noch bestehenden Erbstollen vgl. Brassert, Seite 567, Note 4 zu § 223.

die **allgemeinen** Stollenrechte: Ansitzen in den Grubenbauen, Anlage von Lichtlöchern, Benutzung der Schächte;

die **vorläufigen** Stollenrechte, wenn er mit der Erbteufe einkommt: Stollenhieb, d. h. Aneignung der von ihm gewonnenen Erze, oder vierter Pfennig, d. h. Anspruch auf Erstattung des vierten Teiles der auf den Stollen seit dem Einkommen verwendeten Kosten;

die **definitiven** Stollengebühren, — wenn er

a) die Erbteufe, d. h. zehn Lachter und eine Spanne vom Rasen aus, sowie

b) die Wasser- und Wetterloosung eingebracht hat und

c) in das Tiefste der Grube eingekommen ist, —

bestehen in dem Neunten nach Abzug des landesherrlichen Zehnten und, wenn die Bedingung zu b nicht erfüllt ist, im halben Neunten; bei noch größeren Mängeln bezieht er nur ein Wassereinfallgeld.

Partikularrechtlich ist das Erbstollenrecht auch auf Wasserhaltungsmaschinen und Schächte übertragen.

Der Verlust des Stolleneigentums tritt ein durch Verbrechen, Freifahrung und Verstufung seitens der Bergbehörde bei nicht gehöriger Fortsetzung des Stollens.

Der Erbstöllner wird enterbt — aber niemals durch die belastete Gewerkschaft! —, wenn ein zweiter Stollen sieben Lachter tiefer mit seiner Wasserseige einkommt.

Das Pr. B. Ges. gestattet auch dem Bergwerksbesitzer, sich von den Erbstollengebühren durch Enterbung zu befreien. Hierzu genügt, wenn die Wasser überhaupt sieben Lachter tiefer gehoben werden.

Die Erbstollengerechtigkeiten haben die Eigenschaft dinglicher Rechte, bedürfen aber nicht der Eintragung in das Grundbuch, um einem Dritten gegenüber Wirksamkeit zu erlangen.

Neue Erbstollenrechte können nicht mehr erworben werden.

2. **Hülfsbaue** (§ 60 B. Ges.) sind bergmännische Anlagen — als Stollen, Lichtlöcher u. s. w., aber niemals Sicherheitspfeiler! — außerhalb des verliehenen Feldes, welche die Mineralgewinnung innerhalb desselben möglich machen oder erleichtern sollen. Die Bestimmungen über die Hülfsbaue finden auch auf den Kohlenbergbau in den vormals sächsischen Landesteilen, im Calenbergschen und Spiegelbergschen Anwendung. Der Bergwerkseigentümer (nicht auch der Pächter) ist im Streitfalle zu ihrer Anlage befugt, sofern er beweist, daß sie für den Betrieb seiner Grube vorteilhaft sind. Dagegen dürfen sie den Betrieb eines anderen Bergbaues nicht stören oder gefährden. Der Hülfsbau-

berechtigte muß hier für allen Schaden, der dem belasteten Bergwerke durch die Anlage zugefügt wird, aufkommen. — Die Hülfsbaue sind Zubehör des berechtigten Bergwerks; indes ist ihre Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich, vielmehr bleibt das dingliche Recht auch im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung bestehen.[1])

§ 32. Verhältnis der Bergbautreibenden zu einander.

1. Mitgebrauch. Nach gemeinem Bergrecht war der Bergwerkseigentümer verpflichtet, den Eigentümern anderer Bergwerke den Mitgebrauch seiner Grubenbaue gegen eine von der Bergbehörde zu bestimmende Abgabe zu gestatten. Dies Ansitzen ist im Pr. B. Ges. als Rechtsanspruch aufgegeben und unterliegt der freien Vereinbarung der Bergbautreibenden. Das Sächs. B. Ges. § 117 ff. hat diese Servitut beibehalten.

2. Mitgewinnung. (Pr. B. Ges. § 56.) Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigentümern zu, so ist an sich jeder zur Gewinnung seines Minerals befugt. Kommen diese Mineralien aber in solchem Zusammenhange vor, daß sie nach der Entscheidung des O. B. A. nicht getrennt gewonnen werden können, so hat derjenige, der auf Grund eines Betriebsplanes zuerst zum Abbau der Lagerstätte übergeht, die thatsächliche Ausübung des Mitgewinnungsrechtes. Er muß aber dem anderen Teile die mitgewonnenen Mineralien auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderkosten herausgeben.

3. Beschädigungen. Wenn ein Bergwerksbesitzer dem anderen durch den Bergbau Schaden zufügt, so haftet er für Ersatz nur, wenn ihn ein civilrechtliches Verschulden trifft.[2])

4. Das Vermessen.

Pr. B. Ges. §§ 39—40; Sächs. §§ 41—45; Klost. § 15; Z. XX, 138, XXII, 520.

Durch das Vermessen sollen die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Grenzen auf die Erdoberfläche übertragen werden. Das alte Erbbereiten setzte die Feldesgrenzen unabänderlich fest, das Messen mit der verlorenen Schnur sollte über dieselben informieren.

---

[1]) § 22, Ges. v. 13. Juli 1883; § 9 zu a, Ges. v. 22. Febr. 1869.

[2]) So stand z. B. den Nachbargruben gegen die Grube Döllinger bei Dux wegen des Wasserdurchbruchs vom 10. Febr. 1873 an sich ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

Nach dem Pr. B. Ges. kann der Bergwerkseigentümer und sein Nachbar die Vermessung und Verlochsteinung des Feldes oder eines Teiles desselben unter oder über Tage verlangen. Die Grundbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen Schadenersatz zu gestatten. Das Vermessen wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzessionierten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt. Das Vermessen hat nicht die Wirkung einer gerichtlichen Grenzregulierung, kann mithin im Streitfalle nicht die Ausmittelung der Grenzen seitens der Gerichte vertreten. Indes bleibt die durch dieses Vermessen festgestellte Grenze für den Betrieb des Bergwerks der Bergbehörde wie den Grenznachbarn gegenüber so lange maßgebend, bis eine gerichtliche Grenzregulierung stattgefunden hat.

V. Bergbau und Grundbesitz.

§ 33. Vorbemerkung.

Pr. Allg. L. R. II. 16, §§ 117—134; Klost. § 30; Daubenspeck, Haftpflicht des Bergwerkseigentümers (1883); Daubenspeck, Beiträge zur Lehre vom Bergschaden (1885).

Für die Lehre über das Verhältnis des Bergbaues zum Grundbesitze gehen wir von dem Grundsatze aus: Bergwerkseigentum und Grundeigentum sind an sich völlig gleichberechtigt, und von dem ferneren Grundsatze: Qui jure suo utitur, neminem laedit, wer sein gutes Recht ausübt und dadurch einen andern schädigt, ist an sich zum Schadenersatze nicht verpflichtet. Bei Kollisionen zwischen dem Bergwerks- und dem Grundbesitzer bestimmt lediglich das Gesetz, wer im einzelnen Falle dem anderen nachstehen soll. Das Gesetz giebt dem Bergbautreibenden das Recht zur Einwirkung auf das Grundstück, soweit die Gewinnung des verliehenen Minerals eine solche Einwirkung erheischt. Er kann die Abtretung des Grundstücks zum Bergwerksbetriebe gegen Entschädigung fordern; zu Anlagen unter Tage ist er ohne weiteres befugt und zur Entschädigung hierfür an sich nicht verpflichtet; er darf alle Gesteine und Mineralien gewinnen und zu Betriebszwecken verwenden. Gewinnt der Grundbesitzer das verliehene Mineral, so muß er es ohne Anspruch auf Erstattung der Gewinnungskosten herausgeben. — Andererseits verpflichtet das Gesetz den Bergwerksbesitzer zur Schadloshaltung des Grundbesitzers für jede schädigende

Einwirkung des Bergbaues. Umgekehrt besteht eine solche Verpflichtung des Grundbesitzers nicht. Selbst bei Kollisionen mit den öffentlichen Verkehrsanstalten leiden diese Grundsätze keine eigentliche Ausnahme.

Der Konflikt zwischen Grund- und Bergwerksbesitzer ist ein sehr alter.[1]) Die kurz normierten Grundsätze des Pr. B. Ges. über die Bergschäden beruhen auf der allmählich entwickelten Rechtsübung. Die Bergbautreibenden sollten zähe an ihnen festhalten und alle Angriffe der Grundbesitzer hiergegen, ja jede Änderung der Gesetzgebung grundsätzlich bekämpfen; günstigere Bedingungen wird ihnen die moderne Gesetzgebung schwerlich gewähren. —

Zu Gunsten des Grundbesitzers haben sich aus älteren Partikularrechten einzelne weitergehende Gerechtsame erhalten:

1. Der Grundkux oder Erbkux — ein oder zwei Freikuxe (ebenso zwei an Kirche und Schule und zwei an die Knappschaft) — besteht in einem Anteile an der Ausbeute nach Verhältnis eines, bezw. zweier Kuxe, ohne Zahlung von Zubuße. Die bis dahin streitige Frage, ob der Freikuxberechtigte als Miteigentümer des Bergwerks oder als Realberechtigter anzusehen sei, ist durch § 224 B. Ges. mit der Kraft einer authentischen Deklaration dahin entschieden, daß den Freikuxen eine Realberechtigung auf den durch das frühere Recht bestimmten Ausbeuteanteil zusteht. Diese Kuxe charakterisieren sich somit als eine auf dem Bergwerke ruhende Reallast, sie gewähren den dinglichen Anspruch auf eine bestimmte Quote des erzielten Reingewinnes: dem Freikuxberechtigten steht somit auch der Anspruch auf Rechnungslegung gegen den Bergwerkseigentümer zu. Diese Kuxe sind nach freier Vereinigung der Beteiligten ablösbar; der Erbkux im Gebiete des Allg. Landrechts kann aber — außerhalb des Falles der Ablösung — von dem Grund und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, weder getrennt, noch besonders veräußert werden. — Aus dem Ertrage der beiden Freikuxe für Kirche und Schule ist der schlesische Freikuxgelderfonds angesammelt; derselbe dient zum allgemeinen Zwecke für die Kirchen und Schulen der ganzen Provinz.[2])

2. Die Tradde bei den Steinkohlengruben im Bezirke der Cleve-Märkischen Bergordnung: Der Grundeigentümer, auf dessen Grund und

---

[1]) Auch heute hat das Haus der Abgeordneten häufig Petitionen der Grundbesitzer hierüber zu verhandeln; einzelne derartige Verhandlungen sind mitgeteilt Z. XVII, 369; XXI, 429; XXXI, 293.

[2]) Kab. O. v. 5. März 1830 (Ges. S. 48); Verwaltungsreglement v. 24. März 1868 (Z. f. B., H. u. S. W. XVI A, S. 13).

Boden ein Schacht abgeteuft ist, hat die Wahl, ob er sich den Grundschaden vergüten lassen, oder an jedem Tage, an welchem Kohlen gefördert werden, ein Faß, oder überhaupt das 65ste geförderte Faß nehmen will. Das Traddrecht dauert nur so lange, als thatsächlich Kohlenförderung aus dem dies Recht begründenden Schachte stattfindet.[1])

3. Das Recht des Mitbaues zur Hälfte nach der Schlesischen und Magdeburg-Halberstädter Bergordnung, ein mißglückter Versuch der positiven Gesetzgebung. (§ 225 B. Ges.)

4. Die linksrheinische Grundrente, die nach dem französischen Berggesetz von 1810 dem Grundeigentümer durch den Konzessionsakt ausgesetzt wurde.

Für die Zukunft können solche Berechtigungen nicht mehr entstehen; soweit dieselben vor dem 1. Oktober 1865 erworben waren, sind sie gültig geblieben (B. Ges. § 224.)

§ 34. Die Grundabtretung.

Pr. B. Ges. § 64, 133—147, 241; Sächs. §§ 122—138; Österr. §§ 98—103; Klost. § 28; Z. XX, 366; XXII, 278; XXIII, 278.

Mangels einer gütlichen Einigung zwischen dem Bergwerksbesitzer und dem Grundbesitzer wird die Verpflichtung zur Grundabtretung durch die staatliche Behörde in dem Expropriations- oder Enteignungsverfahren ausgesprochen. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind nach preußischem Recht folgende:

1. Berechtigt, die Enteignung zu verlangen, ist der Bergwerksbesitzer, also nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Pächter, der Nießbraucher des Bergwerks, wie denn das B. Ges. überall bewußter Weise zwischen Eigentümer und Besitzer unterscheidet.

2. Verpflichtet zur Abtretung ist wie beim Schürfen der Grundbesitzer, d. h. sowohl der Eigentümer wie der Nutzungsberechtigte — als der Pächter, Nießbraucher —; letzterer kann über sein Recht hinaus dem nicht zugezogenen Eigentümer nichts vergeben. Die enteignende Behörde hat nicht die Verpflichtung, die Legitimation des Grundbesitzers zu prüfen, vielmehr ist es Sache des Bergwerksbesitzers, die richtigen Personen zu ermitteln.

3. Die Enteignung ist nur zulässig zu den im § 135 B. Ges. aufgezählten Anlagen, nämlich zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-,

---

1) Z. XXX, 55; XXXI, 399; XXXIII, 132, 244.

Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hülfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu Aufbereitungsanstalten, Solleitungen und Solbehältern.[1]) Eine ausdehnende Auslegung auf ähnliche Anlagen ist unzulässig. Die Enteignung zum planmäßigen Bruchbau fällt unter diesen § 135, sofern das Zubruchegehen der Oberfläche wirklich beabsichtigt wird, und die planmäßige Gewinnung der Kohle ohne das Zubruchegehen der Oberfläche nicht ausführbar, von dem rechtzeitigen Zubruchegehen der Fläche abhängig ist; die Oberfläche ist hier, wie beim Tagebau, zu den „Grubenbauen selbst" erforderlich. Drahtseilbahnen sind zu Betriebszwecken dienende Anlagen. Zulässig ist insonderheit die Enteignung des Mitbenutzungsrechts eines Privatflusses oder eines Teils desselben als Abzugskanal für die Grubenwasser. Zu den Aufbereitungsanstalten gehören auch die Gradierwerke, dagegen ist eine Enteignung für Siedehäuser nicht zulässig.

4. Die Benutzung des fremden Grundstücks muß für diese Anlage notwendig sein, d. h. die Herstellung der von dem Bergwerksbesitzer beabsichtigten Anlage muß nach den Grundsätzen einer technisch und wirtschaftlich angebrachten Betriebsführung an dem dazu ausersehenen Platze erfolgen und an diesem Platze die Verwendung des in Anspruch genommenen Grund und Bodens erheischen. Eine absolute Notwendigkeit braucht nicht nachgewiesen zu werden. Bestreitet der Grundbesitzer diese Notwendigkeit, so haben die das Verfahren leitenden Behörden darüber zu entscheiden.

5. Die Abtretung darf nur versagt werden, wenn ihr überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen; das öffentliche Interesse setzt sich auch hier aus einer Mehrheit von Privatinteressen zusammen. Übrigens gehört die Anordnung solcher Anlagen, welche für den Grundbesitzer notwendig sind — als Wege, Überfahrten, Einfriedigungen, Vorfluteinrichtungen —, regelmäßig in den Enteignungsbeschluß; daneben bleibt es Sache der Bergpolizei, auch darüber hinaus demnächst solche Einrichtungen anzuordnen, welche für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs

---

[1]) Zum Kohlenbergbau im Fürstentume Calenberg (Art. XIII Einf. V. O. v. 8. Mai 1867) und in den vormals sächsischen Landesteilen 2c. (§ 9a Ges. vom 22. Februar 1869) nur zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülfsbauen. Auf den schlesischen Eisenerzbergbau findet diese Lehre keine Anwendung.

oder zum Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen sich als notwendig herausstellen.

6. Die Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- und Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit verbundenen eingefriedigten Hofräume kann gegen den Willen des Grundbesitzers nicht erzwungen werden.

7. Der Bergwerksbesitzer kann nur die vorübergehende Benutzung, der Grundbesitzer aber auch verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des Grundstücks erwirbt, wenn

a) durch die Benutzung eine Wertsminderung eintritt (§ 137), oder

b) die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird oder nach drei Jahren fortdauert (§ 138), oder

c) das Grundstück durch die Abtretung einzelner Teile so zerstückelt wird, daß es nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann (§ 139).

8. Der Bergwerksbesitzer hat beim Eigentumserwerbe den Kaufpreis zu erlegen, bei Abtretung zur vorübergehenden Benutzung

die entzogene Nutzung zu ersetzen,

das Grundstück zurückzugewähren, sobald es zu dem Zwecke, zu welchem es abgetreten ist, nicht mehr benutzt wird,

den etwaigen Minderwert zu erstatten,

auf Verlangen Kaution für diese Verpflichtungen zu bestellen.

Wird das eigentümlich abgetretene Grundstück für den Betrieb entbehrlich, so steht beim Verkaufe dem früheren Grundeigentümer das Vorkaufsrecht zu.

9. Im Geltungsbereiche der Grundbuchgesetzgebung ist im Falle der freiwilligen Veräußerung der Übergang des Eigentums von Grund und Boden an die Auflassung und Eintragung im Grundbuche gebunden. Da die Abtretung zu Eigentum immer von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig ist, wird die Auflassung erforderlich sein, wenn dieser zustimmt und der Bergwerksbesitzer zum Eigentumserwerb an sich freiwillig bereit ist. Liegt aber auf seiten des Bergwerksbesitzers ein Zwangserwerb vor, so ist die Auflassung nicht notwendig, wird vielmehr durch den Enteignungsbeschluß ersetzt.[1])

Die Abtretung zur Benutzung ist auch ohne Eintragung in das Grundbuch dem Eigentumsnachfolger gegenüber bindend[2]); ebenso können

---

[1]) Z. XXIX, 527, 531; XXX, 540.

[2]) § 12 Eigentumserwerbs-Ges. v. Mai 1872.

auch später eingetragene Hypothekengläubiger sich an das zur Benutzung abgetretene, wenngleich ihnen mitverpfändete Grundstück für die Dauer der Benutzung nicht halten. Dagegen kann den bereits in das Grundbuch eingetragenen Hypothekengläubigern und Realberechtigten durch die Enteignung gegen ihren Willen nichts vergeben werden; es ist indes Sache des Bergwerksbesitzers, nach dieser Richtung bei den enteignenden Behörden geeignete Anträge zu stellen. Ist die Verpflichtung des Grundeigentümers, das Grundstück frei von Hypotheken und Lasten zu gewähren, in dem Beschlusse nicht ausgesprochen, so hat der Bergbautreibende auch kein Mittel, dies im Klage- oder Zwangswege herbeizuführen.

10. Das Verfahren: Der Bergwerksbesitzer hat zunächst die gütliche Einigung zu versuchen, ebenso der Grundeigentümer, wenn er den Eigentumserwerb verlangt. Kommt eine Einigung nicht zu stande, so richtet der Bergwerksbesitzer, bezw. der Grundeigentümer den Antrag an das O. B. A. oder den Bezirksausschuß. O. B. A. und Bezirksausschuß vernehmen durch Kommissarien an Ort und Stelle unter Zuziehung der Parteien deren und nötigenfalls einen dritten Sachverständigen und fassen alsdann über die zwangsweise Abtretung zur Benutzung oder Erwerbung des Grundeigentums Beschluß. Beide Behörden können nur gemeinschaftlich verfügen und beschließen. Der Rekurs (4 Wochen) gegen diesen Beschluß geht an die Minister für Handel und Gewerbe und für landwirtschaftliche Angelegenheiten, ist aber ausgeschlossen, soweit die Höhe der Entschädigung angegriffen wird. Der Rechtsweg steht den Parteien nur offen über die Höhe der zu leistenden Entschädigung, sowie der zu bestellenden Kaution und auch über die Frage, ob der Bergbautreibende verpflichtet ist, das Eigentum an dem zu bergbaulichen Zwecken beanspruchten Grundstücke zu erwerben.[1])

§ 35. Die Bergschäden.

P. B. Ges. §§ 148—152; Sächs. §§ 139—151; Klost. § 29; Achenb. § 52; Daubenspeck, Haftpflicht (1883) und Beiträge (1885) (vgl. § 33); Daubenspeck, die Schiedsgerichte bei Bergschäden, ein Beitrag zur Lehre vom Schiedsvertrage (1883). Die Z. enthält zahlreiche Entscheidungen. — Schiedsgerichte in Westfalen und Schlesien Z. XXII, 178, 447; XXIV, 77.

---

[1]) Wohl die bedeutendste der bisher vorgekommenen bergrechtlichen Enteignungen ist diejenige des salzigen Sees zu Gunsten des Mansfeldschen Bergbaues. Z. XXV, 241.

Der Bergwerksbesitzer hat für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den Bergbau zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten. Der Rechtsgrund dieser Verpflichtung ist namentlich nicht eine unerlaubte Handlung, sondern beruht auf ausdrücklicher Rechtsvorschrift; der Bergbautreibende hat die Gefahr eines von seinem Willen unabhängigen Ereignisses nach dem positiven Gesetze zu tragen, seine Verpflichtung ist eine obligatio ex lege, sie ist an die Thatsache geknüpft, daß ein Grundstück beschädigt und dieser Schaden durch den Betrieb eines Bergwerks unmittelbar oder mittelbar verursacht worden ist. Da die Verpflichtung eine Legal-Obligation ist, untersteht sie demjenigen Gesetze, in dessen Geltungsbereich die diese Verpflichtung begründende Handlung vorgenommen, d. h. der beschädigende Bergbau betrieben wird; es entscheidet also nicht dasjenige Recht, in dessen Geltungsbereich das beschädigte Grundstück liegt.

Übrigens liegt diese Entschädigungspflicht nur dem Bergwerksbesitzer ob, dagegen nicht einem Grundbesitzer, der z. B. bei der Strontianit-Gewinnung oder beim Abteufen eines Brunnens den Brunnen des Nachbars trocken legt[1]); hierfür gilt lediglich das allgemeine Recht. Auf Bergschäden findet das allgemeine Recht nur so weit Anwendung, als seine Vorschriften nicht durch das B. Ges. erweitert sind.

Der Schaden muß durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Bergwerksbetrieb, d. h. durch die auf Gewinnung des Minerals gerichtete Thätigkeit, veranlaßt sein. Beschädigungen durch solche Anstalten und Einrichtungen, welche die Bearbeitung, Aufbewahrung, Weiterbeförderung oder Verwertung des Minerals betreffen, z. B. durch Dampfkessel, durch einen Kohlenabfuhrweg, oder durch Nebenbetriebe des Bergwerksbesitzers, begründen nur nach Maßgabe des Civilrechts einen Entschädigungsanspruch; hier ist die Schadensersatzpflicht des Bergwerksbesitzers nicht nach den strengeren bergrechtlichen, sondern nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Verpflichtet zur Entschädigung ist der „Bergwerksbesitzer". Es ist streitig, ob hierunter dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß nur der Bergwerkseigentümer, oder auch jeder andere Betreiber des Bergwerks, z. B. der Pächter oder Nutznießer, zu verstehen sei. Erstere Ansicht vertritt Brassert[2]), letztere Daubenspeck[3]). Es ist nicht abzusehen,

---

[1]) R. G. v. 9. Januar 1883, Justiz-Min.-Bl. 1883, S. 353.

[2]) Kommentar S. 394 u. Z. XXXIV, 409.

[3]) Beiträge S. 58 u. 62; Erk. Hamm Z. XXXIII, 399; R. G. Z. XXXIV, 403.

weshalb man hier unter „Besitzer" nur den Eigentümer verstehen soll; aus der Natur des Bergbaues, aus dem Begriffe der Pacht, aus den Rechtsanschauungen der Bergbautreibenden, aus dem Sprachgebrauche des B. Ges. folgt es keineswegs. — Für die Frage, wer von mehreren aufeinanderfolgenden Bergwerksbesitzern der Verpflichtete sei, ist der Zeitpunkt der eingetretenen Beschädigung entscheidend, nicht die Entstehungszeit der beschädigenden Ursache oder der den Schaden verursachenden Handlung des Bergwerksbesitzers. Auf denjenigen, der das Bergwerk nach Eintritt des Schadens erworben hat, geht die Entschädigungspflicht nicht über.

Berechtigt zur Entschädigungsklage ist der beschädigte Grundbesitzer, im Gebiete des preuß. Allg. Landrechts auch der Mieter und Pächter, nicht aber der Hypothekengläubiger. Überhaupt stehen die für Bergschäden zu leistenden Entschädigungen den Hypothekengläubigern nicht zu, etwa in der Weise wie die Versicherungsgelder bei Feuer-, Hagel- u. s. w. Schaden. Auch der Anspruch ist ein rein persönlicher, so daß der Erwerber des Grundstücks keineswegs ohne weiteres den Entschädigungsanspruch für die vor seiner Besitzzeit eingetretene Beschädigung erlangt; aus eigenem Rechte kann er nur Ersatz für denjenigen Bergschaden fordern, welcher während seiner Besitzzeit entstanden ist.

Verhandelt wird die Entschädigungsklage vor den Gerichten. In Westfalen und Schlesien bestehen Schiedsgerichte zur Verhandlung von Bergschädenforderungen, vor denen die Parteien mit Ausschluß des Rechtsweges Recht zu nehmen in der Lage sind. (Zwei Sektionen, deren eine über den Kausalzusammenhang, die andere über die Entschädigung, aber nicht den Minderwert befindet.)

Es besteht keine gesetzliche Vermutung wegen des ursächlichen Zusammenhanges zwischen hervorgetretenen Bodenbeschädigungen und dem unterhalb der beschädigten Oberfläche umgehenden Bergbau; vielmehr hat auch hier derjenige, welcher einen Anspruch erhebt, den ursächlichen Zusammenhang als diejenige Thatsache zu beweisen, auf welche er seinen Anspruch stützt. Eine solche Vermutung würde übrigens in vielen Fällen falsch sein, wie ein Hinweis auf die seitliche Einwirkung des Bergbaues, z. B. bei Wasserentziehungen, darthut.

Ist die Beschädigung durch den Betrieb mehrerer Bergwerke verursacht, so kann sich der Grundbesitzer an dieselben gemeinschaftlich halten und braucht nicht jedes einzelne pro rata in Anspruch zu nehmen. Den einzelnen Zechen bleibt der Rückgriff gegeneinander auf die richtige Rate unbenommen.

Der Schaden muß wirklich entstanden, nicht bloß wahrscheinlich sein; durch Senkung der Bodenfläche z. B. muß der Ertrag oder Verkaufswert des Grundstücks wirklich vermindert sein. Der Schaden muß dem Grundeigentume und seinen Zubehörungen (als Früchten, landwirtschaftlichem Vieh 2c.), nicht beweglichen Sachen (z. B. dem Pferd eines Reisenden, das durch Einsturz des Gasthofstalles infolge des Bergbaues getötet wird), zugefügt sein. Die Entschädigung für einen zu erwartenden Geschäftsgewinn erfordert die Voraussetzung des Civilrechts, also ein Verschulden. Indessen können der Gewerbebetrieb, z. B. des Müllers, des Hufschmieds, oder eine industrielle Anlage, z. B. die Leitungsrohre einer Gasfabrik, sehr wohl Zubehör des Grundstücks sein.

Beschädigungen, welche Personen oder beweglichen Sachen durch den Bergbaubetrieb zugefügt werden, sind nach Civilrecht zu beurteilen, die Entschädigungspflicht hängt also davon ab, ob dem Bergwerksbesitzer ein Verschulden zur Last fällt.

Ausgeschlossen wird der Entschädigungsanspruch durch Außerachtlassung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit seitens des Grundbesitzers, z. B. wenn er das Gebäude zu einer Zeit errichtet hat, wo ihm — abgesehen von ungewöhnlicher Aufmerksamkeit oder von bergtechnischen Kenntnissen — die durch den Bergbau drohende Gefahr nicht unbekannt bleiben konnte. Die Gefahr muß erkennbar und durch eine Fahrlässigkeit, ein Versehen unbeachtet gelassen sein; sie ist erst dann eine drohende, wenn sie z. Z. der Errichtung des Gebäudes bereits vorhanden oder als wahrscheinlich vorauszusehen war. Eine Gefahr, welche nur vielleicht künftig entstehen kann, oder welche aus der bloßen Möglichkeit der Ausdehnung der Grubenbaue zu folgern ist, gehört nicht dahin. Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, wird also dem Grundbesitzer infolge der durch den Bergbau drohenden Gefahr die Gelegenheit entzogen, das zum Bauplatz sonst geeignete Grundstück durch Bebauung zu verwerten, so hat er Anspruch auf die Vergütung der Wertsminderung. Das B. Ges. hebt hierbei einen Fall der Arglist hervor, nach welchem der Grundbesitzer einen solchen Anspruch nicht hat, nämlich wenn die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben war, um jene Vergütung zu erzielen.

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zur Wissenschaft des Beschädigten gelangt sind. Die bloße Vermutung des Beschädigten, daß der Bergbaubetrieb die Ursache der eingetretenen Beschädigung sei, genügt nicht, um gegen ihn den Einwand dieser Verjährung zu be-

gründen, vielmehr muß ihm hierzu eine zur Klage genügende Kenntnis der Urheberschaft nachgewiesen werden. Beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist der Tag des Eintritts des Schadens maßgebend, gleichviel, ob sich der Schaden für die Zukunft erneuert; wiederholt sich die beschädigende Handlung und ruft eine neue Beschädigung hervor, oder entstehen durch den früher geführten Grubenbetrieb neue Schäden, z. B. Bodensenkungen, so beginnt auch eine neue Verjährung. Wird z. B. der Zufluß eines Baches abgefangen, und der Bach versiegt, so ist damit der Schaden eingetreten, wenn auch der beschädigende Bergbau fortdauert — dagegen beschädigt der Rauch einer Kokeanstalt das Wachstum eines Ackers jeden Tag von neuem.

Die Entschädigung erstreckt sich auf Ersatz des gesamten Schadens und des entgangenen Gewinns, nach gemeinem Recht immer in Geld; nach preuß. Allgem. Landrecht soll zunächst das Grundstück soviel wie möglich in den vorigen Stand gesetzt werden, jedoch ist auch hier die Wertsminderung immer in Geld zu entschädigen. Die Möglichkeit der Wiederherstellung ist nach L. R. dadurch bedingt, daß der Fortbetrieb des Bergbaues nicht gestört wird, und daß die Wiederherstellungskosten nicht unverhältnismäßige sind, d. h. den Wert des beschädigten Grund und Bodens nicht übersteigen. — Der entgangene Gewinn umfaßt solche Vorteile, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder vermöge gewisser getroffener Vorkehrungen vernünftigerweise erwartet werden konnten. — Der Betrag des Schadens muß ebenso wie sein ursächlicher Zusammenhang mit dem Bergbau aus der Klage hervorgehen; der Vorbehalt der Feststellung des Betrages für ein besonderes Verfahren ist nur zulässig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran nachweist, daß dies Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde. Abgesehen hiervon muß die Klage den Anspruch in der Weise klarlegen, daß in demselben Rechtsstreit sowohl über den Grund als über die Höhe des Schadens verhandelt und entschieden werden kann.[1])

Soll der Grundbesitzer und dessen Besitznachfolger für alle Zukunft abgefunden werden, so würde eine Eintragung in das Grundbuch dahin vorzunehmen sein, daß der Bergwerksbesitzer berechtigt ist, die Parzellen durch seinen Bergbau ohne Ersatzpflicht zu beschädigen. Die voreingetragenen Hypotheken-Gläubiger werden hierdurch aber nicht mitbetroffen.

Eine Klage auf Entfernung der beschädigenden Anlage ist grund-

---

[1]) § 231 Civil-Prozeßordnung: Vereinigte Civilsenate des R. G. v. 28. Juni 1868, Z. XXX, 78.

sätzlich ausgeschlossen, das Berggesetz verpflichtet nur zur Entschädigung, es kennt nur die obligatio ex lege § 148; namentlich ist die negatorische Klage hier ein juristisches Unding. Sofern die fraglichen Anlagen und Handlungen zum Bergbaubetriebe erforderlich sind, kann der Klageantrag nur auf Entschädigung und nicht auf Beseitigung der Anlage und „Untersagung bei namhafter Strafe", wie das negatorische Schema lautet, gerichtet werden. Auch genügt dies für die Praxis, da die Bergbehörde, sobald das öffentliche Interesse verletzt wird, oder ein Fall des § 196 B. Ges. vorliegt, einzuschreiten hat. Mit diesen Grundsätzen würde man auch betreffs der Zuführung von Grubenwasser in einen Privatfluß haben auskommen können, seitens der Gerichte ist aber hier ein anderes Moment hineingetragen, mit dem der Bergbau nunmehr rechnen muß, nämlich das Erfordern eines thatsächlichen Rechts zur Benutzung des Flußbettes. Der Bergbautreibende muß nach dem heutigen Stande der Rechtsprechung, nötigenfalls im Wege der Enteignung, vor der Einleitung seiner Grubenwasser ein Recht hierzu erwerben; auch ein dem Bergwerksbesitzer durch gerichtliches Urteil auferlegtes Verbot der Zuleitung wird — unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche — durch den nachfolgenden Enteignungsbeschluß aufgehoben.

§ 36. Verhältnis zu den öffentlichen Verkehrsanstalten.

Pr. B. Ges. §§ 153—155; Sächs. §§ 141—143; Erlaß des Min. d. öff. Arb. v. 2. Mai 1887 (Z. XXVIII, 315).

Beschädigungen der Chausseen, Eisenbahnen, Kanäle durch den Bergbau verletzen deren Sicherheit und somit das öffentliche Interesse. Der Bergbautreibende darf daher diese Anlagen durch seinen Bergwerksbetrieb nicht verhindern oder gefährden, muß vielmehr mit Ausübung seines Bergbaurechts zurückstehen; er muß bei dieser Ausübung solche Vorkehrungen treffen, sich solche Einschränkungen seines Betriebes gefallen lassen, daß derartige Verkehrsanstalten einer Gefahr der Beschädigung oder gar Vernichtung nicht ausgesetzt sind. Diese Einschränkungen werden dem Bergbau bei Gelegenheit der Genehmigung der Betriebspläne durch die Bergpolizeibehörde auferlegt. Um den hierdurch erwachsenden Schädigungen möglichst vorzubeugen, bestimmt das Gesetz, daß der Bergwerksbesitzer, durch dessen Feld eine derartige Verkehrsanstalt geführt werden soll, bei Feststellung der der Anlage zu gebenden Richtung gehört werden muß; ein Widerspruchsrecht gegen die Anlage hat er indes nicht. Die Bergwerkseigentümer und die Kohlen-Abbau-

berechtigten werden zur Prüfung der Entwürfe geladen, ebenso ein Kommissar des O. B. A., welcher die Wünsche und Einwendungen des Bergwerksbesitzers, sowie die sonst in Betracht kommenden bergbaulichen Fragen zu begutachten hat.

Die Bergbehörde hat ferner im Interesse der Sicherheit der Verkehrsanstalt, in der Regel bei Vorlegung des Betriebsplanes, Einschränkungen des Betriebes bergpolizeilich anzuordnen. Ist bergpolizeilich z. B. das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern geboten oder der Abbau eines Feldesteiles verboten, so fragt es sich, ob dem Bergwerkseigentümer gegen den Unternehmer der Verkehrsanlage ein Entschädigungsanspruch wegen derartiger Einschränkungen zusteht. Das Sächsische B. G. verpflichtet den Unternehmer selbst dann hierzu, wenn nur eine Beschränkung des Bergwerksbetriebes eingetreten ist. Das Pr. B. Ges. bestimmt in dem seinem Titel 5 („Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern") hinzugefügten besonderen Abschnitte hierüber folgendes:

1. Der Bergbautreibende kann von dem nach ihm konzessionierten Unternehmer der Verkehrsanlage Schadenersatz verlangen, soweit in dem Bergwerke

   a) die Herstellung einer sonst nicht erforderlichen Anlage,
   b) die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits vorhandener Anlagen

notwendig wird. Dies „notwendig" kann sich aber nur auf die Verkehrsanlage beziehen; es wird also nur Entschädigung gewährt, wenn jene Herstellung, Beseitigung oder Veränderung für die Sicherheit der Verkehrsanlage in deren Interesse notwendig ist! Für Anlagen dagegen, die im Interesse des Fortbetriebes seines Bergwerks notwendig sind, oder für die verhinderte Gewinnung des Minerals, z. B. durch das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

2. Ein weitergehender Entschädigungsanspruch ist den vor der Gesetzeskraft des Berggesetzes verliehenen Bergwerken für den Fall zugestanden, daß solche nach dem bisherigen Rechte anerkannt wären. Nach der früheren Praxis der preußischen Gerichte sind aber auch diesen Bergwerksbesitzern weitere Rechte als den nach jenem Zeitpunkt beliehenen nicht zugestanden, so daß der § 155 B. Ges. bedeutungslos sein dürfte.

Drittes Buch.

Die Gewerkschaft.

Brassert S. 260—351 und 580—593; Klost. §§ 22—27; Essen II, die Gewerkschaft (1883).

---

§ 37. Die rechtliche Natur der Gewerkschaft.

Pr. B. Ges. §§ 94—100, 227, 295 a—g (Ges. v. 9. April 1873), 236—239; Sächs. §§ 8, 9, 15.

Voraussetzung für die Entstehung einer Gewerkschaft ist der eigentümliche Besitz eines Bergwerks seitens mehrerer.

Für die Gewerkschaft des älteren Rechts ist das Miteigentum die rechtliche Grundlage. Nach den Grundsätzen des civilrechtlichen Miteigentums gehört jedem einzelnen Miteigentümer die ganze Sache, hier das Bergwerk, und jeder Teil der ganzen Sache ganz und ungeteilt, aber nur zu einem ideellen Teile. Das Bergwerk erscheint gewissermaßen als Träger des gewerkschaftlichen Vermögens; die Gewerken sind Miteigentümer des Bergwerks zu ideellen Anteilen, den Kuxen; die Kuxe gelten daher als unbewegliche Sachen und werden wie solche veräußert und verpfändet. Die einzelnen Gewerken, nicht die Gewerkschaft, sind Eigentümer des Bergwerks; ein jeder ist Miteigentümer für eine ideelle Quote. Darüber hinaus bilden die Gewerken eine mit einer bestimmten Verfassung versehene Privatgesellschaft.

Anders bei der Gewerkschaft des neueren Rechts, welche von dem B.-Ges. als eine neue Gesellschaftsform eingeführt ist. Nicht das Bergwerk, sondern das gesamte Vermögen der Gewerkschaft zerfällt in ideelle Anteile, die daher die Eigenschaft beweglicher Sachen haben. Die Gewerkschaft erscheint nach außen als ein geschlossenes Ganzes, als ein

mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter und durch ein gesetzliches Organ vertretener Verband; sie unterliegt den Regeln des Gesellschaftsvertrages; sie ist Eigentümerin des Bergwerks, nicht die einzelnen Gewerken sind es. Sie wird als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen; mit Rücksicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gilt sie Dritten gegenüber, solange diese Eintragung besteht, als Eigentümerin, auch wenn thatsächlich alle Kuxe auf einen Gewerken übergegangen sind.

Nach innen ist dieser Verband in Kuxe abgeteilt, deren Inhaber — die Gewerken — ihre Rechte durch Gewerkschaftsbeschlüsse ausüben und nach Verhältnis ihrer Kuxe die für das Unternehmen erforderlichen Beiträge leisten und am Gewinn und Verlust teilnehmen.

Die Gewerkschaft des neuen Rechts ist die regelmäßige Form der Bergwerksgesellschaft: „Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft". Sie entsteht nur bei verliehenen Bergwerken, nicht bei Kohlenabbau-Gerechtigkeiten u. s. w.; sie entsteht auch nur unter mehreren Eigentümern, also z. B. nicht unter mehreren Pächtern eines Bergwerks.

Das B. Ges. regelt das Rechtsverhältnis, läßt aber die Änderung durch ein Statut zu, wenn drei Viertel aller Anteile zustimmen; das Statut — gerichtlich oder notariell — bedarf, ebenso wie jede Abänderung desselben, der oberbergamtlichen Bestätigung, die bei formellen und materiellen Mängeln, sonst nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, z. B. mißbräuchlicher Vergewaltigung der Minderheit, Kuxeinteilung, versagt werden kann. Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der Gewerkschaft, ihre Rechtssphäre ist der Betrieb des Bergwerks und der zugehörigen Unternehmungen.

Eine Gewerkschaft des neuen Rechts entsteht,

wenn ein Bergwerk aus dem Besitze eines Alleineigentümers (physische oder juristische Person) in das Eigentum mehrerer Personen übergeht,

wenn ein Bergwerk an mehrere Personen neu verliehen wird,

wenn mehrere Eigentümer ihre Bergwerke konsolidieren,

wenn eine ältere Gewerkschaft die neue Verfassung annimmt.

Für letzteren Fall ist das Verfahren durch das Ges. v. 9. April 1873 geregelt (Beschluß von $^3/_4$ der Kuxe, Eintragung des Beschlusses in das Grundbuch, Bekanntmachung durch das Amtsblatt, Bestätigung durch das O. B. A., Schließung des alten und Anlegung eines neuen Grundbuchblattes).

Eine Gewerkschaft entsteht immer nur für ein Bergwerk, nicht also gleichzeitig für mehrere voneinander unabhängige Zechen, vielmehr müssen diese vorher konsolidiert sein. Wohl aber kann eine bestehende Gewerkschaft andere Bergwerke erwerben.

Gewerkschaften des alten Rechts können nicht mehr entstehen. — Das einer Gewerkschaft des neuen Rechts gehörige Bergwerk kann nur als Ganzes verpfändet werden; das Bergwerk einer älteren Gewerkschaft wird durch eine auf alle Kuxe eingetragene Hypothek verpfändet.

Der allgemeine Gerichtsstand der Gewerkschaft ist bei jedem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt. Daneben kann die Gewerkschaft durch Statut einen besonderen Gerichtsstand festsetzen.

Der Bestand der Gewerkschaft ist an das Eigentum des Bergwerks geknüpft.[1]) Die Gewerkschaft des alten Rechts hört mit Veräußerung des Bergwerks auf, der Repräsentant tritt ab, die Gewerken sind bezüglich des Kaufpreises und etwaigen sonstigen Vermögens gewöhnliche Miteigentümer. Die Gewerken des neuen Rechts sind überhaupt nicht Miteigentümer; hier hört die Gewerkschaft erst auf, wenn sie sich des gesamten Vermögens entäußert hat. Werden also sämtliche Kuxe der Gewerkschaften des alten Rechts in einer Hand vereinigt, so führt dies ohne weiteres zur Aufhebung der Gewerkschaft; an ihre Stelle tritt der Alleineigentümer. Die Vereinigung aller Kuxe des neuen Rechts führt dagegen die Auflösung der Gewerkschaft nicht ohne weiteres herbei, vielmehr muß diese Vereinigung zuvor in einer nach außen hin erkennbaren Weise, z. B. durch Umschreibung im Grundbuche, festgestellt sein. — Ist die Gewerkschaft aufgelöst und ihr Vermögen geteilt, so haften die früheren Gewerken den Gewerkschaftsgläubigern, insoweit sie sich mit dem Schaden der Letzteren bereichert haben.

§ 38. Die Verfassung der Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft äußert ihren Willen durch Gewerkenbeschlüsse; sie wird vertreten durch den Repräsentanten oder durch den aus mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand.

---

[1]) Soll die Gewerkschaft des neuen Rechts in eine Aktien-Gesellschaft umgewandelt werden, so ist für die Übertragung des Bergwerks auf letztere die Auflassung erforderlich. Denn die Aktien-Gesellschaft ist ein von der Gewerkschaft verschiedenes Rechtssubjekt, jene Umwandlung bedingt also einen Vermögensübergang auf ein anderes Rechtssubjekt. Z. XXXII, 111; XXXIII, 221. Anders Landgericht Halberstadt Z. XXXII, 385 und Reichsgericht XXXIII, 238.

1. Gewerkenbeschlüsse.

Pr. B. Ges. §§ 111—116, 122.

Soll der Wille der Gewerkschaft durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werden, so kann dies nur in einer gehörig berufenen und beschlußfähigen Gewerkenversammlung geschehen. Beschlußfähig ist die erste Versammlung dadurch, daß alle Gewerken geladen sind, und daß die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist; die zweite, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe, wenn diese Folge in der Einladung angegeben ist. Das Stimmrecht regelt sich nach der Zahl der Kuxe. Bei Annahme eines gewerkschaftlichen Statuts, sowie bei Abänderung eines bestehenden Statuts, bei Verkauf, Tausch, Verpfändung, Verpachtung und Konsolidation des Bergwerks und Umwandlung der älteren in eine Gewerkschaft des neuen Rechts müssen drei Viertel aller Anteile zustimmen. Stimmeneinheit ist notwendig bei Schenkungen und Verzicht auf das Bergwerkseigentum, bei Annahme einer anderen Gesellschaftsform, bei Ausdehnung des Betriebes auf andere Unternehmungen, soweit solche überhaupt zulässig ist.

Jeder Gewerke, der einem an sich gültigen Beschlusse, z. B. der Wahl eines Repräsentanten, nicht zugestimmt hat, kann den Beschluß innerhalb 4 Wochen durch gerichtliche Klage anfechten, worin die Thatsachen zu behaupten und zu begründen und demnächst zu beweisen sind, aus welchen folgt, daß der Beschluß nicht zum Besten der Gewerkschaft gereiche, der Gewerkschaft als solcher, nicht etwa der Minderheider Gewerken. Durch die Klage wird die Ausführung des Gewerkenbeschlusses nicht aufgehalten; wird er aufgehoben, so verliert er von der Rechtskraft des Urteils an allen Gewerken gegenüber seine Gültigkeit.

2. Der Repräsentant.

Pr. B. Ges. §§ 117—128, 227, 134, 96; Sächs. B. Ges. § 16.

Die Gewerkschaft des alten wie des neuen Rechts ist zur Bestellung eines Vertreters verpflichtet. Der Repräsentant oder der aus mehreren Personen bestehende Grubenvorstand wird in der Gewerken-Versammlung gewählt. Zu seiner Legitimation dient das Wahlprotokoll, welches notariell oder gerichtlich abzufassen ist, wenn das Statut nicht etwas anderes bestimmt. In dem Wahlprotokolle müssen alle Festsetzungen enthalten sein, welche die Befugnisse des Repräsentanten beschränken oder erweitern. Zur Erhebung der Zubuße durch gerichtliche Klage und zu Gegenständen, für welche eine $^3/_4$ Mehrheit vorgeschrieben ist, bedarf er eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung, also einer Spezialvollmacht oder der Vorlegung des bezüglichen Gewerkenbeschlusses. — Übrigens kann die Gewerkschaft dem Repräsentanten oder Grubenvort

stand innerhalb seines Geschäftskreises die Bestellung von Substituten für die Vornahme einzelner Geschäfte überlassen.

Der Repräsentant vertritt die juristische Persönlichkeit der Gewerkschaft nach außen, gerichtlich wie außergerichtlich; die von ihm geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigen und verpflichten die Gewerkschaft. Der Repräsentant ist der Gewerkschaft, nicht den einzelnen Gewerken gegenüber, zur Rechnungslegung verpflichtet. Er muß, wenn die Grube betrieben wird, jährlich eine Gewerkenversammlung berufen und die Beschlüsse derselben ausführen. Er muß ferner die Gewerkenversammlung berufen, wenn dies die Eigentümer von wenigstens $^1/_4$ aller Kuxe verlangen; unterläßt er es, so erfolgt die Berufung durch den Revierbeamten, auf den an ihn gerichteten Antrag der Eigentümer von $^1/_4$ der Kuxe. Die Gewerkschaft kann die Bestellung des Repräsentanten wie jedes Mandatsverhältnis — vorbehaltlich der civilrechtlichen Entschädigungsansprüche — jederzeit auflösen. Soll die Bestellung widerrufen werden, so kann die Bergbehörde auf Antrag eines einzelnen Gewerken eine Gewerkenversammlung berufen. Wird kein Repräsentant bestellt, so kann die Bergbehörde auf Antrag eines Gewerken oder Gläubigers der Gewerkschaft zum Zwecke dieser Wahl eine Versammlung berufen, oder der Gewerkschaft zu Händen aller, nötigenfalls auch eines einzelnen Gewerken die Bestellung eines Repräsentanten aufgeben und eventuell selbst einen solchen auf Kosten der Gewerkschaft bestellen

In gleicher Weise hat eine Mehrheit von Personen, welche im sächsischen Mandatsbezirke Kohlenbergbau oder welche in Schlesien Eisenerzbergbau betreibt, zu Verhandlungen mit der Bergbehörde, dem Knappschaftsverein und anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten einen Repräsentanten zu bestellen; wird er nicht bestellt, so kann die Bergbehörde auch hier einen interimistischen Repräsentanten ernennen.

Auch ein Alleineigentümer, der im Auslande wohnt, muß einen Repräsentanten bestellen, dagegen kann dies nicht geschehen von einem innerhalb Deutschlands wohnenden Alleineigentümer oder von einer im Inlande bestehenden Gesellschaft — z. B. einer Aktien-Gesellschaft — deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist.

§ 39. Der Kux.

Pr. B. Ges. §§ 101—110, 226—231, 235a; Sächs. § 13; Civilprozeßordnung § 708 ff.; Z. XVI, 117; XVII, 517; XVIII, 221, 392, 536; XIX, 100, 257; XXXI, 88 (Heese über die Führung des Gewerkenbuchs).

Der Kux ist ein Geschäftsanteil an dem gewerkschaftlichen Unternehmen. Da nach älterem Rechte die Kuxe als ideelle Anteile des Bergwerks erscheinen, werden sie zu den unbeweglichen Sachen gezählt. Nach neuerem Rechte ist die Gewerkschaft Eigentümerin des Bergwerks und des übrigen Vermögens, der Kux also ein Geschäftsanteil, der Inbegriff aller mit der Mitgliedschaft an der Gewerkschaft verbundenen Rechte und Pflichten; demgemäß werden die Kuxe des neueren Rechts als bewegliche Sachen behandelt. Die rechtliche Umgestaltung der Kuxe von ideellen unbeweglichen Miteigentumsanteilen an dem Bergwerke in Gesellschaftsanteile mit der Eigenschaft der beweglichen Sachen bezeichnet man als Mobilisierung der Kuxe. — Ihrem Inhalte nach sind die neueren von den alten unbeweglichen Kuxen nicht wesentlich verschieden.

Die Zahl der Kuxe ist gemeinrechtlich 128, bald einschließlich (Schlesische und Magdeburger B. O.), bald ausschließlich der Erb- und Freikuxe. Der Freikuxberechtigte hat kein Stimmrecht, zahlt keine Zubuße, ist vielmehr, wie ein Realberechtigter, nur zu der auf einen Kux fallenden Ausbeute berechtigt. Bei den seit dem B. Ges. verliehenen Bergwerken beträgt die Zahl der Kuxe 100, sie kann durch Statut auf 1000 und bei Umwandlung der alten in neue Gewerkschaften mit ministerieller Genehmigung auf eine andere Zahl bestimmt werden; so ist die Kuxzahl für die Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft auf 69120 bewegliche unteilbare Kuxe festgesetzt. Die Bestimmung auf 1000 Kuxe bedarf der Bestätigung des O. B. A.; dies hat die Zulassung dieser Kuxzahl im öffentlichen Interesse von einer Prüfung und Berücksichtigung des Wertes des betreffenden Bergwerks abhängig zu machen. Die Bestimmung der Kuxzahl auf 1000 und ebenso die Feststellung der Kuxzahl bei der Umwandlung einer älteren Gewerkschaft in eine solche des neuen Rechts — ist nicht lediglich in das freie Ermessen der Gewerkschaft gestellt. Die Bestätigung muß also bei Bergwerken von geringem Wert versagt werden, da anders leicht solche Kreise der Bevölkerung angelockt werden, welche außer stande sind, die in Betracht kommenden Verhältnisse zu übersehen und zu würdigen, auch weil durch die amtliche Beurkundung irrige Vorstellungen über den Wert hervorgerufen werden können. Einen Anhalt über den in solchem Falle zu verlangenden Minimalwert eines Kuxes bietet ein Vergleich mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über den Betrag, auf welchen Aktien der Aktiengesellschaften oder Geschäftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens lauten müssen. (Vgl. § 41.)

Das B. Ges. verbietet bei den älteren Kuxen die Bildung neuer, nicht decimaler Bruchteile; die Kuxe des neuen Rechts sind immer unteilbar. — Alle Kuxe sind frei veräußerlich; nur sind bei Gewerkschaften des alten Rechts die mitunter vorhandenen Veräußerungsbeschränkungen bestehen geblieben (§ 226).

Die Ausübung der Rechte und Pflichten des Kuxeigentümers ist bedingt durch seine Eintragung bei den Kuxen des älteren Rechts in das Grundbuch, bei denen des neueren Rechts in das Gewerkenbuch.

Die Kuxe des alten Rechts unterliegen bei der Veräußerung, Verpfändung und Zwangsvollstreckung den für Grundstücke bestehenden Vorschriften; das Grundbuch vertritt hier das Gewerkenbuch. Dieses, d. h. ein Verzeichnis über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe, wird bei den Gewerkschaften des neueren Rechts von der Gewerkschaft durch den Repräsentanten oder etwa einen Notar geführt. Auf Verlangen fertigt der Führer des Gewerkenbuchs Kuxscheine über die einzelnen Kuxe oder eine Mehrheit derselben aus. Verlorene Kuxscheine dürfen nur nach vorgängiger gerichtlicher Amortisation erneuert werden. Eine Umschreibung des Kuxes ist nur auf Grund der Übertragungsurkunde unter Vorlegung des Kuxscheines zulässig. Das B. Ges. schreibt für die Übertragung die schriftliche Form vor, deren Echtheit die Gewerkschaft zu prüfen hat. Das die Übertragung vermittelnde Rechtsgeschäft kann Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. sein; der Übertragungs**akt** charakterisiert sich als die Cession und ist nach den Grundsätzen über dieselbe zu beurteilen; durch den schriftlichen Abschluß dieser Cession geht das Eigentum an dem Kuxe auf den Erwerber über. Übrigens ist dieser Übertragungsakt stempelpflichtig. Verpfändet werden die Kuxe des neueren Rechts durch Übergabe des Kuxscheines auf Grund eines schriftlichen Vertrages; die Zwangsvollstreckung erfolgt wie bei Wertpapieren durch Abpfändung des Kuxscheines und Verkauf im Wege der Mobiliarversteigerung.

Die Kuxscheine sind Rektapapiere, d. h. Schuldscheine auf den Namen des Gewerken (sie dürfen nie auf den Inhaber lauten) darüber, daß er an der Gewerkschaft beteiligt sei; sie sind keineswegs Träger des Rechts, sondern Beweisurkunden über die Berechtigung des Kuxinhabers. Zu unterscheiden sind hiervon die Ordrepapiere, d. h. Schuldscheine, die auf den Namen eines bestimmten Gläubigers oder dessen Ordre lauten, und die Inhaberpapiere, d. h. Schuldscheine, deren Gläubiger sich nach dem jedesmaligen Inhaber bestimmt. Im allgemeinen ist die Übertragungsform bei den Rektapapieren die Cession, bei den Ordrepapieren das Giro, bei den Inhaberpapieren die Übergabe.

§ 40. Ausbeute und Zubuße.

Pr. B. Ges. §§ 129—132, 107, 232, 234; Sächs. B. Ges. §§ 11, 14.

Die Gewerken nehmen nach Verhältnis ihrer Kuxe sowohl am Gewinn und Verlust teil, als auch haben sie die für das Unternehmen erforderlichen Beiträge zu leisten. Ausbeute ist der Ertrag des Bergwerksbetriebes, Zubuße sind die Beiträge zu den Kosten des Bergbaues.

Den Gläubigern der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen der Gewerkschaft; es gilt dies sowohl für die neuen als auch für die alten Gewerkschaften, wogegen nach früherem Recht (Ges. v. 12. Mai 1851) bei diesen jeder Gewerke solidarisch haftete. Der Gewerke haftet für die ausgeschriebene Zubuße nur der Gewerkschaft, nicht Dritten gegenüber; er haftet nach Verhältnis seiner Kuxe mit seinem ganzen Vermögen. Aber nur der in das Gewerkenbuch eingetragene Gewerke ist persönlich zur Leistung aller Beiträge verhaftet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, während er im Gewerkenbuche und bei den Kuxen des alten Rechts im Grundbuche als Eigentümer eingetragen war. Hat er die Kuxe veräußert, so hört seine Haftbarkeit für die später beschlossene Zubuße auf, wenn die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich, d. h. in gehöriger Form und unter Vorlegung des Kuxscheins, beantragt war. Im Konkurse eines Gewerken sind die vor der Konkurseröffnung ausgeschriebenen Beiträge gewöhnliche Konkursschulden, die nach der Eröffnung ausgeschriebenen Zubußbeiträge Masseschulden. Der neue Erwerber eines Kux haftet nur für die Beiträge, die seit seiner eigenen Besitzzeit ausgeschrieben sind, nicht für Rückstände aus der Zeit seines Vorbesitzers. Dasselbe gilt betreffs der Haftung des im Grundbuche eingetragenen Gewerken des älteren Rechts.

Die Zubuße wird auf Grund eines Gewerkenbeschlusses ausgeschrieben und kann nach Ablauf der Anfechtungsfrist von vier Wochen seit diesem Beschlusse durch gerichtliche Klage beigetrieben werden. Während der Aktionär stets den vollen Betrag der Aktie einzuzahlen hat — wenn ihn die Aktien-Gesellschaft nicht dieser Verbindlichkeit entläßt und den neuen Aktionär annimmt —, kann sich der Gewerke seiner persönlichen Verpflichtung, der Verurteilung und Exekution jederzeit dadurch entziehen, daß er der Gewerkschaft bei den unbeweglichen Kuxen den Verkauf seines Anteils, bei den beweglichen den Verkauf seines Anteils unter Überreichung des Kuxscheines —, den er sonach besitzen muß, — behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt. Kann er bei beweglichen Kuxen den Kuxschein nicht überreichen, so kann

er sich von der Zahlungspflicht nicht befreien. Der Verkauf erfolgt im Wege der Mobiliar-Versteigerung, bei den Kuxen des alten Rechts durch Subhastation. Beim Verkauf des Kuxscheins werden zunächst die Verkaufskosten, dann die Zubuße bezahlt; bei den unbeweglichen Kuxen kommt die Zubuße in der Subhastation erst nach Deckung der Verkaufskosten und der auf den Kux eingetragenen Hypotheken zur Hebung.

Kaduzierung im Sinne des B. Ges. ist das Anheimstellen des Kuxes wegen rückständiger Beiträge. Außerdem kann der Gewerke auf seinen Anteil verzichten, falls auf demselben keine Schulden haften.

§ 41. Andere Vereinigungsformen.

B. Ges. §§ 133, 134, 240, 241; Z. XXXII, 141.

Die linksrheinischen Bergwerksgesellschaften unterstehen den Regeln des Gesellschaftsvertrages des code civil, werden indes durch einen Repräsentanten vertreten; auch kann die Majorität in Verwaltungssachen bindende Beschlüsse fassen. — Die mehreren Eigenlöhner eines Eisensteinbergwerkes im alten Amte Elbingerode sind Miteigentümer nach gemeinem Rechte, deren Lehnsträger als Repräsentant gilt.

Gesetzlich ausgeschlossen ist das gewerkschaftliche Verhältnis unter den Teilhabern an einer ungeteilten Erbschaft oder sonstigen gemeinschaftlichen Masse (Gütergemeinschaft, Konkursmasse 2c.). Ist die Vertretung derselben nicht gesetzlich geregelt, so muß ein Vertreter bestellt werden, der ebenfalls Repräsentant heißt.

Durch einstimmigen Beschluß der mehreren Eigentümer eines Bergwerks kann jede andere Gesellschaftsform angenommen werden. Erforderlich ist für diese gegenseitige Übereinkunft aller Mitglieder die gerichtliche oder notarielle Form, dagegen nicht etwa die Bestätigung des Oberbergamtes.

Die Grundlage dieser Gesellschaftsformen des bürgerlichen Rechts ist die Sozietät, d. h. derjenige Konsensualvertrag, wodurch zwei oder mehrere Personen sich vereinigen zur Erstrebung eines gemeinschaftlichen, erlaubten Vermögenszweckes mit gemeinschaftlichen, aber nicht notwendig gleichartigen Mitteln. Die Verbindung wird nicht personifiziert; Rechte und Pflichten knüpfen sich an die Sozien, durch den Tod eines bisherigen oder durch Zutritt eines neuen Mitgliedes entsteht eine neue Gesellschaft; das Eigentum gehört den Gesellschaftern, die Schulden verhaften die Gesellschafter, jeder kann ihr einseitig ein Ende machen oder Teilung des Vermögens verlangen. Anders bei der Korporation. Hier

ist die Gesamtheit das Rechtssubjekt, sie ist unabhängig von der Individualität ihrer Glieder, ist ein von den jeweiligen Mitgliedern vollständig verschiedenes Rechtssubjekt, welches bei allem Wechsel der Mitglieder das nämliche bleibt. Ihr Vermögen ist nicht das ihrer Mitglieder, ihre Schulden verpflichten die Mitglieder nicht persönlich; sie können weder Teilung des Vermögens noch bei ihrem Austritte Auszahlung ihres Anteils fordern.

Zwischen die Sozietät und die Korporation hat der Verkehr eine Reihe von Gesellschafts-Verhältnissen eingeschoben, die nach außen gewissermaßen als juristische Personen mit selbständigen Rechten und Pflichten und mit selbständiger Vertretung erscheinen, und namentlich Eigentum, dingliche und Forderungs-Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können. Abgesehen von der dem Bergrechte angehörigen Gewerkschaft, ist die nächstliegendste und einfachste Form die offene Handelsgesellschaft (Art. 85—149 H. G. B.): Zwei oder mehrere Personen betreiben ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma, bei keinem der Gesellschafter ist die Beteiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt. Der Errichtungsvertrag kann mündlich sein. Die Gesellschaft wird in das Handelsregister eingetragen; die Firma muß den Namen mindestens eines Gesellschafters enthalten. Ihre Vertretung erfolgt durch jeden Gesellschafter; alle Handelsgeschäfte eines Gesellschafters gelten als für die Gesellschaft geschlossen. Ein neu eintretendes Mitglied haftet ohne weiteres für die früheren Schulden. Das Gesellschafts-Vermögen kann von dem Privatgläubiger eines Gesellschafters erst nach 6monatlicher Kündigung vor Ablauf des Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden

Trotz des Namens ist die sog. stille Gesellschaft (Art. 250—265 H. G. B.) keine Gesellschaft, sondern ein Abkommen, nach dem sich jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Anteil am Gewinn und Verlust beteiligt. Die Beteiligung tritt nach außen nicht in die Erscheinung weder durch die Firma, noch durch Eintragung in das Handelsregister. Der Inhaber der Firma wird Eigentümer der Einlage, ist nach außen allein Berechtigter und Verpflichteter. Dies Beteiligungs-Verhältnis ist weiter gebildet zur Kommanditgesellschaft (Art. 150—172 H. G. B): Ein oder mehrere Gesellschafter (Kommanditisten) beteiligen sich bei einem unter gemeinschaftlicher Firma betriebenen Handelsgewerbe mit Einlagen, während einer oder mehrere persönlich haften (Komplementare). Die Kommanditisten und Komplementare werden in das Handelsregister ein

getragen. Die Komplementare sind allein zur Geschäftsführung und Vertretung befugt; der Name wenigstens eines derselben muß in der Firma angegeben sein, während ein Kommanditist hierin nicht genannt sein darf. — Die Einlagen werden Eigentum der Gesellschaft.

Kommanditgesellschaft auf Aktien. (Art. 173—206 H. G. B. in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884.) Das Kapital der Kommanditisten ist in Aktien zerlegt, die auf den Namen oder Inhaber lauten. Die Aktien müssen auf mindestens 1000 Mark gestellt sein und können nur bei Namen-Aktien, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, oder mit Zustimmung des Bundesrats bei gemeinnützigen oder gewährleisteten Unternehmungen auf einen geringeren Betrag, aber wenigstens 200 Mark, lauten. Der Gesellschaftsvertrag wird gerichtlich oder notariell aufgenommen.

Die Aktiengesellschaft (Art. 207—249 H. G. B. in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884) ist eine Gesellschaft, bei der sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Für die Bildung der Aktien gilt das bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien Gesagte. — Das Statut der Aktiengesellschaft muß gerichtlich oder notariell aufgenommen sein, während zur Aktien-Zeichnung schriftliche Erklärung genügt. Das Statut wird in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht. Die Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft liegt dem Vorstande ob; seine Geschäftsführung wird von dem Aufsichtsrate überwacht. Bei einem Vergleich mit der Gewerkschaft treten folgende Unterschiede hervor:

Aktiengesellschaft: Entstehung durch Vertrag, Beginn ihres Bestehens mit der Eintragung in das Handelsregister; Vertretung durch den Vorstand, dessen Befugnisse Dritten gegenüber nicht beschränkt werden können; Kontrolle durch den Aufsichtsrat; festes Grundkapital, Fixierung der Beteiligung auf ein bestimmtes Kapital, Zerlegung dieses Kapitals in die jedesmal festzustellende Anzahl von Aktien; Ermittelung des Überschusses nach der Bilanz, Verteilung nur des Reingewinns.

Gewerkschaft: Entstehung mit dem Besitze eines Bergwerks durch mehrere, Vertretung durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand, deren Befugnisse nach außen hin beschränkt werden können. Das Betriebskapital wird erst allmählich durch die Zubuße und Überschüsse gesammelt; Zerlegung des gewerkschaftlichen Vermögens in die gesetzlich feststehende und nur ausnahmsweise abzuändernde Zahl von Kuxen, Leistung laufender Zuschüsse je nach Bedarf, wofür der Gewerke mit seinem ganzen Ver-

mögen haftbar ist, sich aber von dieser Haftung durch Aufgabe seines Anteils befreien kann; Verteilung der Ausbeute je nach dem Bestande der Kasse und dem Beschlusse der Gewerken-Versammlung; Aktien müssen gebildet sein, Kuxe brauchen nur auf Antrag des Gewerken gebildet zu werden; die Aktie kann auf den Inhaber, der Kux nur auf den Namen des Gewerken lauten.

Man giebt für den Bergbau der gewerkschaftlichen vor anderen Gesellschaftsformen deshalb den Vorzug, weil der Ertrag des Bergwerks von der wechselnden Beschaffenheit des Mineralvorkommens, von Störungen in den Lagerungsverhältnissen, von unerwarteten technischen Schwierigkeiten, Naturereignissen und Unglücksfällen, von allgemeinen Konjunkturen u. s. w. so abhängig ist, daß jedes Bergwerk von reicher Ausbeute zur Zubuße kommen kann. Namentlich dürfte die gewerkschaftliche Verfassung für kleinere Bergwerke und auch beim Vorhandensein weniger Gewerken vorzuziehen sein, während für größere Bergwerke und beim Vorhandensein einer großen Zahl von Interessenten die Form der Aktiengesellschaft keineswegs zurückzuweisen ist. Auch die Aktiengesellschaften haben dem Bergbau große Dienste geleistet. Der Vorwurf, daß in den sogen. guten Zeiten Gewerkschaften in Aktiengesellschaften umgewandelt seien, und daß diese Umwandlungen Gründern und Machern durch Kurstreiberei unreellen und hohen Gewinn gebracht haben, mag mitunter zutreffen; die oft gehörte Behauptung aber, daß in den immer wiederkehrenden schlechten Zeiten die letzten Aktionäre notgedrungen wieder zur Umwandlung in eine Gewerkschaft geschritten seien, ist keineswegs erwiesen.

Um den Bedürfnissen des Verkehrs nach einer der Gewerkschaft ähnlichen Gesellschaftsform mit festen Geschäftsanteilen und Sicherung des Publikums zu genügen, führte das Reichsgesetz v. 20. April 1892 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein. Sie kann für jeden gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden; ob sie sich als Bergwerks-Gesellschaft bewähren wird, muß die Zukunft zeigen.

Während für die Aktiengesellschaft die Heranziehung weiter und wechselnder Kreise von Beteiligten charakteristisch ist, ist es hier die begrenzte Zahl von Teilnehmern und deren Absicht dauernder Beteiligung. Bei ersterer setzt ein Teil der Gesellschafter das Statut fest, dem die übrigen mittelst gesonderter Zeichnung von Einlagen später beitreten; hier haben die sämtlichen Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag (gerichtlich oder notariell) zu unterschreiben. Sie entsteht hiermit und mit der Eintragung in das Handelsregister; sie gilt als Handelsgesell-

schaft. Ihre Firma muß die unverkürzte Bezeichnung „mit beschränkter Haftung" enthalten.

Das Stammkapital muß mindestens 20000 Mk., die Stammeinlage jedes Gesellschafters — stets durch 100 Mk. teilbar — mindestens 500 Mk. betragen. Den Gesellschaftern ist eine Gesamthaftung dafür auferlegt, daß das im Gesellschafts-Vertrage bestimmte Kapital vollständig zur Einzahlung gelangt und daß auch nicht später eine Verminderung desselben durch unberechtigte Auszahlungen an die Gesellschafter stattfindet; bei der Aktiengesellschaft sucht man diese Sicherung durch die Verantwortlichkeit ihrer Organe, durch die Vorschriften über den Gründungshergang u. s. w. zu erreichen. Verzögert ein Gesellschafter die Einzahlung der Stammeinlage und zahlt trotz Aufforderung nicht, so wird er seines Anteils und der geleisteten Teilzahlungen verlustig erklärt; er sowie seine Rechtsvorgänger bleiben indes für die nichtbezahlten Beträge verpflichtet. — Der Gesellschaftsvertrag kann die Leistung von Nachschüssen vorsehen. Ist — nach Analogie der gewerkschaftlichen Zubuße — die Nachschußpflicht durch den Gesellschaftsvertrag nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so kann der Gesellschafter sich von der Zahlung des eingeforderten Nachschusses dadurch befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung der Gesellschaft den Geschäftsanteil zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft bei nicht erfolgter Einzahlung erklären, daß sie den Anteil als zur Verfügung gestellt betrachte. In diesen Fällen wird der Geschäftsanteil öffentlich verkauft; nach Deckung der Verkaufskosten wird der Nachschuß berichtigt; erst der alsdann verbleibende Überschuß dient zur Befriedigung eines Gläubigers, dem der Anteil etwa verpfändet war, bezw. gebührt dem Gesellschafter. — Ist die Nachschußpflicht auf eine bestimmte Summe beschränkt, so kann sich der Gesellschafter der Zahlung nicht entziehen; übrigens können die Nachschüsse in solchem Falle sogar eingefordert werden, bevor das Stammkapital vollständig eingezahlt ist.

Der Geschäftsanteil des Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage. Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich, jedoch kann die Veräußerung durch den Gesellschaftsvertrag von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden; ihrer schriftlichen Genehmigung bedarf stets die Veräußerung von Teilen. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen erfolgt durch gerichtlich oder notariell abgeschlossenen Vertrag. Der Übergang muß der Gesellschaft angemeldet und nachgewiesen werden.

Anteilscheine können gebildet werden; sie sind Beweisurkunden über das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, sind aber für die Übertragung des Anteils nicht wesentlich.

Der nach der jährlichen Bilanz sich ergebende Reingewinn wird nach Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt, soweit im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes bestimmt ist. — Den Gläubigern der Gesellschaft haftet nur das Gesellschafts-Vermögen. — Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer vertreten, deren Befugnisse Dritten gegenüber nicht beschränkt werden können; ein Aufsichtsrat braucht nicht gebildet zu werden.

Beschlüsse fassen die Gesellschafter regelmäßig nach Stimmenmehrheit; eine Dreiviertel-Mehrheit ist für Änderung des Gesellschaftsvertrages, Zustimmung sämtlicher Beteiligter für Vermehrung ihrer Leistungen erforderlich. — Gesellschafter, deren Geschäftsanteile wenigstens 1/10 des Stammkapitals ausmachen, sind befugt zur Berufung von Versammlungen, zur Klage auf Auflösung, zum Antrage auf Bestellung von Liquidatoren.

Eine das Gemeinwohl gefährdende Gesellschaft kann im Verwaltungsstreitverfahren auf Betreiben der staatlichen Behörden aufgelöst werden.

Anzuschließen sind endlich die Erwerbs- und Wirtschafts-**Genossenschaften**. Das Reichsgesetz v. 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, ist an die Stelle des gleichnamigen Gesetzes v. 4. Juli 1868 (Schulze-Delitzsch) getreten. Solche Genossenschaften sind Personal-Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl (mindestens 7), welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, namentlich Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoffvereine, Absatzgenossenschaften und Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine, Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung, Vereine zur Herstellung von Wohnungen.

Das Gesetz läßt zu: eingetragene Genossenschaften

a) mit unbeschränkter Haftpflicht aller Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, sowohl der Genossenschaft, als auch im Falle des Konkurses unmittelbar deren Gläubigern gegenüber; der Genosse hat nicht die Einrede der Vorausklage oder Teilung und haftet bis zwei Jahre nach dem Ausscheiden;

b) mit unbeschränkter Nachschußpflicht gegenüber der Genossenschaft (nicht unmittelbar den Gläubigern) auf die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse;

c) mit beschränkter Haftpflicht auf eine im voraus bestimmte Summe, sowohl der Genossenschaft als auch den Gläubigern gegenüber, wogegen in den Fällen zu a und b die Genossen mit ihrem ganzen Vermögen hafteten.

Das Statut muß schriftlich abgefaßt und zum Genossenschafts-Register des Amtsgerichts angemeldet werden. Die Firma muß den Zusatz: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" u. s. w. enthalten. Die Vertretung erfolgt durch den Vorstand, dem ein Aufsichtsrat zur Seite steht. Für den Eintritt eines Mitgliedes ist schriftliche Erklärung erforderlich.

Viertes Buch.

Die Knappschaft.

§ 42. Geschichtliche Entwickelung.

Die Bergarbeit galt in Deutschland von alters her als ehrenvoll, als Thätigkeit eines freien Mannes. Der Bergmann war berechtigt zum Tragen von Waffen, andererseits verpflichtet zum Kriegsdienste. Seit Bildung der stehenden Heere genossen die Bergleute vielfach Militärfreiheit; diese ist in Preußen 1813 (vorzugsweise Verwendung zum Mineur- und Pionierdienst), in Deutschland durch das Bundesgesetz vom 9. November 1867 allgemein aufgehoben. — Über das gemeinsame Gebet vor dem Anfahren, die Bergpredigten (Johann Mathesius), Berggeister, Wünschelrute, Kleidung, Kerbhölzer, deren Andenken in dem Namen Anschnitte für Lohnlisten geblieben ist, vgl. Achenbach, die deutschen Bergleute der Vergangenheit (Z. XII, 80) — Nöggerath, Beiträge zur Geschichte der Bergknappen (Z. XIV, 204) — Veith, Deutsches Bergwörterbuch — Döring, Sächsische Bergreyhen.

Die Bergordnungen halten an dem freien Zuge der Bergleute fest und gewähren ihnen besonderen Schutz. Schon früh mischte sich die Obrigkeit in die gegenseitigen Beziehungen der Bergleute und Gewerken ein; seit dem 30jährigen Kriege verfügte die Bergbehörde wie über das Eigentum, so auch über die Arbeiter der Gewerkschaft. Die Knappschaftsgenossen bildeten bald eine in militärischer Straffheit organisierte Körperschaft mit dem Rechte auf Arbeit, bis die neuere Zeit den Gewerken sowohl den Bergwerksbetrieb als auch die Annahme, Beschäftigung und Entlassung der Bergleute freigab und der Bergbehörde nur die Aufsicht übertrug.[1]) Die neueste Zeit hat zwar an dieser Ent-

[1]) Ges. v. 21. Mai 1860.

wickelung grundsätzlich festgehalten, indes einmal durch Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Gefahren und Alter und ferner durch eine ausgedehnte Arbeiterschutzgesetzgebung die hervorgetretenen sozialen Schäden zu heilen gesucht. Den Ausgangspunkt hierfür bildete die Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881, mit welcher Kaiser Wilhelm I. den Reichstag eröffnete; in dieser heißt es: „Die Heilung der sozialen Schäden ist nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der Förderung des Wohls der Arbeiter zu suchen.“ Besserung der Lage der Arbeiter und Förderung des Friedens der Berufsklassen untereinander ist das von Kaiser Wilhelm I. vorgezeichnete und von seinem Reichskanzler, dem Fürsten von Bismarck, kräftig vertretene Bestreben. Kaiser Wilhelm II. hob [1]) anschließend hieran die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes hinsichtlich des eigentlichen Arbeitsverhältnisses und hierbei auch eine fürsorgende Regelung der Stellung der Bergleute hervor. Die auf diesen Botschaften beruhende sozialpolitische Gesetzgebung hat einmal eine bis dahin nur dem Bergbau bekannte Arbeiter-Versicherung neu geschaffen, und zweitens die Stellung der Bergleute und der sonstigen industriellen Arbeiter neu geregelt.

In ersterer Beziehung bestanden für den Bergbau, nachdem der zünftige Verband der alten Knappschaft verloren gegangen war, zu Zwecken der Unterstützung die Knappschaftsvereine. Schon in alter Zeit hatten dieselben den Beitrittszwang eingeführt und waren sehr bald unter die Aufsicht der Bergbehörde getreten. Ihr Wesen besteht darin, daß in gesetzlich geregelter Weise die Bergwerksbesitzer und die Bergleute gehalten sind, durch gemeinschaftliche Beiträge und gemeinschaftliche Verwaltung freie Kur und Arznei, Krankenunterstützung, Sterbegeld und dauernd ein Invaliden-, Wittwen- und Waisengeld zu Gunsten der Arbeiter zu gewähren. Diese knappschaftlichen Grundsätze wurden zunächst in das Reichsgesetz v. 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, übernommen; dies Gesetz führt für alle Arbeiter den Krankenversicherungszwang, die Verpflichtung der Arbeitgeber und Arbeiter zur Zahlung von Beiträgen, sowie zur gemeinsamen Verwaltung der hierzu begründeten Kassen, und das Recht der Arbeiter auf freie Kur und Arznei und auf Krankenunterstützung durch. Zu diesem Gesetze, das 1885 auf weitere Berufszweige und 1886 auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt ist, erging am

[1]) Erlaß v. 4. Februar 1890, Z. XXXI, 273.

10. April 1892 eine Novelle, welche die Krankenversicherung weiter ausbaute. Die Knappschaftsvereine werden durch diese Reichsgesetze insoweit berührt, als die Mindestleistung an Krankenunterstützung und Sterbegeld und einzelne andere Obliegenheiten geregelt sind.

Einschneidender griff das Unfall-Versicherungsgesetz v. 6. Juli 1884 in die knappschaftliche Verfassung ein, indem es die Unterstützung der durch Betriebsunfall beschädigten Arbeiter den dazu gebildeten Berufsgenossenschaften übertrug, deren Organisation auf durchaus anderer Grundlage beruht; indes sind auch durch dieses Gesetz (§ 94) für die Knappschaftsverbände einige begünstigende Abweichungen vorgesehen.

Sehr wenig paßten die Knappschaftsvereine in den Rahmen des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes v. 22. Juni 1889; aber auch hier ist man bestrebt gewesen, den Knappschaftsvereinen und ihren Mitgliedern die Vorteile dieses Gesetzes zu sichern und diese altbewährten Institute lebensfähig zu erhalten.

Zahlenmäßig niedergelegt ist die Wirkung und Leistung der preußischen Knappschaftsvereine in der amtlichen Knappschaftsstatistik, welche die Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate jährlich giebt.

Die Neuregelung der Stellung der Bergleute und gewerblichen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern ist in der Novelle zur Gewerbe-Ordnung v. 1. Juni 1891, in der Novelle zum Berggesetz v. 24. Juni 1892 und auch in dem Gewerbegerichts-Gesetz v. 29. Juli 1890 zur Durchführung gelangt. Außerdem sind für die staatlichen Bergwerke, welche der Allerhöchste Erlaß v. 4. Februar 1890 bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen wünscht, und ebenso für die staatlichen Hüttenwerke und Eisenbahnen seit 1890 Arbeiter-Ausschüsse gebildet. Zu diesem Zweck werden Vertrauensmänner der Arbeiter seitens der Belegschaften aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt, welche „den Arbeitern den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden ermöglichen", namentlich die mit den Arbeitsverhältnissen zusammenhängenden Angelegenheiten bei der Werksverwaltung zur Sprache bringen sollen.[1])

Die Novellen zur Gewerbe-Ordnung v. 1. Juni 1891 und zum Berggesetz v. 24. Juni 1892 führen insonderheit den Zwang zum Erlasse von Arbeitsordnungen ein, regeln die gegen die Arbeiter zu ver-

---

[1]) Abs. 6 des Erlasses Z. XXXI, 275. — Die Bestimmungen für Saarbrücken v. 21. Februar 1890 sind Z. XXXI, 165 abgedruckt.

hängenden Strafen, ferner das Arbeitsbuch der minderjährigen Arbeiter, das Fortbildungsschulwesen und die Rechtslage der Werksbeamten; die Berggesetz-Novelle erweitert außerdem die polizeilichen Befugnisse und die Gewerbe-Aufsicht der Bergbehörde; die Gewerbe-Novelle regelt die Sonntagsarbeit und das Löhnungswesen, sowie die Verhältnisse der jugendlichen und weiblichen Arbeiter.

I. Die Belegschaft.

§ 43. Der Arbeitsvertrag.

Pr. B. Ges. (Novelle) § 80—85, 86, 92; Ausführungs-Anweisung dazu v. 27. Dezember 1892; Brassert, Novelle zum B. Ges., Z. XXXIII, 480; Gew.-Ordn. § 119a, 152, 153 und für gewerbl. Arbeiter §§ 105, 121--125, 134—134h; Preuß. Ausführungs-Anweisung zur Gewerbe-Novelle v. 26. Februar 1892, betreffs der Bergbaubetriebe v. 15. März 1892 Z. f. B., H. u. S. W. XL, 44, Z. XXXIII, 298 ff.

Bergleute im Sinne des B. Ges. und im Gegensatze zu den gewerblichen Arbeitern sind einmal alle in bergbaulichen Betrieben, einschließlich des Kohlenbergbaues in den vormals sächsischen Landesteilen und im Calenbergschen sowie des schlesischen Eisenerzbergbaues mit eigentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigten Leute, ferner alle diejenigen Arbeiter, welche bei den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Aufbereitungsanstalten und sonstigen Zubehörungen des Bergwerks arbeiten, endlich alle Salinenarbeiter mit Ausnahme des Arbeiterpersonals der Salinen und Salzbergwerke in der Provinz Hannover. Die Arbeiter auf den hannoverschen Salinen- und Salzbergwerken, die Arbeiter auf Eisenerzgruben in Neuvorpommern, Rügen und Hohenzollern und die in unterirdischen Brüchen und Gruben beschäftigten Leute sind übrigens auch nicht eigentliche gewerbliche Arbeiter.[1])

Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit das B. Ges. oder die Gew.-Ordn. nicht etwas Anderes bestimmen.

---

[1]) Im Sinne der §§ 154, Abs. 2 und 154a, Abs. 1 Gew.-Ordn.; es besteht hier eine gewisse Lücke in der Gesetzgebung. Arbeiter in den über Tage betriebenen Gruben und Brüchen sind gewerbliche Arbeiter.

Der Arbeitsvertrag gehört nach pr. A. L. R. zu den Verträgen über Handlungen, nach gemeinem Recht zu den Mietsverträgen. Man vermietet die eigene Arbeitskraft, um sie für sein Vermögen zu verwerten, man mietet die Arbeitskraft eines Anderen, um das, was durch sie geschaffen wird, als Vermögenswert zu erwerben. Unterschieden werden die Werkverdingung, bei der der Unternehmer eine durch seine Arbeiten hervorzubringende Wirkung, z. B. die Abteufung eines Schachtes zu einem gewissen Preise, übernimmt, und die Dienstmiete, bei der die arbeitende Thätigkeit einer Person versprochen, ein bestimmter Erfolg aber nicht garantiert wird. Auch die Gedingearbeit ist Dienstmiete, das Gedinge dient nur als Maßstab für die Zahlung; auch der Gedingearbeiter kann im Wege der Kündigung vor Vollendung seiner Arbeit entlassen werden; er haftet nicht für eine zufällige Zerstörung des Werks vor der Vollendung, hat also, auch wenn die verdungene Strecke während des Auffahrens verbricht, das Lohn für den aufgefahrenen Teil zu fordern.

Das Gedinge (Hense i. d. Z. XXXI, 355) wird zwischen dem Werksbesitzer und dem Bergmann (Kameradschaft) über die Leistung gewisser Arbeiten zu einem Arbeitslohne vereinbart, welches sich in einer Pauschalsumme oder nach Sätzen für die Maß- oder Gewichtseinheit bestimmt. Beide Teile haben einmal die Beschaffenheit der Arbeit — die Spannung oder Härte des Gesteins, den Wasserandrang, die Beschaffenheit der Wetter, die Förderlänge u. dgl. — zu prüfen und zweitens die Höhe der auf der Grube üblichen Durchschnittslöhne in's Auge zu fassen. Auf Grundlage dieser Faktoren ist der Gedingesatz so zu vereinbaren, daß ein gesunder Bergmann bei mittlerer Leistungsfähigkeit, Geschicklichkeit und Kraftanstrengung täglich das übliche Durchschnittslohn (Normalschichtlohn) seiner Arbeiterklasse verdienen kann.

Von den zahlreichen Arten der Gedinge seien genannt: das Meter- oder Längengedinge, bei welchen der Anfang der Gesteinsarbeit durch Schlagen der Gedingestufen festgelegt wird; Höhe und Breite des auszuhauenden Raumes bleiben regelmäßig gleich, ändern sich dieselben, so nennt man das Gedinge wohl ein kubisches. Beim Bohr- oder Zollgedinge wird der Gedingesatz für die Anzahl der gebohrten Zolle vereinbart. Beim Kohlengedinge bildet der gefüllte Förderwagen die Maßeinheit; ist der Rauminhalt der Förderwagen einer Grubenabteilung gleich, so berechnet sich das Lohn nach der Zahl der geförderten Wagen. In der Regel werden bei diesem Gedinge nach Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße auf der Grube Fördergefäße von gleichem

Inhalt benutzt; ist dies nicht der Fall, so muß der Rauminhalt — beim Gewichtsgedinge immer das Leergewicht — jedes Fördergefäßes auf diesem dauernd und deutlich ersichtlich angebracht werden. — Übrigens entspricht das Gedinge der Akkord- und der Stückarbeit im sonstigen gewerblichen Leben.

Der Arbeitsvertrag ist einerseits für die Arbeitgeber, andererseits sowohl für die Bergleute als auch für die gewerblichen Arbeiter Gegenstand freier Übereinkunft. Für das Verhältnis der Bergwerksbesitzer zu den Bergleuten war durch das B. Ges. die Gewerbefreiheit durchgeführt, nur war die Koalition der Bergleute verboten, d. h. die Verabredung oder Vereinigung behufs Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit[1]); dieses Verbot ist bereits durch die Gewerbe-Ordnung aufgehoben. Hiernach tritt die Bestrafung nur ein, wenn jemand andere durch körperlichen Zwang oder Drohungen 2c. zur Teilnahme an solchen Verabredungen bestimmt oder davon zurückzutreten hindert oder solches versucht, oder auch zum Ungehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze — z. B. auch zum Vertragsbruche — öffentlich auffordert (§ 110 Strafgesetzbuch).

Für den Abschluß des Arbeitsvertrages genügt nach gemeinem Recht Mündlichkeit; das pr. A. L. R. erfordert Schriftlichkeit, wenn das Arbeitslohn mehr als 150 Mk. beträgt, aber auch das mündlich versprochene höhere Lohn muß gezahlt werden, wenn die Arbeit geleistet ist. Das rheinische Recht macht die Klagbarkeit der Lohnforderung von der schriftlichen Abfassung des Vertrages abhängig, wenn die eingeklagte Summe den Wert von 150 Franks übersteigt. — Das B. Ges. schreibt die Beurkundung jedes abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Beteiligten vor. Unter der Beurkundung ist jede schriftliche Festsetzung, gleichviel in welcher Form, zu verstehen, also sowohl ein schriftlicher Vertrag, als auch die einseitige Eintragung in das Gedingebuch oder in das Stuffenbuch des Werks. An sie muß sich die Bekanntmachung anschließen, die ebenfalls in jeder beliebigen Form, als Vorlesung, Aushang, Aushändigung des Gedingezettels u. s. w., erfolgen kann. Sollte diese Beurkundung oder Bekanntmachung unterblieben sein, so wird dadurch die Gültigkeit oder Klagbarkeit des Gedinges nicht beeinflußt; auch ist eine Strafe hierdurch nicht verwirkt, nur würde der Bergwerksbesitzer vertragswidrig handeln und auch von der Bergbehörde

[1]) Die §§ 16—19, Ges. v. 21. Mai 1860, waren durch § 244 B. Ges. aufrecht erhalten und sind durch die §§ 152—153 Gew. Ordn. v. 24. Juni 1869 aufgehoben.

zur Ausführung der betreffenden Vorschrift der Arbeitsordnung anzuhalten sein.

Die **Arbeitsordnung** bildet die Grundlage des Arbeitsvertrages. Sie ist eine Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen, welche für das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter maßgebend sind. Der Erlaß der Arbeitsordnung ist rechtlich als eine Vertrags-Offerte zu bezeichnen: nach ihren Bestimmungen will der Bergwerksbesitzer Bergleute auf seiner Zeche, der Fabrikbesitzer Arbeiter in seiner Fabrik beschäftigen. Tritt der Bergmann in das Arbeitsverhältnis ein, so sind die Bestimmungen der Arbeitsordnung für den geschlossenen Vertrag maßgebend; ihr Inhalt ist für den Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Vor dem Berggesetz bedurfte eine etwa erlassene Arbeitsordnung der Bestätigung der Bergbehörde, **nach** dem B. Ges. stand deren Erlaß ebenfalls im Belieben des Bergwerksbesitzers, sie war nur gleichzeitig mit ihrer Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntnis der Bergbehörde zu bringen. Die Novelle zum B. Ges. schreibt für jedes Bergwerk und die damit verbundenen Anlagen, sowie für jede unter das B. Ges. fallende Saline den Erlaß einer Arbeitsordnung vor; bei nur vorübergehenden und wenig umfangreichen Bergwerksbetrieben kann das Oberbergamt hiervon entbinden.

Ebenso ist der Erlaß von Arbeitsordnungen für alle Hütten und Fabriken vorgeschrieben, in welchen mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden.

Man wird die zahlreichen Aushänge, Verzeichnisse, Anzeigen, Karten, Tabellen und Listen, wie die moderne soziale Gesetzgebung solche geschaffen hat, nicht gerade als Vorzüge bezeichnen können; derartige Belästigungen sind weder bei dem Arbeitgeber, noch bei dem Arbeiter beliebt. Gegen die Einführung des Zwanges zum Erlasse von Arbeitsordnungen auf allen größeren Werken läßt sich dagegen ein begründeter Tadel nicht aufrecht erhalten, wenn auch die Bestimmungen über den Inhalt der Arbeitsordnung nicht immer die größeren Gesichtspunkte festhalten, sondern sich vielfach in Einzelheiten gefallen.

Erlassen wird die Arbeitsordnung von dem Werksbesitzer. Vor ihrem Erlasse ist den großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über ihren Inhalt zu äußern; wo — wie auf den Staatswerken — ständige Arbeiter-Ausschüsse bestehen, welche unmittelbar und geheim aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind, wird dieser Vorschrift durch An-

hörung des Ausschusses genügt. Der Zustimmung der Arbeiter oder des Ausschusses zu der Arbeitsordnung bedarf es nicht, nur ist die Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses immer dann nötig, wenn die Arb. Ordn. Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen Einrichtungen der Fabrik oder des Bergwerks und über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes treffen will.

Die Arb. Ordn. muß ebenso wie ein späterer Nachtrag der unteren Verwaltungsbehörde, bei Bergwerken dem Revierbeamten eingereicht werden. Diese haben sowohl die Beachtung der Formen beim Erlasse, als auch den Inhalt zu prüfen und nötigenfalls den Erlaß einer dem Gesetze entsprechenden Arb. Ordn. herbeizuführen. Die Arb. Ordn. ist jedem Arbeiter zu behändigen und auf dem Werke dauernd auszuhängen. Mit Rücksicht auf die Wahrung der Kündigungsfrist tritt eine Arb. Ordn. oder ein Nachtrag dazu erst zwei Wochen nach dem Erlasse in Kraft.

Die Arb. Ordn. muß Bestimmungen treffen über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie über Zahl und Dauer der Pausen, bei Fabriken und Hütten auch über Anfang und Ende der Pausen; ferner für Bergwerke über die Voraussetzungen und Dauer von Überschichten und Nebenschichten, jedoch abgesehen von Gefahren und der Ausführung von Notarbeiten, ferner über die Ein- und Ausfahrt und die Überwachung der Anwesenheit der Bergleute in der Grube (Markenkontrolle, Verlesen). Die Arb. Ordn. für Bergwerke muß ferner Bestimmungen treffen „über die zur Festsetzung des Schichtlohns und zum Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen und über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Übernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muß“. Ist die Arbeit vor dem nämlichen Arbeitsorte von demselben Bergmanne oder der überwiegend aus denselben Bergleuten bestehenden Kameradschaft fortgesetzt, das Gedinge aber bis zu dem bestimmten Zeitpunkte nicht abgeschlossen, so gebührt dem Bergmanne sein Lohn nach Maßgabe des Gedinges der voraufgegangenen Lohnperiode. Die Arb. Ordn. hat weiter die Form der Beurkundung und Bekanntmachung des abgeschlossenen Gedinges festzusetzen und sich zu verhalten „über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist“. Für den Fall, daß eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges erfolgt, aber eine Vereinbarung über das fernere Gedinge nicht zu stande kommt, muß die Arb. Ordn. Bestimmungen vorsehen über die Bemessung des

Lohnes für den Zeitraum seit Geltendmachung des Anspruchs auf Erhöhung oder Herabsetzung des Gedingesatzes bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist.

Alle Fälle, in welchen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit Abzüge zulässig sind, müssen in der Arb. Ordn. unter Bezeichnung der hierfür zuständigen Beamten vorgesehen sein. Durch derartige Vorschriften der Arb. Ordn. wird dem Nullen von Förderwagen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung eine vertragsmäßige Grundlage gegeben; übrigens können die Bergleute dieses Nullen durch einen Vertrauensmann überwachen lassen. Von den genullten Wagen ist den Bergleuten nach Schluß der Schicht — z. B. durch Anschreiben der Wagennummern — Kenntnis zu geben. Während das Nullen als ein unentbehrliches Übel zulässig bleibt, ist dagegen der Füllkohlenabzug verboten. Es ist dies ein Verfahren, welches den Unterschied der geförderten und der verkauften Kohlenmenge auszugleichen bezweckt, z. B. für die Abfälle bei der nassen Aufbereitung feinerer Kohlensorten, für den Verlust beim Lagern und Verladen, für den Ausfall beim Zutage-Schicken mindergewichtiger Wagen.

Strafen sind gänzliche oder zeitweise Ablegung ohne Kündigung oder Geldstrafen. Freiheitsstrafen, sowie alle das Ehrgefühl — z. B. Degradation vom Häuer zum Schlepper — oder die guten Sitten verletzenden Strafen sind unzulässig. Geldstrafen insonderheit sind in der Regel nur bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes zulässig. Strafgelder wie Lohnabzüge fließen in die Knappschafts- oder in eine zu Gunsten der Arbeiter des Bergwerks bestehende Unterstützungskasse.

Die Gründe der Entlassung und des Austritts aus dem Arbeitsverhältnisse ohne Kündigung sind im Gesetze niedergelegt, jedoch kann die Arb. Ordn. weitere Gründe festsetzen, z. B. Verraten von Werksgeheimnissen, Bestechung von Beamten. Aufkündigung ist nicht erforderlich, wenn der Bergmann zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird. Entlassungsgründe sind: falsche Zeugnisse, ein gleichzeitig anderwärts bestehendes Arbeitsverhältnis, Diebstahl, Betrug u. dgl., lüderlicher Lebenswandel, unbefugtes Verlassen der Arbeit, Verweigerung der obliegenden Verpflichtungen, Übertretung sicherheitspolizeilicher Vorschriften, grober Ungehorsam gegen Anordnungen der Werksbesitzer oder Beamten, Thätlichkeiten oder grobe Beleidigung gegen diese oder ihre Familienangehörigen, vorsätzliche Sachbeschädigung, abschreckende

Krankheit, Verleitung von Beamten, Mitarbeitern oder Familienangehörigen derselben zu Handlungen wider die Gesetze oder guten Sitten.

Austrittsgründe sind: Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen, Verleitung des Bergmanns oder seiner Familienangehörigen seitens des Werksbesitzers oder seiner Beamten zu Handlungen wider die Gesetze oder guten Sitten, widerrechtliche Übervorteilung, Nichtauszahlung des Lohns bei Gedingen, Nichtgewährung ausreichender Beschäftigung.

Ohne Kündigung kann das Arbeitsverhältnis aus „wichtigen Gründen" (§ 83a B. Ges.) aufgelöst werden, z. B. wegen unabwendbarer Naturereignisse, wie des Ersaufens der Grube, andererseits wegen Todesfalls oder schwerer Erkrankungen in der Familie des Arbeiters.

Abgesehen von den gedachten Fällen erfolgt die Aufhebung des Vertragsverhältnisses durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher zu erklärende Aufkündigung; der Kündigungstag zählt hierbei nicht mit, so daß das Vertragsverhältnis nach dem Tage der Kündigung noch volle 14 Tage dauert. Andere Kündigungsfristen können vereinbart werden, müssen aber für beide Teile gleiche sein. Zweck der Kündigungsfrist ist, dem Arbeiter Zeit zu lassen, sich nach einem anderen Arbeitgeber, diesem, sich nach einer anderen Arbeitskraft umzusehen. Wird die Kündigungsfrist von dem einen Teile nicht eingehalten, so ist er dem vertragstreuen Teile schadensersatzpflichtig. Der Arbeiter wird als Entschädigung in der Regel das Arbeitslohn beanspruchen, das er innerhalb der 14tägigen Frist verdient haben würde. Der Arbeitgeber wird dagegen seinen Schaden nicht leicht so berechnen können, um darauf eine Klage zu stützen; hat er einen anderen Arbeiter gegen höheres Lohn angenommen, so kann er diesen Lohnunterschied beanspruchen. Durch die Arb. Ordn. kann für den Fall des Kontraktbuches als Entschädigung die Verwirkung des rückständigen Lohnes bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes bedungen und für diesen Zweck $^1/_4$ des fälligen Lohnes bei den einzelnen Lohnzahlungen einbehalten werden; einer solchen Einbehaltung ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren steht indes nicht entgegen, daß der Arbeiter darüber den Rechtsweg beschreitet, ob diese Verwirkung zu Recht erfolgt ist oder nicht. — Übrigens ist es den Besitzern von Fabriken, Hütten 2c., welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, und allgemein den Bergwerksbesitzern untersagt, im Falle des Vertragsbruches des Arbeiters die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Abgesehen von dieser Lohnsverwirkung kann als Schadenersatz bei Vertragsbruch in der Arb. Ordn. jede andere nach dem bürger-

lichen Rechte zulässige Bestimmung getroffen, also auch die Bestellung einer Geld- oder sonstigen Kaution vorgesehen werden. Sind Konventionalstrafen nicht bedungen, so bleibt der Anspruch auf Ersatz des wirklich nachgewiesenen Schadens. Mitverhaftet für solchen Schadenersatz sind Bergwerksbesitzer, welche den anderwärts verpflichteten Bergmann annehmen oder zum rechtswidrigen Austritt verleiten.

Ein Abkehrschein, d. h. ein Zeugnis über Art und Dauer seiner Beschäftigung, wird dem abkehrenden großjährigen Bergmann ausgefertigt, selbst wenn er unter Vertragsbruch die Arbeit niedergelegt hat. Auf sein Verlangen ist ihm auch ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen, jedoch in einer von dem Abkehrschein getrennten Urkunde auszustellen. Bei den Hüttenleuten &c. und bei den minderjährigen Bergleuten wird der Abkehrschein nur auf Antrag ausgestellt und auf besonderen Antrag auf ihre Führung und Leistungen ausgedehnt.

Werden diese Zeugnisse verweigert, so fertigt sie die Ortspolizeibehörde aus, auch ist der Befund unbegründeter, dem Arbeiter zur Last gelegter Beschuldigungen, die seine fernere Beschäftigung hindern würden, von dieser Behörde darunter zu vermerken. Erst nach Vorlegung des Abkehrscheins darf ein Bergwerksbesitzer einen Arbeiter, von dem er weiß, daß er schon früher beim Bergbau beschäftigt war, in Arbeit nehmen.

§ 44. Arbeitslohn und Arbeitszeit.

Arbeitslohn: Gew. Ordn. § 115—119a, Reichsges. v. 21. Juni 1869, Civil-Prozeßordnung § 749.

Das Arbeitslohn muß in Reichswährung berechnet und bar ausbezahlt werden. Das Trucksystem (englisch truck = Tauschhandel), nach welchem der Arbeitgeber den Arbeiter durch Anrechnung von Waren lohnt, ist in Deutschland verboten. Auch Zuwiderhandlung hiergegen durch seine Angestellten macht den Arbeitgeber strafbar. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für die Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzenei &c., sowie Werkzeuge und Stoffe, wohin auch Pulver und Dynamit gehören, zu den übertragenen Arbeiten für die durchschnittlichen Selbstkosten anzurechnen.

Ist das Lohn dem zuwider berichtigt, so kann der Arbeiter jederzeit Barzahlung verlangen; dasjenige, um was er bereichert ist, ebenso Forderungen für Waren, welche ihm dem vorstehenden zuwider kreditiert

sind, fallen an die Hülfs-, Knappschafts- oder Ortsarmenkasse. Zuwiderlaufende Verträge und Verabredungen über die Entnahme der Bedürfnisse des Arbeiters aus gewissen Verkaufsstellen u. dgl. sind nichtig.

Die Löhnungen selbst dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Das Lohn kann nur dann mit Beschlag belegt werden, wenn die Arbeit geleistet ist und der Arbeiter das Lohn am Fälligkeitstage nicht eingefordert hat, außer bei direkten persönlichen Staats- und Kommunal- &c. Steuern der letzten drei Monate und den auf Gesetz beruhenden Alimentationsansprüchen der Familienglieder. Auch einer Pfändung ist dieses Lohn nicht unterworfen; ebenso sind Cession, Anweisung, Verpfändung des künftigen Lohnes unwirksam. Endlich kann eine Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband (Kreis &c., westfälische Ämter) festsetzen, daß die Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen von mindestens einer Woche bis höchstens einem Monat zu erfolgen haben, und ferner daß der Verdienst minderjähriger Arbeiter den Eltern oder Vormündern mitgeteilt oder gezahlt, oder nur mit deren schriftlicher Zustimmung den Minderjährigen selbst ausgezahlt wird.

Arbeitszeit: B. Ges. § 80b Ziffer 1, § 197; Gew.O. § 105 a—h.

Die Schichtdauer wurde früher durch die Bergordnungen festgesetzt und ist gegenwärtig durch die Arbeitsordnung zu bestimmen. „Für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Oberbergämter“ — für andere Gewerbe der Bundesrat — „Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben.“ Diese Bestimmung ist durch die Novelle von 1892 dem B. Ges. eingefügt worden, da es in Zweifel gezogen wurde, ob sie schon vorher geltendes Recht war. Voraussetzung derartiger Polizeiverordnungen, die sich auf einzelne Betriebspunkte, einzelne oder alle Werke des Bezirks beziehen können, ist eine tägliche Arbeitszeit, durch deren übermäßige Dauer — z. B. auch infolge von Überschichten — die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird. — Eine gesetzliche Feststellung der Maximal-Arbeitszeit erwachsener Arbeiter besteht nicht, auch liegt in jener Bestimmung keineswegs der Keim für eine solche.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen kann der Gewerbetreibende den Arbeiter nicht verpflichten, außer wenn solche Arbeiten nach der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen. Die Sonn- und Festtagsruhe wird in der Regel von 12 Uhr

nachts gerechnet, und muß mindestens 24, für zwei aufeinanderfolgende Festtage 36, für die drei großen Feste 48 Stunden dauern.

Das Gebot der Sonn- und Festtagsruhe findet keine Anwendung auf Notfälle, Bewachung der Anlagen, Arbeiten, welche den regelmäßigen Fortgang oder die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes bedingen, oder zur Verhütung von Verderb und Mißlingen notwendig sind, sowie auf die Beaufsichtigung dieser Arbeiten. Der Bundesrat, unter Umständen die höhere und auch die untere Verwaltungsbehörde können Ausnahmen hiervon zulassen. Der Arbeitgeber muß das Verzeichnis der an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter und der Art ihrer Beschäftigung, sowie die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde über die ausnahmsweise Zulassung von Sonntagsarbeit in den Arbeitsräumen aushängen.

§ 45. Die weiblichen, die jugendlichen, die minderjährigen Arbeiter.

B. Ges. § 85a—h; Gew. O. § 107—113, 135—139a, 154a; Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. März 1892 (R. G. Bl. S. 328), betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, und vom 24. März 1892 (R. G. Bl. S. 331), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzgruben und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln.

Arbeiterinnen dürfen in Bergwerken, Brüchen und Gruben unter Tage nicht beschäftigt werden. Verboten ist ihre Beschäftigung in der Nachtzeit und täglich länger als 11 Stunden; es ist ihnen mindestens eine einstündige und, wenn sie einen Haushalt zu besorgen haben, eine $1^1/_2$ stündige Mittagspause zu gewähren. Wöchnerinnen dürfen bis vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, während der folgenden zwei Wochen nur auf Grund eines ärztlichen Attestes beschäftigt werden.

Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken und Bergwerken überhaupt nicht, Kinder über 13 Jahren nur dann und nur täglich 6 Stunden ausschließlich der Pausen beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Junge Leute (14—16 Jahren) dürfen nicht länger als 10 Stunden, ausschließlich der Pausen, und auf Steinkohlengruben, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, nicht länger als 8 Stunden, ebenfalls ausschließlich der Pausen, täglich arbeiten.

Die Arbeitsstunden der Kinder und jungen Leute müssen zwischen $5^1/_2$ Uhr morgens und $8^1/_2$ Uhr abends, auf den gedachten Steinkohlengruben zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends liegen. An Pausen müssen gewährt werden den Kindern $^1/_2$ Stunde, den jungen Leuten 1 Stunde mittags und je $^1/_2$ Stunde vor- und nachmittags, den jugendlichen Steinkohlenarbeitern zusammen 1 Stunde. Unter Wegfall der Pausen können männliche jugendliche Steinkohlenarbeiter über Tage in 6stündigen Schichten beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Für alle jugendlichen Arbeiter liegen die Pausen innerhalb der Arbeitszeit. Während derselben ist der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet, wenn diejenigen Teile des Betriebes ruhen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich ist und andere Aufenthaltsräume nicht beschafft werden können.[1])

An Sonn- und Festtagen, sowie während der für den Konfirmanden- 2c. Unterricht bestimmten Zeit dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht beschäftigt werden. Arbeitern unter 18 Jahren ist die erforderliche Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule zu gewähren.

Für gewisse Fabrikationszweige kann der Bundesrat Abweichungen von der vorgeschriebenen Arbeitszeit und den Pausen gestatten, was für die jugendlichen Steinkohlenarbeiter und für die Grubenarbeiterinnen in Oberschlesien geschehen ist.[2])

Der Arbeitgeber hat der Ortspolizeibehörde Verzeichnisse der jugendlichen und weiblichen Arbeiter mitzuteilen, das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter, ihrer Arbeitszeit und Pausen, ferner die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der zum Eingange dieses Paragraphen genannten Bekanntmachungen an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsräume auszuhängen.

Alle minderjährigen Arbeiter und minderjährigen Betriebsbeamten müssen mit einem Arbeitsbuche versehen sein. Dasselbe wird von der Ortspolizei ausgestellt, von dem Arbeitgeber verwahrt und bei rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses nach Eintragung der Be-

---

[1]) Früher war die Beschäftigung unter Tage für jugendliche Arbeiter unter 16 und im Mansfeldschen unter 14 Jahren in Preußen verboten, nach der Gewerbe-Ordnung v. 1869 unausführbar, weil sie dreimal während der täglichen Beschäftigung sich in freier Luft bewegen, also auch wirklich ausfahren mußten.

[2]) Über die Herbeiführung sonstiger Ausnahmen hiervon und die zuständigen Behörden vgl. die Zuständigkeitstabelle in Engels, B. Ges., 2. Aufl., S. 216—217.

schäftigungsart und der Zeit des Eintritts sowie des Austritts an den Vater, den Vormund, oder den Arbeiter, wenn er älter als 16 Jahre ist, zurückgegeben.

Es ist endlich dem Arbeitgeber gestattet, mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufzunehmen.

§ 46. Die Gewerbegerichte.

Reichsges. v. 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte; Z. XXXI, 425; XXXII, 94 (Königr. Sachsen); XXXIII, 1; XXXIV, 1 (Braunschweig); XXXV, 12 (Preußen); XXXV, 180 (Berufung).

Gewerbegerichte können errichtet werden zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, einschließlich der Heimarbeiter, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Ausgeschlossen ist ihre Zuständigkeit für Betriebsbeamte, Werkmeister ꝛc., deren jährlicher Verdienst 2000 Mk. übersteigt, ferner für Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, endlich für die Arbeiter der Militär- und Marineverwaltung.

Die Gewerbegerichte sind zuständig:

als gerichtliche Behörden, mit Ausschluß der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes, für Streitigkeiten über: Antritt, Fortsetzung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuches und Zeugnisses, Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse,

Konventionalstrafen, die in Bezug auf dasselbe bedungen sind,

Krankenkassenbeiträge,

Ansprüche der Arbeiter desselben Arbeitgebers untereinander aus einer gemeinsam übernommenen Arbeit (nicht bei Berggewerbegerichten!),

als Einigungsämter bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses,

zur gutachtlichen Äußerung über gewerbliche Fragen gegenüber den Staatsbehörden, Kommunen u. s. w.

Errichtet werden die Gewerbegerichte für einzelne oder für alle Gewerbsarten durch Ortsstatut einer Gemeinde oder durch übereinstimmende Ortsstatuten mehrerer Gemeinden oder für einen weiteren

Kommunalverband, endlich als Berggewerbe-Gerichte betreffs der Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben durch den Handelsminister. Für Preußen sind Berggewerbegerichte gebildet in Saarbrücken, Aachen, Dortmund, Beuthen O. S. und Waldenburg. Wo ein Gericht nicht eingeführt ist, kann der Gemeindevorsteher oder ein sonstiges Organ zur Vornahme von Sühneverhandlungen bei gewissen Streitigkeiten bestellt werden.

Ein Gewerbegericht, von dem übrigens auch eine oder mehrere Kammern abgezweigt werden können, besteht aus einem vom Magistrate oder Kommunalverbande oder Handelsminister bestellten Vorsitzer nebst Stellvertreter und vier Beisitzern, von denen zwei von den Arbeitgebern und zwei von den Arbeitern gewählt werden. Alle diese Personen müssen seit mindestens zwei Jahren im Gerichtsbezirke wohnhaft oder beschäftigt sein, ein Jahr vor ihrer Wahl nicht Armenunterstützungen erhalten haben u. s. w. Die Beisitzer erhalten Reise- und Zehrungskosten, sowie eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Sie werden eidlich verpflichtet. Bei jedem Gewerbegericht besteht eine Gerichtsschreiberei und für Zustellungen Gerichtsvollzieher.

Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung. Die Berufung gegen Erkenntnisse ist nur bei einem Streitgegenstande im Werte von mehr als 100 Mk. zulässig und geht alsdann an das Landgericht; in zahlreichen Fällen ist also eine Berufung nicht gegeben.

Als Einigungsamt kann das Gewerbegericht von beiden Teilen angerufen werden; für die Verhandlungen sind Vertreter (in der Regel nicht mehr als drei) zu bestellen. Das Einigungsamt kann sich durch Vertrauensmänner der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, die nicht beteiligt sein dürfen, ergänzen. Das Einigungsamt stellt die in Betracht kommenden Verhältnisse fest, hört die Parteien und versucht die Einigung. Gelingt eine solche, so wird der Vergleich allerseits unterzeichnet und sogleich veröffentlicht. Wird keine Einigung erzielt, so giebt das Einigungsamt einen Schiedsspruch ab, der sich auf alle streitigen Fragen zu erstrecken hat. Kommt ein Schiedsspruch nicht zu stande, so wird dies veröffentlicht. Kommt er zu stande, so haben sich beide Parteien zu erklären, ob sie sich demselben unterwerfen; der Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien werden veröffentlicht.

§ 47. Die Bergschulen und die Fortbildungsschulen.

1. Die Bergschulen (Klost. § 53; Schultz, die preuß. Bergschulen) gehören zu den ältesten Fachschulen Deutschlands. In Preußen wurden sie an den Sitzen der Bergämter errichtet. Die älteste ist die Bergschule zu Eisleben; die zu Bochum ist 1816, die zu Clausthal 1810 gegründet (die Bergakademie in Freiberg ist 1765 gestiftet). Die Bergschule, Bergvorschule und Steigerschule bildet ihre Zöglinge zu Grubenbeamten aus (Steigern, Betriebsführern, auch Maschinensteigern und Grubenrechnungsbeamten), Tarnowitz, Clausthal, Bochum und Saarbrücken auch zu Markscheidern, Eisleben und Clausthal auch zu Hüttenbetriebsführern.

Die Bergschulen stehen unter der Aufsicht der Oberbergämter; die Kosten werden zum Teil aus den Bergbauhülfskassen, zum Teil von den Bergwerksbesitzern unter Beteiligung des Staates aufgebracht.

2. Die Fortbildungsschulen (B. Ges. § 87, Gew. O. § 120) wollen ihre Zöglinge in den Elementarkenntnissen vervollkommnen, nicht aber eigentlichen technischen Unterricht erteilen. Sie können von Bergwerks- oder Fabrikbesitzern oder von einer Bergbauhülfskasse oder auch von Gemeinden errichtet werden. Der Zwang zum Schulbesuche und die Ordnung in der Schule für Burschen unter 18 Jahren wird alsdann, beim Bergbau ebenso wie bei den übrigen Gewerben, durch ein Statut der Gemeinde oder des Kreises oder des sonstigen weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen. Um dem Fortbildungsschulwesen hiermit eine öffentlich-rechtliche Grundlage zu geben, hat das Gesetz diesen Weg gewählt, während sich derselbe Erfolg auch wohl durch die Arbeitsordnung erreichen lassen würde. Zu dieser statutarischen Bestimmung ist die Zustimmung des O. B. A. erforderlich, was namentlich dann, wenn eine Gemeinde Fortbildungsschulen einrichtet, Gelegenheit zum vermittelnden Eingreifen betreffs der Schulzeit u. s. w. bietet. Der Sonntagsunterricht in den Fortbildungsschulen — nicht in eigentlichen Fachschulen — muß so gelegt sein, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit kirchlicher Genehmigung eingerichteten besonderen Gottesdienst zu besuchen. Letzteres ist namentlich erwünscht im Interesse des Unterrichts im Zeichnen und Modellieren, wozu mehrere Stunden hintereinander, Tageslicht und eine ausgeruhte Hand erfordert werden. — Auf weibliche Arbeiter darf die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule nicht erstreckt werden.

II. Die Knappschaftsvereine.

§ 48. Die Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung.

Pr. Ges. v. 10. April 1854; B. Ges. Tit. 7; v. Rönne, Preuß. Staatsrecht (4. Aufl.) V, § 344; Z. XV, 346, XIX, 398, XXI, 323, XXVIII, 385 (Austritt der Hütten); XXIII, 363, 397 und 541 (Herabsetzung der Benefizien); XXIV, 130, 257, 370; XXV, 253, 263; XXVIII, 254.

Der 7. Titel des B. Ges. „Von den Knappschaftsvereinen" gilt für den gesamten Bergbau einschließlich des sächsischen und calenbergschen Kohlen- und des westpreußischen Braunkohlen-Bergbaues, sowie der linksrheinischen Steinbrüche. Auf die hannoverschen Salinen und Salzbergwerke, sowie auf den schlesischen Eisensteinbergbau findet er dagegen keine Anwendung.

Die Mitglieder. Pr. B. Ges. § 165—168, 176.

Der Beitritt zum Knappschaftsverein ist eine Zwangspflicht für alle regelmäßig und berufsmäßig beschäftigten Arbeiter der im Betriebe stehenden Bergwerke, der damit verbundenen Aufbereitungsanstalten und der Salinen eines geographisch festgestellten Bezirks. Sind mit einem zum Vereine gehörigen Werke Gewerbeanlagen, als Hütten, Gießereien, Steinbrüche, verbunden, so können deren Arbeiter auf ihren und der Werksbesitzer Antrag in den Knappschaftsverein aufgenommen werden. Derartige Gewerbeanlagen können wiederum mit Zustimmung ihrer sämtlichen Arbeiter nach vertragsmäßiger Regelung aller Verbindlichkeiten aus dem Vereine entlassen werden; nach Lage des Falles kann hierzu außerdem eine Statutenänderung notwendig sein. — Der Arbeiter muß zur Aufnahme in den Verein gewisse Bedingungen erfüllen, die für die Lebensfähigkeit des Vereins nötig sind, als betreffs des Alters, der Gesundheit, auch nach alter Übung im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die Besitzer der betriebenen Werke haben ihre Arbeiter anzumelden, was der Knappschaftsvorstand nötigenfalls durch eigene Bestimmung der Arbeiterzahl oder durch Erwirkung eines Strafbefehls bei dem O. B. A. erzwingen kann. — Mit der Dauer der Mitgliedschaft steigt auch die Höhe der Pension der Mitglieder. Ferner läßt das B. Ges. die Unterscheidung von Ständigen und Unständigen zu; die Bezeichnung der nur auf die Krankenbenefizien berechtigten Genossen als Unständiger trifft da nicht zu, wo die Krankenkassen abge-

zweigt sind. Übrigens ist nach Abtrennung der Unfallversicherung diese Unterscheidung dahin zu verstehen, daß das unständige Mitglied noch nicht das Wahlrecht und den Anspruch auf Invaliden- und eventuell Witwen- und Waisengeld erworben hat. Unterschieden werden die beurlaubten und die infolge Einstellung oder Rückgang des Betriebes unfreiwillig feiernden Genossen, indem erstere regelmäßig den eigenen und den Beitrag des Werksbesitzers, letztere nur den eigenen Beitrag an den Verein fortzahlen. Im Interesse der Freizügigkeit gestatten die meisten Knappschaftsvereine gegenseitig denjenigen Mitgliedern, welche den Bezirk des einen Vereins verlassen und in dem des anderen Werksarbeit nehmen, den Übertritt in den letzteren Knappschaftsverein, und nehmen diese Genossen mit dem bereits erworbenen Dienstalter auf. Allerdings hat diese Gegenseitigkeit ihre Gefahren, indes läßt sich nicht behaupten, daß dieselbe von den einzelnen Vereinen mit einiger Generosität behandelt wird. — Die Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft des Arbeiters setzen die Statuten fest. — Träger des Knappschaftsvereins sind die Bergleute, in ihrer Vereinigung liegt der Schwerpunkt, während die Beteiligung der Werksbesitzer nicht gleichbedeutend ist mit der Mitgliedschaft der Arbeiter: durch den Beitritt des Werkes wird der Werksbesitzer nicht Mitglied des Vereins.

Das Vereinsstatut. Pr. B. Ges. §§ 169—170.

Die Werksbesitzer und ein von den Arbeitern zu wählender Ausschuß haben ein Statut aufzustellen, das dem O. B. A. vorzulegen und von diesem — vorausgesetzt, daß der beabsichtigte Verein lebensfähig ist — zu bestätigen ist, wenn es den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderläuft. Zu Änderungen des Statuts ist ein Mehrheitsbeschluß der Vertreter der Arbeiter und ein solcher der Werksbesitzer erforderlich, der ebenfalls der oberbergamtlichen Bestätigung unterliegt. Die Aufhebung des Vereins, sowie die Verschmelzung mehrerer Vereine sind wie eine Statutenänderung zu behandeln. — Durch die Bestätigung des Statuts erhält der Verein die Rechte einer juristischen Person, d. h. eines eigenen von den Mitgliedern verschiedenen Rechtssubjekts. Das Statut kann wie ein Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege durch die bestimmten Vereinsorgane abgeändert werden; die Beiträge und Benefizien z. B. können herabgesetzt oder erhöht werden. Die Herabsetzung einmal erworbener Benefizien der Invaliden u. s. w. ist indes unzulässig, wiewohl die Rechtsprechung hierbei nicht ganz fest ist und die Praxis einiger Knappschaftsvereine diesem Grundsatze zuwiderläuft. Indes ist die Pensionierung selbst ein Vertrag, der nicht einseitig gelöst werden kann.

Auch hierbei bleibt der Rechtserwerb nach Maßgabe des zur Zeit der Pensionierung bestehenden Statuts zu beurteilen, wie denn überhaupt wohlerworbene Rechte durch einseitigen Beschluß nicht geändert werden können.

Beiträge und Leistungen. Pr. B. Ges. §§ 171—177.

Die Mittel zur Gewährung der Unterstützungen an die Genossen, deren Witwen und Waisen werden durch Beiträge der Werksbesitzer und Arbeiter aufgebracht. Die Besitzer der nicht betriebenen Bergwerke stehen in keinen Beziehungen zum Knappschaftsverein, können also auch zu Beiträgen oder Leistungen nicht herangezogen werden. Die Beiträge des Werksbesitzers müssen mindestens die Hälfte des Arbeiterbeitrages ausmachen. Für die Zahlung der Beiträge haben die Arbeitgeber aufzukommen und können dazu im Verwaltungszwangsverfahren angehalten werden. Im Konkurse des Werksbesitzers hat der Verein ein Vorrecht wegen der Werksbesitzer- und Arbeiterbeiträge.[1])

Die Leistungen des Vereins sind teils fortdauernde, teils vorübergehende; erstere sind Gegenstand des Pensionswesens, letztere des Krankenwesens (§ 49). Zum Pensionswesen gehören: 1. eine lebenslängliche Invalidenpension, 2. eine Witwenpension auf Lebenszeit oder bis zur Wiederverheiratung und 3. eine Erziehungsbeihülfe für Kinder verstorbener Mitglieder oder Invaliden.

Leistungen eines Knappschaftsvereins — ebenso einer Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse — können weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt werden, wie auch jede Verfügung darüber durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung ist.

Die Unterscheidung von Halbinvaliden, die nur einen Teil der Pension erhalten, im übrigen aber Werksarbeit leisten sollen, ist im Laufe der Zeit immer mehr aufgegeben, weil die Halbinvaliden meist eine Last für das Werk sind.

Die Ansprüche auf nicht erhobene Benefizien verjähren im Gebiete des gemeinen und des Landrechts nach vier Jahren seit dem auf die Fälligkeit folgenden letzten Dezember, im Gebiete des rheinischen Rechts nach 30 Jahren.

Das Statut hat die Höhe der Beiträge festzusetzen. Dieser Festsetzung kann das Prämien- oder das Umlageverfahren oder eine vermittelnde Einrichtung zu Grunde liegen. Die Lebens- und Rentenversicherungsanstalten bemessen nach den Grundsätzen des Prämienver-

---

[1]) Konkurs-Ordn. § 54, Nr. 3; Erk. R. G. v. 31. März 1886, Z. XXVII, 368.

fahrens auf Grund der wahrscheinlichen Lebensdauer diese Beiträge der Versicherten so hoch, daß jeder Versicherte durch seine Leistungen das Kapital aufbringen soll, aus welchem dermaleinst die versicherte Summe oder Rente gezahlt wird. Demgemäß bringt hier jede Generation das Kapital auf, aus welchem sie selbst die Altersversicherung u. s. w. beziehen will. Die Versicherungsanstalt sammelt also das Deckungskapital an, das ausreichen muß, um den durch die bisherigen Prämienzahlungen seitens der Versicherten erworbenen Ansprüchen gerecht zu werden. — Bei den meisten, wenn nicht bei allen Knappschaftsvereinen ist das Umlageverfahren üblich; dasselbe ist im allgemeinen dann ausreichend, einmal, wenn der Verein sich im Beharrungszustande befindet, d. h. wenn jedes Jahr die Zahl der Mitglieder und die Summe der zu zahlenden Benefizien im wesentlichen die gleichen bleiben, und ferner, wenn der Verein auf einen dauernd leistungsfähigen Bergbau begründet ist. Beim Umlageverfahren werden die zu gewährenden Pensionen durch die laufenden Beiträge aufgebracht, sie werden nicht aus den Leistungen der abgetretenen, sondern aus den Mitteln der jetzt lebenden Generation bestritten. Die heutige Generation übernimmt die Versorgung für die vorhergehende und wird ihrerseits bei eintretender Invalidität von der nachrückenden Generation versorgt. Während die Knappschaftsvereine auf die Bergwerke, Salinen und Hütten eines bestimmten Bezirks beschränkt sind, so sind andererseits ihre Lasten zwischen den versicherten Arbeitern und den nicht versicherten Werksbesitzern verteilt, besonders aber sind die Werksbesitzer und Arbeiter des Bezirks jetzt und künftig zum Beitritte verpflichtet. Durch diese Verpflichtung werden theoretisch die erworbenen Ansprüche gesichert, so daß das Deckungskapital gewissermaßen im Bergbau selbst liegt. Aber der Bergbau kann dauernd oder vorübergehend zurückgehen; dadurch vermindert sich die Zahl der Beitragenden, während die der Unterstützungsberechtigten zunächst dieselbe bleibt, ja durch die vorzeitige Invalidisierung von Leuten, die sonst noch eine Zeit lang fortarbeiten würden, zu wachsen pflegt. Um solche Schwankungen auszugleichen, bedarf jeder Knappschaftsverein notwendig einer Kapitalreserve, muß also die Beiträge höher bemessen, als solche lediglich zur Deckung der Pensionen u. s. w. der laufenden Periode notwendig sind. [1])

Die Verwaltung. Pr. B. Ges. §§ 178—182.

Die Verwaltung erfolgt durch einen Vorstand, der zur einen Hälfte

---

[1]) Z. XX, 62; Z. des pr. statist. Bureaus XX, 289. Vgl. Anm. 1 auf S. 120.

durch die Werksbesitzer, zur anderen Hälfte durch die ständigen Arbeitermitglieder gewählt wird. Die von den Arbeitern sprengelweise gewählten Knappschaftsältesten sind einmal die ausführenden Beamten des Vorstandes und zweitens ihm gegenüber die Vertreter der Arbeiter. Der Vorstand muß jährlich Rechnung legen. Zu seiner Legitimation dient eine Bescheinigung des O. B. A. über seine Zusammensetzung, indes kann dieselbe, je nach der Bestimmung des Statuts, z. B. auch von einem Notar ausgestellt werden.

Die Aufsicht. B. Ges. §§ 183—186.

Die staatliche Aufsicht über die Knappschaftsvereine wird von den Oberbergämtern ausgeübt und erstreckt sich auf die Bildung der Bezirke, die Bestätigung bei Aufstellung und Abänderung von Statuten, die Einsicht der Protokolle, Kassenbücher und Rechnungen[1]), die jederzeitige Revision der Kasse. Ferner hat das O. B. A. die Beobachtung der Statuten zu überwachen und demgemäß Beschwerden über Verfügungen oder die Verwaltung des Vorstandes zu entscheiden; bei vermögensrechtlichen Ansprüchen bleibt dem Beschwerdeführer, sowie dem Vorstande der Rechtsweg offen. Übrigens kann das O. B. B. trotz des zulässigen Rechtsweges seinen Entscheidungen durch exekutorischen Zwang gegen die Vorstandsmitglieder Folge erwirken.

Zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes ernennt das O. B. A. einen Kommissar, der den Sitzungen des Vorstandes beiwohnen kann und jeden statutenwidrigen Beschluß suspendieren muß. Das O. B. A. entscheidet alsdann darüber, ob die Beanstandung eines Beschlusses aufrecht zu erhalten ist oder nicht.

§ 49. Die Krankenversicherung.

Pr. B. Ges. § 171 Nr. 1—3, § 172 ff.; Art. 5 Einf. V. O. v. 22. Februar 1867 (Nassau); R. Ges. betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883; Ausdehnungsgesetz v. 28. Mai 1885; Novelle und neue Fassung dieser Gesetze v. 10. April 1892.

Krankheit ist die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, ein anormaler Körperzustand, welcher in der Notwendigkeit der Behandlung und in einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu Tage tritt.

---

1) Zu Grundstücksverkäufen ist die oberbergamtliche Genehmigung nicht notwendig (Z. XXIV, 336, bes. S. 345), wird indes von schlesischen Gerichten verlangt (Z. XXXV, 410).

Das B. Ges. nennt als vorübergehende Unterstützungen, welche der Knappschaftsverein den Mitgliedern gewähren muß: Krankenlohn, freie Kur, Arzenei, Begräbnisgeld, letzteres auch für die Knappschaftsinvaliden. Zur Leistung dieser Unterstützungen können besondere Krankenkassen abgezweigt werden, was in Nassau, Baiern, im Großherzogtum Hessen vorgeschrieben, übrigens seit der Krankenversicherungsgesetzgebung, wenn nicht unabweisbar, so doch äußerst erwünscht ist. Diese Krankenkassen sollen nur die laufenden Ausgaben durch Beiträge aufbringen und Vermögen nur bis zur Höhe der Ausgabe etwa eines Jahres ansammeln. Sie werden zweckmäßig an das einzelne Werk angeschlossen, können aber auch gruppenweise für mehrere Werke gebildet werden. Sind sie nicht zu groß, so kontrollieren die Mitglieder sich selbst, wodurch manche Simulation vermieden und eine größere Sparsamkeit im Medizinverbrauch erzielt wird. Die Verfassung und Verwaltung der Knappschaftskrankenkassen entspricht der der Knappschaftsvereine, unter deren Aufsicht sie auch stehen. Die Oberbergämter sind für sie die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. Zu bemerken ist, daß in ihnen betreffs der Benefizien eine Unterscheidung zwischen voll- und minderberechtigten Genossen füglich nicht denkbar ist.

Die Krankenversicherung erstreckt sich auf alle Arbeiter der Landwirtschaft und Industrie, des Handels und Handwerkes, sowie der den Arbeitern in wirtschaftlicher Beziehung ungefähr gleichstehenden unteren Betriebsbeamten. Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 spricht den Versicherungszwang aller Berg-, Hütten-, Salinen-, Steinbruchs-, Fabrik- und sonstiger industrieller Arbeiter, der Handwerker und Gewerbetreibenden, aller Arbeiter auf Werften, bei Bauten, beim Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsbetriebe aus; das Ausdehnungsgesetz v. 28. Mai 1885 dehnt diesen Zwang aus auf den Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb, die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung, den Fuhrwerks-, den Baggerei-, den Schiffahrtsbetrieb, den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Lader, Schaffer, Wäger, Stauer u. s. w. Diese Gesetze haben durch die Novelle v. 10. April 1892 Änderungen sowie eine neue Fassung erhalten. Endlich ist durch das Gesetz vom 5. Mai 1886 den Gemeinden betreffs der forst- und landwirtschaftlichen Arbeiter die Einführung des statutarischen Versicherungszwanges übertragen. Abgesehen von Forst- und Landwirtschaft und von den Krankenkassen der Post und Telegraphie, der Eisenbahnen, der Marine- und Heeresverwaltung, bestehen nach dieser Gesetzgebung einmal die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen für einzelne Betriebe, ferner Ortskrankenkassen für mehrere gleiche oder

gleichartige kleinere Betriebe, Baukrankenkassen für die bei vorübergehenden Eisenbahn-, Kanal-, Festungs- und dergleichen Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter, Innungskrankenkassen für die Innungen, endlich die Knappschaftskrankenkassen. Hier überall besteht eine relativ gleiche Krankheitsgefahr der Berufsgenossen. Daneben wird der Versicherungspflicht auch genügt durch die Teilnahme an einer eingeschriebenen Hülfskasse, sofern diese mindestens die Leistungen der Gemeinde-Versicherung des Beschäftigungsorts gewährt.

Neben diesen speziellen Krankenkassen für bestimmte Betriebe oder Betriebszweige ist für die hierin nicht einzureihenden Arbeiter die Gemeindekrankenversicherung vorgeschrieben, die stets nur eine Aushülfe bildet. Zu den Krankenkassen soll der Arbeiter $^2/_3$, der Arbeitgeber mindestens $^1/_3$ beitragen. Zur Gemeindekrankenversicherung können Beiträge bis 2% des durchschnittlichen Tagelohnes erhoben werden.

Was die Leistungen der Krankenkassen betrifft, die übrigens weder cediert, noch verpfändet, noch gepfändet werden können, so muß gewährt werden:

1. im Falle einer durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld, welches $^1/_2$ bis $^3/_4$ des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen Klasse beträgt, für welche die Kasse errichtet ist, sofern dies Tagelohn nicht 3 Mk. für den Arbeitstag übersteigt; das Krankengeld ist spätestens vom 3. Tage an auf mindestens 13 Wochen zu gewähren. Bei Betriebsunfällen erhöht sich das Krankengeld von der 5. Woche an auf mindestens $^2/_3$ des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes; die Differenz zwischen diesen $^2/_3$ und dem niedrigeren Krankengelde trägt der Betriebsunternehmer. Im übrigen trägt bei Betriebsunfällen die Berufsgenossenschaft die Krankheitskosten (auch zu 2) von der vierzehnten Krankheitswoche an;
2. freie Kur und Arzenei in Krankheitsfällen für die Dauer der Zahlung von Krankengeld durch die Medizinalpersonen des Vereins, sowie Bruchbänder, Bandagen u. dgl. Heilmittel. Auf Antrag von mindestens 30 beteiligten Versicherten kann das O. B. A. die Gewährung von Kur und Arzenei durch weitere Ärzte und Apotheken verfügen. Durch Statut können diese Leistungen auch auf die Familienglieder ausgedehnt, auch kann freie Kur und Arzenei in einem Krankenhause angeordnet werden;

3. ein Begräbnisgeld in Höhe des 20- bis 40fachen Jahresbetrages des ortsüblichen Tagelohnes. Auch für solche Berginvaliden, welche bei abgezweigter Krankenkasse nicht Mitglieder derselben sind, muß die Begräbnisbeihülfe geleistet werden (B. G. § 171, Ziff. 3).

Die Unterstützungen zu 1 und 2 müssen auch Wöchnerinnen gewährt werden, sofern Frauen und Mädchen beim Bergbau beschäftigt sind; die Geldunterstützung ist hier nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

Freie Kur und Arzenei, sowie Krankengeld können durch das Statut entzogen werden, wenn sich der Versicherte die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

III. Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

§ 50.

Reichsges. betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. Juni 1889, nach der Kaiserl. V. O. v. 25. Nov. 1890 am 1. Januar 1891 in Kraft getreten.

Die Knappschaftsvereine gewähren den für ihren Beruf invaliden Mitgliedern eine Pension und außerdem Witwen- und Waisengelder. Die reichsrechtliche Invaliditäts-Versicherung kommt bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Versicherten, besonders infolge von Gebrechlichkeit, Siechtum, Alter, Unfall außerhalb des Betriebes, die Altersversicherung dann zur Anwendung, wenn der Versicherte das 70. Lebensjahr vollendet hat, ohne erwerbsunfähig zu sein.

Die hauptsächlichsten Grundsätze des Gesetzes sind:

1. Die Versicherungspflicht aller auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen männlichen und weiblichen Personen der arbeitenden Klassen, der niederen Betriebsbeamten und der Handlungsgehülfen (außer den in Apotheken), und zwar aller Berufszweige, sofern der Betreffende an Lohn oder Gehalt weniger als 2000 Mk. jährlich verdient. Diese Pflicht beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre. Der Bundesrat kann dieselbe auch auf Hausgewerbetreibende und kleine Betriebsunternehmer ausdehnen. Ausgeschlossen sind:

a) Reichs-, Staats- und pensionsberechtigte Kommunal-Beamte,

b) die dienstlich als Arbeiter verwendeten Personen des Soldatenstandes,

c) Personen, die bereits als Invaliden anzusehen sind, sei es, daß sie Invaliden-Rente beziehen, sei es, daß sie dauernd weniger als 1/3 des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter verdienen,

d) Personen, deren Lohn ausschließlich in freiem Unterhalt besteht.

2. Durchführung der Versicherung durch selbstverwaltete Versicherungsanstalten. Diese Anstalten sind von den Landesregierungen mit Genehmigung des Bundesrates für weitere Kommunalverbände oder für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten errichtet. Es bestehen 31 Versicherungsanstalten, und zwar 13 für Preußen mit Einschluß einzelner außerpreußischer Gebiete, 8 für Bayern, je 1 für Württemberg, Baden, Sachsen, Hessen, Braunschweig, Oldenburg und Elsaß-Lothringen, 1 mecklenburgische, 1 thüringische und 1 hanseatische. Im Unvermögensfalle haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt der Kommunalverband und eventuell der Bundesstaat. Untereinander stehen diese Anstalten in einem Kartell-Verhältnis; jede Anstalt bleibt nach Verhältnis der ihr von dem Versicherten zugeflossenen Beiträge an seiner dereinstigen Rente beteiligt. — Seitens der öffentlichen Behörden, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen muß ihnen Rechtshülfe gewährt, seitens der Arbeitgeber jegliche Auskunft erteilt werden.

Jede Versicherungsanstalt hat den Charakter einer juristischen Person; es steht ihr die ausgedehnteste Selbstverwaltung zu. Ihr Statut und jede Abänderung desselben bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes; gegen die Versagung findet Berufung an den Bundesrat statt.

Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde; seine Beamten werden von dem Kommunalverbande oder Bundesstaate bestellt und von der Anstalt besoldet. Neben ihm besteht ein Ausschuß von mindestens 5 Arbeitgebern und 5 Versicherten, die mit je 2 Ersatzmännern auf 5 Jahre von den Kranken-, Knappschafts-, Seemanns- u. s. w. Kassen gewählt werden. Der Ausschuß wählt die Schiedsgerichts-Beisitzer, prüft die Jahresrechnungen, beschließt über Statutenänderungen und Bildung von Rückversicherungs-Verbänden und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes; diese Überwachung kann durch das Statut einem Aufsichtsrate (gleiche Anzahl von Arbeitgebern und von Versicherten) übertragen werden. Örtliche Organe sind die Vertrauensmänner. Alle diese Ämter, außer denjenigen der angestellten Beamten des Vorstandes, sind Ehrenämter und können nur aus Gründen wie das Amt eines Vormundes

abgelehnt werden. Erstattet werden nur bare Auslagen und den Versicherten der entgangene Arbeitsverdienst.

Der Staatskommissar wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler bestellt. Er kann den Verhandlungen dieser Organe mit beratender Stimme beiwohnen, kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen; er hat die Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs wahrzunehmen; demgemäß erübrigt im einzelnen Falle eine Vertretung der an der Rente mitbeteiligten Anstalten.

Berufungen gegen Entscheidungen der Anstalt gehen mit Ausschluß des Rechtsweges an das für dieselbe bestellte Schiedsgericht. (Vorsitzender ein öffentlicher Beamter; 2 Beisitzer auf 5 Jahre, je 1 durch die Arbeitgeber und die Versicherten des Ausschusses gewählt.) Die Kosten des Schiedsgerichts, sofern dieselben nicht durch unbegründete Beweisanträge entstanden sind, trägt die Anstalt. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist durch die Kaiserliche Verordnung vom 1. Dezember 1890 geordnet.

Das Reichsversicherungsamt beaufsichtigt die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, entscheidet bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Organe der Anstalt, die Gültigkeit der Wahlen ꝛc. Als Spruchbehörde entscheidet es in der Besetzung von 5 Personen (2 ständigen, 1 richterlichen, 1 Vertreter der Arbeitgeber, 1 Vertreter der Versicherten) über vermögensrechtliche Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten und über das Rechtsmittel der Revision. Wo ein Landesversicherungsamt besteht (vgl. § 52), tritt dasselbe für diejenigen Anstalten ein, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaats nicht hinaus erstrecken. Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Versicherten u. s. w. werden von den ordentlichen Verwaltungsbehörden entschieden.

Das Rechnungs-Bureau, ein Bestandteil des Reichsversicherungsamtes, verteilt die Renten auf das Reich und die dabei beteiligten Anstalten, ebenso auf letztere die von der Post geleisteten Zahlungen. Es besorgt somit das gesamte Rechnungswesen. Notwendig ist dies, weil zwar die Rente von derjenigen Anstalt, welcher zuletzt Beiträge zugeflossen sind, festgesetzt, aber anteilig von denjenigen Anstalten getragen wird, zu welchen für den Rentenempfänger überhaupt Beiträge entrichtet waren. — Die Auszahlung der Renten erfolgt durch die Post; die hierdurch erwachsenden Kosten trägt das Reich. Zinsen werden nicht berechnet, jedoch kann die Post von der Anstalt einen Betriebsfonds ein-

ziehen. Die Anstalten haben die vorgeschossenen Beträge zu erstatten, nachdem dieselben von dem Rechnungs-Bureau repartiert sind.

3. Aufbringung gleich hoher Beiträge seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch ein Markensystem. Maßgebend für die Versicherung der einzelnen Person ist ihr Beschäftigungsort. Der Arbeitgeber hat den eigenen und den Beitrag des Versicherten bei der Lohnzahlung zu entrichten. Beiträge werden für jede Woche geleistet, in welcher thatsächlich eine Beschäftigung stattgefunden hat; aufzukommen hat dafür derjenige Arbeitgeber, der den Versicherten während der Kalenderwoche zuerst beschäftigt hat. Die Versicherungsanstalt setzt die Höhe der Beiträge zuerst für 10, dann für je 5 weitere Jahre im voraus fest. Das Gesetz bemißt als Anhalt die Beiträge in den nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes gebildeten 4 Lohnklassen, wobei das Jahresarbeitsverdienst nicht nach dem wirklichen Verdienst, sondern nach Durchschnittslöhnen festgestellt ist, größere Arbeiterklassen also zusammengefaßt sind. Das Gesetz giebt an für die

Klasse	Jahresarbeitsverdienst	wöchentlicher Beitrag
I.	bis 350 Mk.,	14 Pfg.,
II.	„ 550 „	20 „
III.	„ 850 „	24 „
IV.	über 850 „	30 „

Innerhalb jeder Lohnklasse können für bestimmte Berufszweige Gefahrenklassen gebildet werden. — Bei der Festsetzung der Beiträge durch die Versicherungsanstalt ist unter anderm auch auf die Ansammlung eines Reservefonds Rücksicht zu nehmen, der $^1/_5$ des Kapitalwertes der der Anstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten betragen soll. Hiermit schreibt das Gesetz das Kapital-Deckungsverfahren nach Perioden vor, es wird der rechnungsmäßige Kapitalwert derjenigen Renten ermittelt, die in einer bestimmten Periode voraussichtlich zu bewilligen sind. Die Beiträge werden also bis zum Beharrungszustande von Periode zu Periode steigen, weil in jeder Periode höhere Renten zu decken sind. Beim Prämienverfahren würde der Versicherte durch seine eigenen Beiträge seine eigene dereinstige Rente nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu decken haben. Das Umlageverfahren, wie solches für die Krankenkassen zweckgemäß besteht und auch bei den Knappschaftsvereinen angewendet wird, bringt nur den Jahresbetrag der auszuzahlenden Renten auf; bei den neu ins Leben tretenden Versicherungsanstalten würde hierdurch eine schnelle und sehr erhebliche Steigerung der Beiträge not-

wendig sein und damit eine Überlastung der Zukunft zu Gunsten der Gegenwart eintreten.[1])

Erhoben werden die Beiträge durch Marken, die in die Quittungskarte des Versicherten eingeklebt werden. Diese Karte umfaßt wenigstens 47 Beitragswochen und muß mindestens am Schlusse des dritten Jahres umgetauscht werden; über die Endzahlen erhält der Versicherte eine Bescheinigung. Sonstige Eintragungen auf die Karte sind untersagt. — Rückständige Beiträge haben im Konkurse das Vorzugsrecht aus § 54 Nr. 1 Konk.-Ordn. und verjähren in 4 Jahren nach der Fälligkeit.

Als Selbstversicherung kennt das Gesetz[2])

a) den freiwilligen Eintritt kleiner Betriebsunternehmer und
b) die freiwillige Fortsetzung seitens solcher Personen, welche z. B. die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgegeben haben.

4. Als teilweiser Ersatz der verlorenen Erwerbsfähigkeit wird die Invalidenrente, als Zuschuß zum Erwerbe alter Personen die Altersrente gewährt.

Als Zeiteinheit gilt die Beitragswoche; 47 Beitragswochen bilden ein Beitragsjahr, 10 Kalenderjahre also schon 11 Beitragsjahre und 3 Wochen. Als Beitragszeit gilt auch Krankheit von 7 Tagen bis 1 Jahr Dauer, Invalidität und militärischer Dienst.

Altersrente erhält der noch erwerbsfähige Versicherte mit vollendetem 70. Lebensjahre, sofern er 30 Beitragsjahre, d. h. 30 mal 47, also 1410 Beitragswochen, gesteuert hat; sie kommt mit dem Empfange von Invalidenrente in Fortfall. — Invalidenrente erhält derjenige dauernd erwerbsunfähige Versicherte, der mindestens 5 Jahre (Wartezeit also 235 Beitragswochen) Beiträge geleistet hat. Voraussetzung der Invalidenrente ist dauernde Erwerbsunfähigkeit; indes erhält die Rente auch der nicht dauernd Erwerbsunfähige, der während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit. — Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte durch seine Lohnarbeit nur noch sehr wenig verdienen kann, nämlich

---

[1]) Die Leistungen eines jungen Knappschaftsvereins sind geringe, sie steigen von Jahr zu Jahr, bis der Verein sich nach längeren Jahren im Beharrungszustande befindet. Sollte der Verein durch seine Beiträge immer nur die notwendigen Leistungen decken, so würden die Beiträge mit jedem Jahre steigen. Die Beiträge eines jeden Knappschaftsvereins sind also von vornherein, unter Berücksichtigung der Ansammlung eines angemessenen Reservefonds auf diejenige Höhe zu berechnen, welche nötig wird, wenn der Beharrungszustand eingetreten ist.

[2]) Doppelte Beiträge, Zusatzmarke u. s. w. Ges. § 8, 27, 117—121.

1/6 des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet sind,

und 1/6 des dreihundertfachen Betrages des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Handarbeiter.

Wer sich die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch Strafurteil festgestellten Verbrechens zugezogen hat, erlangt nicht den Anspruch auf die Invalidenrente.

Für jede Invaliden-, wie für jede Altersrente leistet das Reich jährlich einen festen Zuschuß von 50 Mk. Die Versicherungsanstalt zahlt für jede Invalidenrente jährlich die feste Summe von 60 Mk. und ferner für die Invaliden- wie für die Altersrente einen mit der Dauer der Versicherung steigenden Betrag. Dieser Betrag ist festgesetzt für jede vollendete Beitragswoche in Lohnklasse I, II, III bezw. IV für die

Invalidenrente auf 2, 6, 9 bezw. 13 Pfg.,

für die Altersrente auf 4, 6, 8 bezw. 10 Pfg.

Bei Krankheiten und Militärdienst wird nach Lohnklasse II gerechnet. Den auf Militärdienst fallenden Rententeil übernimmt das Reich.

Die Rente wird im voraus monatlich gezahlt und auf volle 5 Pf. nach oben abgerundet.

Für die Übergangszeit ist die Wartezeit auf die Dauer eines Beitragsjahres vermindert, jedoch richtet sich die Höhe der Invalidenrente nach den wirklich gezahlten Beitragswochen unter Zurechnung des festen Betrages von 60 Mk. und des Reichszuschusses von 50 Mk. Für die Altersrente werden auch hier 1410 Beitragswochen in Betracht gezogen.[1])

Sind für eine Person mindestens 5 Jahre lang Beiträge geleistet, so wird die Hälfte derselben erstattet, wenn

a) versicherte weibliche Personen sich verheiraten,
b) der Mann vor Genuß der Rente stirbt zu Gunsten der Witwe und ehelichen Kinder unter 15 Jahren,
c) die versicherte Frau vor Genuß der Rente stirbt, zu Gunsten deren vaterloser, auch unehelicher Kinder unter 15 Jahren.

Die Anwartschaft aus einem Versicherungsverhältnis erlischt, wenn während 4 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren für weniger als 47 Wochen Beiträge geleistet sind. Die Anwartschaft lebt aber in ihrem bisherigen Umfange wieder auf durch Wiedereintritt und 5 Jahre Wartezeit.

Der Antrag auf Rente wird bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt, die ihn der Versicherungs-Anstalt vorlegt. Gegen den Bescheid

---

1) Der § 157 des Ges. ist durch das Ges. v. 8. Juni 1891 ergänzt.

der Anstalt geht binnen 4 Wochen die Berufung an das Schiedsgericht. Gegen dessen Entscheidung ist die Revision gegeben, welche zu begründen ist auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder Verstoß gegen den Akteninhalt, oder wesentliche Mängel des Verfahrens. Die Revision ist innerhalb 4 Wochen bei dem Reichsversicherungsamt einzulegen. Ist die Rente festgestellt, so erhält der Berechtigte einen Berechtigungsausweis.

Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern kann $^2/_3$, Trinkern die ganze Rente in Naturalleistungen gewährt, ein Ausländer mit dem dreifachen Jahresbetrage der Rente abgefunden werden. Die Rente kann nicht übertragen, ver- oder gepfändet werden. Ein etwaiger Ersatzanspruch des Berechtigten gegen Dritte geht bis zum Betrage der Rente auf die Anstalt über.

5. Besondere Kasseneinrichtungen können für Personen, die in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates, oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, vom Bundesrate als Versicherungs-Anstalten zugelassen werden (Ges. § 5). Dies ist geschehen für die Arbeiter-Pensionskasse

a) der Preußischen
b) der Sächsischen } Staatseisenbahn-Verwaltung,
c) der Bayerischen
d) der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung,
e) der Badischen Staatseisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Salinen-Verwaltung,
f) für den Saarbrücker Knappschaftsverein zu St. Johann-Saarbrücken.

Gewisse Kasseneinrichtungen können den Versicherungs-Anstalten vom Bundesrate gleichgestellt werden, sofern in ihnen eine gleichwertige Fürsorge gesichert ist (Ges. § 7). Diese Gleichstellung ist erfolgt für

a) die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse zu Halle a. S., umfassend die Sektionen III und IV der Knappschafts-Berufsgenossenschaft (vgl. S. 130),
b) die Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen,
c) den Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum für das Ruhrgebiet.

Für diese Kasseneinrichtungen fällt die Erhebung der Beiträge durch Marken fort.

Zuschußkassen (§ 36, 37) sind solche Invalidenkassen, welche die von ihnen gewährten Renten um den Wert der Invaliden- und Altersrenten zu kürzen befugt, demgemäß aber auch zur entsprechenden Herabsetzung der Beiträge verbunden sind. Einzelne Knappschaftsvereine haben von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht.

IV. Die Unfallversicherung.

§ 51. Das Haftpflichtgesetz.

Das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 „betreffend die Verbindlichkeiten zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen und Gräbereien herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen", legt den Eisenbahnen eine ausgedehnte Haftpflicht ihren Arbeitern und dem Publikum gegenüber auf, nur begrenzt durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten, was der beklagte Eisenbahnunternehmer zu beweisen hat. Eisenbahn nennt das Reichsgericht „jedes Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, die durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen, bezw. die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit zu ermöglichen bestimmt sind, und welches durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften beim Betriebe eine verhältnismäßig bedeutende Wirkung zu erzeugen fähig ist".

Bei der Fabrik- und Bergwerksindustrie ist die Haftpflicht beschränkter. Hier haftet der Betriebsunternehmer für jedes Verschulden irgend einer Person, welche zwischen ihm und dem Verunglückten steht, also eines Bevollmächtigten, Repräsentanten, Vorarbeiters, jedes Arbeiters, dem irgend eine Aufsicht, z. B. Prüfung des Seiles, übertragen ist; ferner wenn er es unterläßt, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche bei der besonderen Beschaffenheit des Betriebes zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind (Gewerbeordnung § 120). Dies positive oder negative Verschulden ist von dem Verunglückten, und wenn er das Leben verloren hatte, von seinen Hinterbliebenen zu beweisen. Ausgeschlossen wird die Entschädigungspflicht durch ein Verschulden des Arbeiters, sei dasselbe Absicht oder frevelhafter Leichtsinn, und ferner durch Übertreten der

ihm erteilten Instruktion, sofern auch sonst deren Innehaltung überwacht worden ist.

Die Entschädigung kann nur innerhalb zwei Jahren vom Tage des Unfalls an gefordert werden. Sie besteht bei Körperverletzungen im Ersatze der Heilungskosten und des durch die Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung zugefügten Vermögensnachteils. Im Falle der Tötung sind zu ersetzen:

1. die Kosten der versuchten Heilung und der Beerdigung,

2. der bis zum Tode durch die völlige oder verminderte Fähigkeit zum Erwerbe erwachsene Schaden und

3. die Gewährung des Unterhalts an diejenigen, zu deren Unterhaltung der Getötete verpflichtet war, wobei die zweijährige Verjährung mit dem Todestage beginnt.

Auf die Entschädigung ist die Leistung einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Kranken- ꝛc. Kasse anzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers hierzu ein Drittel oder mehr der Gesamtleistung, also mindestens die Hälfte der Beiträge des Arbeiters ausgemacht hat. Die Abfindung ist in einer Rente, bei beiderseitigem Einverständnis in Kapital zu leisten. Eine Änderung dieser Bestimmungen durch Verträge oder Reglements zum Vorteile des Unternehmers ist unzulässig.

Der Verpflichtete kann die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse wesentlich geändert sind, umgekehrt der Verletzte die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente, nötigenfalls auch Sicherheitsbestellung.

Durch die Unfallversicherungsgesetzgebung ist die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmer dem Publikum gegenüber nicht geändert; diejenige der Unternehmer von Bergwerken und Fabriken besteht allen nicht versicherten Personen gegenüber fort. Dagegen ist die Haftpflicht des Unternehmers seinen Arbeitern gegenüber auf den Fall beschränkt, daß gegen ihn die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls durch strafgerichtliches Erkenntnis festgestellt ist; er haftet dann dem Arbeiter auf den die Versicherung übersteigenden Betrag. In diesem sowie im Falle der fahrlässigen Herbeiführung des Unfalls bleibt er der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft bis zur Höhe des von diesen Geleisteten verhaftet, sofern er vom Strafgericht verurteilt ist. Es muß hier immer eigenes, persönliches Verschulden vorliegen; nur Aktiengesellschaften, Innungen und eingetragene Genossenschaften (aber nicht Gewerkschaften) haften auch für das Verschulden eines Vorstandsmitgliedes. Abgesehen von diesen Fällen besteht eine Haftpflicht des Unternehmers nicht mehr, sofern ein

Betriebsunfall vorliegt, auf welchen das Unfallversicherungsgesetz Anwendung findet. Trifft dies nicht zu, so würde die Haftpflicht fortbestehen, sofern deren Voraussetzungen vorliegen.[1])

§ 52. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 61) ist nach der Kaiserl. V. O. vom 25. Septbr. 1885 mit dem 1. Oktbr. 1885 in Kraft getreten. Weiterhin sind ergangen: Erweiterungsgesetz v. 28. Mai. 1885 und 5. Mai 1886 mit dem Preuß. Ges. v. 20. Mai 1887 über die Abgrenzung und Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; R. Ges. v. 11. Juli 1887 (Bauten) und 13. Juli 1887 (Seeschiffahrt). Für die Reichsbeamten und Militärpersonen ist das Reichsgesetz vom 15. März 1886 und für die unmittelbaren Staatsbeamten, welche durch die im Dienste erlittenen Betriebsunfälle dienstunfähig geworden sind, das Preuß. Ges. v. 18. Juni 1887 erlassen.

Die Hülfe des Haftpflichtgesetzes war unzulänglich, der Zufall nicht berücksichtigt, der Arbeiter zur Prozeßführung genötigt und seine Zukunft von den Wechselfällen eines Rechtsstreites abhängig gemacht. Die privatrechtliche Grundlage des Haftpflichtgesetzes ist daher aufgegeben. Das Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 hat jedem industriellen Arbeiter eine Rente zugesichert, die ihm oder seinen Hinterbliebenen durch die Betriebsunternehmer gewährt werden muß, wenn er durch einen Betriebsunfall eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen erlitten hat, oder getötet ist. Die Arbeiter sind gegen diese Betriebsunfälle versichert und Arbeiter ist hier jeder, der verpflichtet ist, den Anordnungen des Arbeitgebers betreffs der ihm übertragenen Arbeiten Folge zu leisten. Der *Unfallversicherungszwang* erstreckt sich auf alle jugendliche und erwachsene, männliche und weibliche Arbeiter und solche Beamte, die weniger als 2000 Mk. (vorbehaltlich statutarischer Erweiterung) Gehalt beziehen — jedoch mit Ausschluß der Staats-, Kommunal- u. dgl. Beamten und ferner mit Ausschluß der Strafgefangenen, Korrigenden u. s. w. —, welche beschäftigt werden in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien, Werften, Bauhöfen, Fabriken, d. h. solchen Betrieben, in denen die

[1]) So setzt z. B. die Ascendenten-Rente voraus, daß der Verunglückte der einzige Ernährer des Ascendenten war; war er dies nicht, so würde der Bergwerksbesitzer, wenn ihn oder einen Angestellten bei dem Unglücksfall ein Verschulden trifft, von dem Ascendenten aus dem Haftpflichtgesetz in Anspruch genommen werden können (Erk. R. G. 21. Okt. 1889, Z. XXXII, 104), sofern der Ascendent von dem Getöteten zu unterhalten war.

Be- und Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig und mit mindestens zehn regelmäßigen Arbeitern geschieht, sowie allen solchen Betrieben, welche — auch ohne diese Arbeiterzahl — gewerbsmäßig Explosionsstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen, ferner in solchen handwerksmäßigen Betrieben, die regelmäßig Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke benutzen. Sodann erstreckt sich der Unfallversicherungszwang auf das Schornsteinfeger- und das gesamte Baugewerbe, letzteres im weitesten Sinne, auf den Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst, die Betriebe der Marine und Heeresverwaltung — jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen —, den Baggereibetrieb und den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Güterpacker-, Schaffer-, Stauer-, Speditions-, Speicher- u. s. w. Betrieb; endlich auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten. Die Ausdehnung auf das Handwerk und das Gesinde steht noch aus.

Nebenbetriebe folgen dem Hauptbetriebe, d. h. demjenigen, der nach seiner Art und seinem Umfange die Grundlage des ganzen Unternehmens bildet.

Träger der Versicherung sind die Betriebsunternehmer, die demgemäß bei gleichen und verwandten Betrieben für das ganze Reich oder örtlich abgegrenzte Bezirke zwecks der Gegenseitigkeitsversicherung zu Berufsgenossenschaften vereinigt sind. Mitglied der Berufsgenossenschaft ist kraft des Gesetzes jeder Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes, d. h. derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen und für die auf Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, oder der Bundesstaat; die Befugnisse und Obliegenheiten von Genossenschaftsversammlung und Vorstand werden hier durch die dazu bestellten Ausführungsbehörden wahrgenommen. Abgesehen von den Reichs-, Staats- ꝛc. Betrieben, für welche 285 Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden bestehen, sind 112 Berufsgenossenschaften gebildet, nämlich 64 für die gewerbliche und 48 für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung. Von den 64 gewerblichen Genossenschaften umfassen 28 das ganze Deutsche Reich, darunter die Knappschafts- und die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft; für Stahl, Eisen und Maschinen bestehen acht Berufsgenossenschaften. Die Genossenschaften sind überall nach geographischen Bezirken abgegrenzt.

Das Statut der Berufsgenossenschaft und jede Abänderung des-

selben wird von der Genossenschaftsversammlung beschlossen und vom Reichsversicherungsamt genehmigt; die Vereinigung mehrerer zu einer Berufsgenossenschaft bedarf der Genehmigung des Bundesrates. Die Berufsgenossenschaft kann in örtlich abgegrenzte Sektionen geteilt werden. Jede Berufsgenossenschaft und jede Sektion bildet für die Besorgung ihrer Verwaltungsgeschäfte und für ihre Vertretung nach außen einen Vorstand. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, deren gesetzliche Vertreter und — wenn das Statut es zuläßt — die bevollmächtigten Betriebsleiter. Als örtliche Organe der Berufsgenossenschaft fungieren Vertrauensmänner. Alle diese Ämter sind Ehrenämter. Zur Überwachung und Kontrolle der Betriebe können Beauftragte[1]) bestellt werden. Die Arbeitervertretung besteht aus ebensoviel Personen wie der Genossenschafts- oder Sektionsvorstand. Sie wählt die Hälfte der Beisitzer des Schiedsgerichts und zwei nicht ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamtes und ist bei der Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften zuzuziehen. Die Bevollmächtigten der Arbeiter können an den Unfalluntersuchungen teilnehmen.

Für jede Berufsgenossenschaft oder Sektion oder auch für Bezirke der Genossenschaft besteht ein Schiedsgericht, das gebildet wird durch einen öffentlichen Beamten als Vorsitzenden, zwei Betriebsunternehmer und zwei Arbeiter. Innerhalb 4 Wochen seit Zustellung des Vorstandsbescheides ist die Berufungsklage beim Schiedsgericht einzureichen; das Schiedsgericht kann nur darüber, ob ein Schadenanspruch begründet ist, und über dessen Höhe entscheiden. Die Kosten des Schiedsgerichts — außer für den Vorsitzenden — trägt die Berufsgenossenschaft.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts geht binnen 4 Wochen der Rekurs an das Reichsversicherungsamt zu Berlin, dessen Vorsitzender und zwei ständige Mitglieder vom Kaiser ernannt, vier nicht ständige vom Bundesrat gewählt, je zwei von den Genossenschaftsvorständen und den Arbeitervertretungen auf 4 Jahre gewählt werden. Die Bekanntmachungen erfolgen in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“. Das Reichsversicherungsamt hat die Genossenschaften einzurichten und zu beaufsichtigen und vorkommende Streitigkeiten, sowie Berufungen gegen Urteile der Schiedsgerichte endgültig zu entscheiden. Wird die Genehmigung eines Statuts versagt, so entscheidet

---

[1]) Die Beauftragten werden honoriert. Ihre Stellung und die Rechte des Unternehmers ihnen gegenüber sind im Kompaß 1887, Nr. 18/19, S. 159 besprochen.

der Bundesrat. Beim säumigen Betriebe der Geschäfte kann das Reichsversicherungsamt selbst in die Verwaltung eingreifen, Rückstände von den Mitgliedern beitreiben und über die Bestände verfügen.

Für Berufsgenossenschaften, die sich auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränken, können Landesversicherungsämter gebildet werden. Dies ist geschehen für Sachsen, Bayern, Baden, Württemberg, Hessen, beide Mecklenburgs und Reuß ä. L.

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, Vorschriften über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen zu erlassen und zu überwachen; diese Vorschriften werden von der Berufsgenossenschaft und der Arbeitervertretung — beim Eisenbahnbetriebe wirkt diese nicht mit — beschlossen; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. — Unabhängig und unberührt hiervon ist die Befugnis des Bundesrates und der Landesbehörden, derartige Anordnungen oder Polizeivorschriften innerhalb ihrer Zuständigkeit zu erlassen; sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, müssen dieselben indes dem Genossenschafts- oder dem Sektionsvorstande zur Begutachtung unter Mitwirkung der Arbeitervertreter mitgeteilt werden.[1])

Die Berufsgenossenschaft hat für jeden Unfall beim Betriebe der versicherungspflichtigen Anlagen Entschädigung zu leisten, soweit dieser nicht vorsätzlich von dem Verletzten herbeigeführt ist. Unfall ist ein mit dem Betriebe in Verbindung stehendes, dem Betriebe an sich fremdes Ereignis, welches die Tötung oder Körperverletzung eines versicherungspflichtigen Arbeiters ohne dessen Vorsatz herbeigeführt hat. Gleichgültig ist, ob die Beschädigung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage, ob durch Kesselexplosion oder Blitzschlag erfolgt ist, sofern sie nur als Folge eines beim Betriebe — im weitesten Sinne — sich ereignenden Unfalls anzusehen ist, auch der Weg des Arbeiters zu und von der Arbeit, soweit er im Banne des Betriebes liegt, namentlich also soweit er über den Betriebsplatz führt, gehört hierhin. Dagegen können Nachteile, welche sich lediglich aus der an sich ungesunden Betriebsweise ergeben, als Betriebsunfälle nicht angesehen werden, namentlich nicht die Gewerbekrankheiten, wie Bergsucht, Bleikolik, Phosphor-Nekrose in Zündholzfabriken, Tremor mercurialis in Quecksilber-Spiegelbelag-Anstalten.

Im übrigen ist es gleichgültig, ob die Beschäftigung eine dauernde oder eine nur vorübergehende war. Das Risiko der Genossenschaft dauert

---

1) B. Ges. § 197 Abs. 3; Unf. Vers. Ges. § 79, Abs. 1.

so lange, als der Arbeiter thatsächlich bei dem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt ist.

Die Entschädigung besteht bei Verletzungen in den Kosten des Heilverfahrens und in einer Rente. Die Berufsgenossenschaft kann die Unterbringung in ein Krankenhaus anordnen; weigert sich der Verletzte, so geht er der desfallsigen Ansprüche verlustig. Dagegen braucht sich der Verletzte einer nochmaligen Operation nicht ohne weiteres zu unterziehen, überhaupt kann er zu einer Operation nur ausnahmsweise gezwungen werden, wobei der Zwang in der Kürzung der Rente bestehen würde; jedenfalls kann von einem Zwange dann nicht die Rede sein, wenn die Operation eine lebensgefährliche ist oder wenn ihm nicht eine einigermaßen sichere Aussicht auf Heilung oder erhebliche Besserung verbürgt werden kann.

Die Leistungen der Genossenschaft beginnen im Hinblick auf die Krankenversicherung mit der 14. Woche nach dem Unfalltage, jedoch hat der Betriebsunternehmer allein seit der fünften Woche das Krankengeld auf die volle Rente zu erhöhen. Gehörte der Verletzte einer Krankenkasse nicht an, so hat der Betriebsunternehmer allein diese Lasten bis zur vierzehnten Woche zu tragen. — Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66 $^{2}/_{3}$ Prozent des Jahresarbeitsverdienstes und wird im übrigen nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abgestuft. Die Erwerbsfähigkeit ist die Fähigkeit, sich auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens einen Erwerb zu verschaffen; sie wird bemessen nach der durch den körperlichen Zustand, durch die Vorbildung, auch durch das Alter bedingten thatsächlichen Arbeitsfähigkeit.

Im Falle der Tötung ist an Begräbniskosten das 20fache des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes zu leisten, jedoch mindestens 30 Mk.; ferner wird den Hinterbliebenen vom Todestage einschließlich an eine Rente gewährt:

der Witwe 20 Prozent, }
jedem Kinde 15 „ } aber zusammen nicht mehr als 60 Proz.,
Ascendenten 20 „ des Jahresarbeitsverdienstes.

Ascendenten sind nur dann rentenberechtigt, wenn der Verunglückte ihr einziger Ernährer war, d. h. wenn sie von dem Verunglückten im wesentlichen allein ernährt worden waren, wobei unbedeutender eigener Verdienst oder sonstige ganz geringe Einnahmen des Ascendenten nicht zu berücksichtigen sind. — Zu den Kindern gehören Stiefkinder nur dann, wenn etwa durch Einkindschaft oder Adoption ein besonderes Rechtsverhältnis begründet war. — Dadurch, daß die Erwerbsunfähigkeit durch

einen Betriebsunfall herbeigeführt ist, wird der Anspruch auf die nach dem Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetz zu gewährende Invalidenrente nicht beseitigt; die Invalidenrente ist vielmehr festzustellen, ruht aber, solange und soweit dieselbe unter Hinzurechnung der Unfallrente den Betrag von 415 Mk. (die zu erwartende höchstmögliche Invalidenrente) übersteigt. Letzteres gilt auch für solche Unfallrentner, welche nur teilweise unfallinvalide waren und die Invaliditätsversicherung fortgesetzt haben.

Hatte der Verletzte Ansprüche auch gegen eine Hülfskasse oder ist der Unfall zugleich Anlaß zur Pensionierung seitens des Knappschaftsvereins, so wird diesen die Rente bis zur Höhe der von ihm zu zahlenden Pension überwiesen. Dies tritt aber nicht ein, wenn die Ansprüche auf ganz verschiedenem Grunde beruhen, z. B. der Verlust eines Auges auf einem Betriebsunfall, während ein später entstandenes Lungenleiden zur Pensionierung führt. Der Arbeitsverdienst wird nach dem Durchschnitte des letzten Beschäftigungsjahres auf den Tag berechnet und dies Ergebnis bei allen regelmäßig wie unregelmäßig beschäftigten Arbeitern mit 300 multipliziert. Nur wenn der das ganze Jahr hindurch regelmäßig beschäftigte Arbeiter nach der üblichen Betriebsweise mehr oder weniger als 300 Tage gearbeitet hat, wird mit dieser Zahl multipliziert, z. B. zu gunsten des Hüttenmannes, der alle zwei Sonntage den Ofen zu beschicken hat, zu ungunsten des Arbeiters in einer Fabrik, in welcher Sonnabends überhaupt nicht gearbeitet wird. Bei dieser Berechnung muß immer, auch bei Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern, mindestens das ortsübliche Tagelohn Erwachsener zu Grunde gelegt werden. Andererseits kommt der vier Mark übersteigende Betrag des durchschnittlichen Tagelohns nur mit einem Drittel zur Berechnung. — Wie lange der Arbeiter vor dem Unfall beschäftigt war, ist gleichgültig; immer wird die Rente nach einem vollen Jahreslohn berechnet.

Die Feststellung der Entschädigung ist durch die Organe der Genossenschaft von Amts wegen zu bewirken, sobald die den Anspruch bedingenden Thatsachen feststehen. Die erforderliche Grundlage hierzu wird meist schon durch die vorgenommene Untersuchung gewonnen; schlimmsten Falls, z. B. auch, wenn das Heilungsverfahren noch nicht beendet ist, muß vorläufig die Entschädigung gewährt werden. Übrigens sind die Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls anzumelden.

Verpfändung und Beschlagnahme dieser Entschädigungen ist unwirksam.

Die Zahlungen werden durch die Post geleistet und ihr am Jahresschlusse von der Berufsgenossenschaft erstattet.

Die Leistungen zur Unfallversicherung haben die Betriebsunternehmer allein zu tragen. Dieselben werden durch jährliche Umlagen auf die Genossenschaftsmitglieder nach Maßgabe des Lohnes der von ihnen beschäftigten Arbeiter und der statutenmäßig festgestellten Gefahrentarife, welche alle fünf Jahre zu revidieren sind, aufgebracht. Dem Mißstande des Umlageverfahrens, daß der Bedarf von Jahr zu Jahr bis zum Eintritte des Beharrungszustandes unverhältnismäßig steigt, begegnet das Unfallversicherungsgesetz dadurch, daß es die Ansammlung eines Reservefonds mittelst prozentual fallender Beiträge für die ersten Jahre vorschreibt. — Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen geteilt, so kann diesen die Hälfte der Entschädigung auferlegt werden.

Im Konkurse der Mitglieder steht den Berufsgenossenschaften als öffentlichen Verbänden das Vorrecht aus § 54, Ziff. 3 der Konkursordnung für alle Beiträge zu, welche im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung fällig waren oder — was gleichbedeutend erscheint — rückständig geworden sind.

Für leistungsunfähig gewordene Berufsgenossenschaften tritt das Reich und, wo Landesversicherungsämter gebildet sind, der betreffende Bundesstaat ein.

Während das Haftpflichtgesetz auf civilrechtlicher Grundlage aufgebaut ist und nur den Unternehmer auch für das Verschulden anderer Personen haftbar macht, ist die Unfallversicherung als eine öffentlichrechtliche Verpflichtung anerkannt und ausgebaut. Die Grundlage der Berufsgenossenschaft ist nicht eine vertragsmäßige Vereinigung, sondern ein staatlicher Stiftungsakt. Jedem Arbeiter ist im öffentlichen Interesse, nämlich in Anerkennung eines sozialen Bedürfnisses, gesetzlich eine Unfallrente zugesichert, deren Auszahlung zunächst durch die Berufsgenossenschaft, schlimmstenfalls durch den Staat, das Reich erfolgt. Die Berufsgenossenschaften erscheinen als Selbstverwaltungskörper innerhalb der staatlichen Verwaltungseinrichtungen, auf welche eine Aufgabe der öffentlichen Staatsverwaltung übertragen ist, nämlich die Einziehung einer Steuer und die Auszahlung einer staatlichen Rente. Die Versicherungspflicht der Unternehmer erscheint als eine Steuerpflicht, nur daß die Einziehung dieser Steuer, statt durch den Staat, zunächst auf gesellschaftlichem Wege erfolgt.

§ 53. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft.

Unf. Vers. Ges. § 94; Statut vom $\frac{27.\ \text{Juni}}{9.\ \text{Juli}}$ 1885.

Nachdem sich die Knappschaftsvorstände für die Bildung der vom Gesetze zugelassenen Knappschafts-Berufsgenossenschaften ausgesprochen hatten, ist von der großen Mehrheit der Betriebsunternehmer die Bildung einer einzigen Knappschafts-Berufsgenossenschaft für das Deutsche Reich beschlossen und von dem Bundesrat genehmigt worden. Sie umfaßt alle Betriebe, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden zugehören, außer den Eisenhochöfen, Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerken, Eisengießereien, Schwarz- und Weißblechfabriken. — Schürfarbeiten verpflichten zum Beitritt zur Steinbruchs-Genossenschaft; mit dem begonnenen bergmännischen Abbau ist für die Bestimmung der zuständigen Berufsgenossenschaft das Mineral und die knappschaftliche Organisation maßgebend. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft unterscheidet sich von den übrigen Berufsgenossenschaften dadurch, daß

Entschädigungsbeträge auch über 50% hinaus von derjenigen Sektion, in deren Bezirk die Unfälle eingetreten sind, übernommen werden,

die Knappschaftsältesten als Arbeitervertreter und Vorstandsmitglieder fungieren,

die Entschädigungen auch durch die Knappschaftsvereine an Stelle der Post ausgezahlt werden

können. — Ihr Statut vom 27. Juni ist unter dem 9. Juli 1885 vom Reichsversicherungsamt genehmigt; ihr Sitz ist in Berlin, ihr Organ der „Kompaß“. Sie ist in acht Sektionen eingeteilt:

I. Sekt. O. B. A. Bezirk Bonn (außer Hohenzollern), mit Waldeck, Pyrmont, Birkenfeld, Großhzgt. Hessen, Elsaß-Lothringen. Sitz Bonn.

II. „ O. B. A. Bezirk Dortmund. Sitz Bochum.

III. „ O. B. A. Bezirk Clausthal, Grafschaft Stolberg-Wernigerode, Oldenburg (außer Birkenfeld), Braunschweig, beide Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck. Sitz Clausthal.

IV. „ O. B. A. Bezirk Halle a. S. (außer Grafschaft Stolberg-Wernigerode), Regierungsbezirk Bromberg, beide Mecklenburg, Anhalt, Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Koburg-Gotha, -Altenburg, beide Schwarzburg, beide Reuß. Sitz Halle a. S.

V. Sekt. Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Posen, Provinzen Ost- und Westpreußen. Sitz Waldenburg i. Schl.
VI. „ Regierungsbezirk Oppeln. Sitz Tarnowitz.
VII. „ Königreich Sachsen. Sitz Dresden.
VIII. „ Baiern, Württemberg, Hohenzollern, Baden. Sitz München.

Die Sektionen sind keine selbständigen Körperschaften, sondern Organe der Berufsgenossenschaft. In die Sektionen ist der Schwerpunkt der Verwaltung gelegt. Die Sektionen bringen die vollen Entschädigungen für die Unfälle ihrer Bezirke auf; die Genossenschaftsversammlung stellt die normale Ausgabe jeder Sektion fest. Erst wenn die Jahresausgaben einer Sektion über 10 % der normalen Ausgabe hinausgehen, fällt der Überschuß ganz der Genossenschaft zur Last. Die Genossenschaft sammelt den Reservefonds an, die Sektion hat kein Vermögen. Alle Entschädigungen werden nach Wahl der Sektionen von den Knappschaftsvereinen oder durch die Post vorschüssig gezahlt, am Jahresschlusse auf die Betriebsunternehmer umgelegt und dann vom Genossenschaftsvorstande den Knappschaftskassen, bezw. der Post erstattet. Ebenso werden die Verwaltungskosten umgelegt.

Mitglieder der Knappschafts-Berufsgenossenschaft sind kraft des Gesetzes alle Unternehmer der einem landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsvereine angehörenden Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen, sowie der damit verbundenen Gewerbsanlagen, insbesondere der Hütten (außer den Eisenhütten ꝛc.). Sie haben über ihre Betriebseinrichtungen und binnen zwei Wochen über Änderungen hierin, sowie in der Person des Unternehmers Anzeige zu machen; ebenso von Betriebseinstellungen zugleich unter Hinterlegung einer Kaution für die Beiträge des Rechnungsjahres. Sie können sich selbst und ihre Betriebsführer mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 5000 Mark und ihre konzessionierten Markscheider[1]) gegen Unfälle versichern. Alle Beamten mit einem Jahresverdienst *unter* 5000 Mark müssen versichert werden.

Die Organe der Knappschafts-Berufsgenossenschaft sind:

die *Genossenschaftsversammlung*, bestehend aus Delegierten der Sektionen, je einer auf 5000 Versicherte, gewählt auf 6 Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Wählbar sind die Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter und die bevollmächtigten Betriebsleiter. Jährlich findet eine ordentliche Versammlung statt, in derselben hat jeder Delegierte eine Stimme; für Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Statuten-

[1]) Über die Versicherung der Markscheider vgl. Kompaß 1887, S. 176.

änderungen muß die Hälfte der Stimmen vertreten sein und zwei Drittel der vertretenen Stimmen zustimmen. Die Genossenschaftsversammlung stellt die normale Ausgabe der Sektionen, den Gefahrentarif, die Unfallverhütungsvorschriften und Statutenänderungen fest — immer vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus 16 Mitgliedern, welche von der Genossenschaftsversammlung auf sechs Jahre gewählt werden; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus; auch Knappschaftsälteste sind wählbar. Vertreten sind im Vorstand der Steinkohlen-, der Braunkohlen-, der Eisensteinbergbau, die metallischen Gruben und Hütten, endlich der Salzbergbau und die Salinen.

Der Genossenschaftsvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, führt das Genossenschaftskataster, verwaltet das Vermögen u. s. w. In eiligen Sachen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Die Sektionsversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Sektion; Vertretung ist zulässig. Sie wählt die Delegierten zur Genossenschaftsversammlung, die Mitglieder des Sektionsvorstandes, zwei Beisitzer zum Schiedsgerichte.

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; auch Knappschaftsälteste sind wählbar. Er entlastet den Genossenschaftsvorstand von allen lokalen Aufgaben, verpflichtet im übrigen die Gesellschaft selbst und vertritt dieselbe vor den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt.

Die Vertrauensmänner sind örtliche Genossenschaftsorgane, die von jedem Unfall Nachricht erhalten und den Unfalluntersuchungen beiwohnen, für dieselben auch Ergänzungsanträge stellen können. Sie sind befugt, die Betriebe ihres Bezirkes jeder Zeit zu besichtigen, jedoch kann der Unternehmer zu diesem Zwecke die Abordnung einer anderen Person auf seine Kosten verlangen. Den Vertrauensmännern liegt neben dem Sektionsvorstande die Überwachung der Verletzten, insonderheit ihrer Wiederherstellung ob; im eigenen Interesse haben aber auch die Betriebsunternehmer eine solche Überwachung auszuüben.

Beauftragte endlich können zur Prüfung der Arbeiter- und Lohnlisten, zur Überwachung der Unfallverhütungsmaßregeln u. s. w. auf Kosten der Sektion angestellt werden.

Sachregister.

(Die beigefügten Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)